

# A m t s b l a t t

## für die Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen mit Informationsteil

Jahrgang 23

Potsdam, den 29. März 2012

Nr. 4

### Inhalt:

- |   |  |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"><li>- <b>Tagesordnung der 43. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam</b> S. 2</li><li>- <b>Amtliche Bekanntmachung, Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Bornim-Hügelweg“ Teilbereich Potsdamer Straße/Rückertstraße</b> S. 6</li><li>- <b>Amtliche Bekanntmachung, Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 22 „Sterncenter“</b> S. 7</li><li>- <b>Amtliche Bekanntmachung, Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 16 „Zeppelinstraße/Kastanienallee“, Teilbereich Allgemeines Wohngebiet</b> S. 8</li><li>- <b>Amtliche Bekanntmachung, Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 135 „Potsdamer Straße“</b> S. 9</li><li>- <b>Amtliche Bekanntmachung, Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 „Nahversorgungsbereich Golm“</b> S. 11</li></ul> | <ul style="list-style-type: none"><li>- <b>Amtliche Bekanntmachung, Aufhebung von Aufstellungsbeschlüssen zu Bauleitplänen der Verbindlichen Bauleitplanung</b> S. 12</li><li>- <b>Amtliche Bekanntmachung, Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung, Erneute eingeschränkte öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 125 „Uferzone Griebnitzsee“</b> S. 12</li><li>- <b>Bekanntmachung der Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung in der Speicherstadt in 14473 Potsdam</b> S. 13</li><li>- <b>Bekanntmachung der Verfügung zur Einziehung der Straße „An der Orangerie“ in 14469 Potsdam</b> S. 14</li><li>- <b>Amtliche Bekanntmachung, Änderung des Entwurfes des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Potsdam, 4. öffentliche Auslegung, Beteiligung der Öffentlichkeit</b> S. 15</li><li>- <b>Amtliche Bekanntmachung, Stellplatzsatzung der Landeshauptstadt Potsdam</b> S. 15</li><li>- <b>Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam (Teil Winterdienst)</b> S. 20</li><li>- <b>Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam 2012 (Teil Winterdienst)</b> S. 22</li><li>- <b>Straßenreinigungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Potsdam (Teil Winterdienst) für 2012</b> S. 34</li><li>- <b>Ordnungsbehördliche Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über mögliche Verkaufszeiten an Sonntagen aus Anlass besonderer Ereignisse für das Jahr 2012</b> S. 36</li><li>- <b>Einladung zur 11. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming</b> S. 37</li><li>- <b>Amtliche Bekanntmachung, Gewässerschau 2012, nördlichen Teil der Landeshauptstadt Potsdam</b> S. 37</li><li>- <b>Amtliche Bekanntmachung, Gewässerschau 2012 südlichen Teil der Landeshauptstadt Potsdam</b> S. 38</li><li>- <b>Amtliche Bekanntmachung, Deichschau Frühjahr 2012</b> S. 38</li><li>- <b>Amtliche Bekanntmachung Beteiligung der Öffentlichkeit an der Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes der Landeshauptstadt Potsdam 2011 – 2016</b> S. 38</li></ul> |
|---|--|

### Impressum



Landeshauptstadt  
Potsdam

**Herausgeber:** Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister  
Verantwortlich: Bereich Öffentlichkeitsarbeit/Marketing, Dr. Sigrid Sommer  
**Redaktion:** Marion Soeffner  
Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam,  
Tel.: +49 331 289-1277 und +49 331 289-1271  
**Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:**  
Internetbezug über [www.potsdam.de/Amtsblatt](http://www.potsdam.de/Amtsblatt)  
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:  
Stadtverwaltung, Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79-81  
Polizeipräsidium, Henning-v.-Tresckow-Str. 9-13  
Stadt- und Landesbibliothek, Friedrich-Ebert-Straße 4 in der Fachhochschule  
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135  
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28  
Begegnungszentrum STERN\*Zeichen, Galileistr. 37-39  
Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam,  
Am Neuen Palais, Haus 6  
**Gesamtherstellung:**  
Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft mbH,  
Karl-Liebknecht-Straße 24-25, 14476 Golm,  
Tel.: +49 331 568 90, Fax: +49 331 568 916

- <b>Bekanntmachung, Vergabeabsicht Planungsleistungen</b>	<b>S. 39</b>	<b>Ende des amtlichen Teils</b>	
- <b>Beteiligung: Bürgerhaushalt startet im Potsdamer Stadthaus</b>	<b>S. 39</b>	- <b>Berichtigung der Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Fahrland am 13.04.2012</b>	<b>S. 43</b>
- <b>Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten</b>	<b>S. 39</b>	- <b>Jagdgenossenschaft Grube, Einladung zur Vollversammlung</b>	<b>S. 43</b>
- <b>Bekanntmachung eines Teilnahmewettbewerbs; Baumschau 2012 – Durchführung von Baumkontrollen für 37000 Straßenbäume der Landeshauptstadt Potsdam</b>	<b>S. 40</b>	- <b>Jagdgenossenschaft Groß Glienicke, Einladung zur Mitgliederversammlung</b>	<b>S. 43</b>
		- <b>Besetzung des Aufsichtsrates der ProPotsdam GmbH</b>	<b>S. 44</b>
		- <b>Jubilare April 2012</b>	<b>S. 44</b>

## 43. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

**Gremium: Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam**

**Sitzungstermin: Mittwoch, 04.04.2012, 15:00 Uhr**

**Ort, Raum: Plenarsaal, Stadtverwaltung Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 79-81**

### Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil

#### 1 Eröffnung der Sitzung

#### 2 Fragestunde

##### Zu folgenden Themen liegen Anfragen vor:

Uferweg in der Speicherstadt, Persiusvilla, Stadtrundfahrten, Dr. Kurt-Fischer-Straße, Polo GmbH, Busverbindung Potsdam – Eiche/Linie 605, Gedenktafel „Gerechte unter den Völkern“, Mosaikband „Mensch bezwingt den Kosmos“ von Fritz Eisel am Rechenzentrum, Workshop Badneubau, Parkplätze Am Stern – Keplerplatz, Förderung der Gemeindeteile Potsdams, Vergleich Modal Split Verkehrsmittelwahl Potsdam mit anderen deutschen Landeshauptstädten

**Weitere Fragen können durch die Stadtverordneten nachgereicht werden.**

#### 3 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung/Feststellung der öffentlichen Tagesordnung/Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils vom 07. März 2012 und deren Fortsetzung am 12. März 2012

#### 4 Große Anfrage

4.1 Lebenssituation und Integrationsbedingungen von Flüchtlingen in der Stadt Potsdam  
**12/SVV/0043** Fraktion Die Andere

#### 5 Bericht des Oberbürgermeisters

#### 6 Haushaltssatzung 2012

6.1 Auftrag an den Oberbürgermeister – Prüfung bezüglich einer Sanierung der Turnhalle in der Kurfürstenstraße gemäß Beschluss: 10/SVV/0143

6.2 Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Potsdam für das Haushaltsjahr 2012  
**11/SVV/0906** Oberbürgermeister, Servicebereich Finanzen und Berichtswesen

6.3 Haushaltssicherungskonzept 2012 – 2015  
**11/SVV/0948** Oberbürgermeister, SB Finanzen und Berichtswesen

6.4 Eckwertebeschluss für die Planung des Haushaltsjahres 2013  
**11/SVV/0907** Oberbürgermeister, Servicebereich Finanzen und Berichtswesen

6.5 Parkraumbewirtschaftungskonzept  
**11/SVV/0641** Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen  
Ea Fraktion SPD vom 28.11.2011

6.6 Gebührenordnung für die Nutzung gebührenpflichtiger Parkplätze im öffentlichen Straßenland auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam (Parkgebührenordnung)  
**11/SVV/0642** Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen

6.7 Schülerfahrtkosten weiter senken  
**11/SVV/0740** Fraktion DIE LINKE

6.8 Richtlinie über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft in der Landeshauptstadt Potsdam (Kita-Finanzierungsrichtlinie-KitaFR)  
**11/SVV/0717** Oberbürgermeister, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

6.9 Seebühne des Hans Otto Theaters  
**11/SVV/0784** Fraktion DIE LINKE

6.10 Bürgerhaushalt in Potsdam 2012 – 'TOP 20 – Liste der Bürgerinnen und Bürger' Platz 1 – Tierheim endlich bauen  
**11/SVV/0815** Stadtverordneter Schüler als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

6.11 Bürgerhaushalt in Potsdam 2012 – TOP 20 'Liste der Bürgerinnen und Bürger' Platz 2 – Sanierung Schwimmhalle Brauhausberg  
**11/SVV/0816** Stadtverordneter Schüler als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

6.12 Bürgerhaushalt in Potsdam 2012 'TOP 20 – Liste der Bürgerinnen und Bürger' – Platz 3 – Sport- und Freizeitmöglichkeiten 'NowaWiese'  
**11/SVV/0817** Stadtverordneter Schüler als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

6.13 Bürgerhaushalt in Potsdam 2012 'TOP 20 – Liste der Bürgerinnen und Bürger' – Platz 4 – Konzept zur Schaffung von bezahlbarem Wohnraum  
**11/SVV/0818** Stadtverordneter Schüler als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

6.14 Bürgerhaushalt in Potsdam 2012 'TOP 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger' – Platz 5 – Mehr Sauberkeit in der Stadt (Abfallbehälter)  
**11/SVV/0819** Stadtverordneter Schüler als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

6.15 Bürgerhaushalt in Potsdam 2012 'TOP 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger' – Platz 6 – Kein Stadtgeld für Wiederaufbau der Garnisonkirche  
**11/SVV/0820** Stadtverordneter Schüler als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

6.16 Bürgerhaushalt in Potsdam 2012 'TOP 20 – Liste der Bürgerinnen und Bürger' – Platz 7 – Besserer Betreuungsschlüssel für Kitas  
**11/SVV/0821** Stadtverordneter Schüler als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

- 6.17 Bürgerhaushalt in Potsdam 2012 'TOP 20 – Liste der Bürgerinnen und Bürger' – Platz 8 – 100% Strom aus erneuerb. Energien/Neubau von Anlagen  
**11/SVV/0822** Stadtverordneter Schüler als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
- 6.18 Bürgerhaushalt in Potsdam 2012 'TOP 20 – Liste der Bürgerinnen und Bürger' – Platz 9 – Buslinie 693 wieder durchgängig bis Johannes-Kepler-Platz  
**11/SVV/0823** Stadtverordneter Schüler als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
- 6.19 Bürgerhaushalt in Potsdam 2012 'TOP 20 – Liste der Bürgerinnen und Bürger' – Platz 10 – Kostenloser Nahverkehr bei Ausflügen von Schulen und Kitas  
**11/SVV/0824** Stadtverordneter Schüler als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
- 6.20 Bürgerhaushalt in Potsdam 2012 'TOP 20 – Liste der Bürgerinnen und Bürger' – Platz 11 – Kulturstandort 'Archiv' erhalten  
**11/SVV/0825** Stadtverordneter Schüler als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
- 6.21 Bürgerhaushalt in Potsdam 2012 'TOP 20 – Liste der Bürgerinnen und Bürger' – Platz 12 – Staudenhof erhalten und pflegen  
**11/SVV/0826** Stadtverordneter Schüler als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
- 6.22 Bürgerhaushalt in Potsdam 2012 'TOP 20 – Liste der Bürgerinnen und Bürger' – Platz 13 – Radweg zwischen Wetzlarer Straße und Stern erneuern  
**11/SVV/0827** Stadtverordneter Schüler als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
- 6.23 Bürgerhaushalt in Potsdam 2012 'TOP 20 – Liste der Bürgerinnen und Bürger' - Platz 14 – Drei- bzw. Sechsmontskarten im Nahverkehr anbieten  
**11/SVV/0828** Stadtverordneter Schüler als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
- 6.24 Bürgerhaushalt in Potsdam 2012 'TOP 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger' – Platz 15 – Fußballplatz im Potsdamer Norden schaffen  
**11/SVV/0829** Stadtverordneter Schüler als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
- 6.25 Bürgerhaushalt in Potsdam 2012 'TOP 20 – Liste der Bürgerinnen und Bürger' – Platz 16 – Vier autofreie Sonntage im Jahr (je 8-21 Uhr)  
**11/SVV/0830** Stadtverordneter Schüler als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
- 6.26 Bürgerhaushalt in Potsdam 2012 'TOP 20 – Liste der Bürgerinnen und Bürger' – Platz 17 – Sicherheit am Überweg Geschwister-Scholl-Str. (Nähe Kita Tausendfüßler)  
**11/SVV/0831** Stadtverordneter Schüler als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
- 6.27 Bürgerhaushalt in Potsdam 2012 'TOP 20 – Liste der Bürgerinnen und Bürger' – Platz 18 – Ankauf der Groß-Glienicker Seehälfte  
**11/SVV/0832** Stadtverordneter Schüler als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
- 6.28 Bürgerhaushalt in Potsdam 2012 'TOP 20 – Liste der Bürgerinnen und Bürger' – Platz 19 – Sichere Schulweg zur Regenbogenschule Fahrland  
**11/SVV/0833** Stadtverordneter Schüler als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
- 6.29 Bürgerhaushalt in Potsdam 2012 'TOP 20 – Liste der Bürgerinnen und Bürger' – Platz 20 – Einführung eines vegetarischen Wochentages  
**11/SVV/0834** Stadtverordneter Schüler als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
- 6.30 Bürgerhaushalt in Potsdam 2012 'TOP 20 – Liste der Bürgerinnen und Bürger' – Platz 21 – 'Westkurve' als Begegnungsort an der Hans-Sachs-Straße planen  
**11/SVV/0835** Stadtverordneter Schüler als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

## Nicht öffentlicher Teil

- 6.31 ÖPP-Vergabe von Schulsanierungen  
**12/SVV/0166** Oberbürgermeister, Kommunaler Immobilien Service

## Öffentlicher Teil

- 6.32 Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes KIS für das Wirtschaftsjahr 2012  
**11/SVV/0949** Oberbürgermeister, KIS
- 6.33 Weiterentwicklung des Bürgerhaushaltes  
**11/SVV/0435** Fraktionen FDP, CDU/ANW neue Fassung vom 31.05.2011
- 6.34 Bürgerhaushalt weiterentwickeln  
**11/SVV/0800** Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 6.35 Bürgerbeteiligte Haushaltskonsolidierung und bürgerbeteiligter Eckwertbeschluss  
**12/SVV/0104** Fraktion SPD
- 6.36 Konzertierte Aktion zur Haushaltskonsolidierung  
**12/SVV/0149** Fraktion Potsdamer Demokraten
- 6.37 Mehr Transparenz bei der Aufstellung des Haushaltsplanes  
**12/SVV/0152** Fraktion DIE LINKE
- 6.38 Fortschreibung des Beteiligungskonzeptes Bürgerhaushalt  
**12/SVV/0158** Stadtverordneter Schüler als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
- 6.39 Gebührensatzungen der Landeshauptstadt Potsdam  
**12/SVV/0155** Fraktion FDP

## 7 Schwimmbad

- 7.1 Bürgerbefragung zur Zukunft der Schwimmbadversorgung in Potsdam  
**12/SVV/0226** Oberbürgermeister
- 7.2 Sanierung Schwimmhalle plus Neubau Kiezbad  
**11/SVV/0914** Fraktion DIE LINKE  
Ea DIE LINKE vom 06.12.2011
- 7.3 Überarbeitung der Preisliste städtischer Bäder  
**11/SVV/0863** Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
neue Fassung vom 19.03.2012

## 8 Wiedervorlagen aus den Ausschüssen - Vorlagen der Verwaltung

- 8.1 Bebauungsplan Nr. 7 „Innenbereich“, Teilbereich Ernst-Thälmann-Park (OT Groß Glienicke) Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung  
**11/SVV/0871** Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 8.2 Vereinbarung zwischen dem Oberbürgermeister und der Stadtverordnetenversammlung über die Einrichtung einer Schlichtungsstelle und die einvernehmliche Regulierung von streitigen Akteneinsichts- und Auskunftsansprüchen von Stadtverordneten  
**11/SVV/0892** Oberbürgermeister
- 8.3 Vereinbarung von Prioritäten für die Verbindliche Bauleitplanung, hier: Prioritätenfestlegung 2012/2013  
**11/SVV/0982** Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 8.4 Zuordnung von Grundstücken zum Sondervermögen des KIS  
**12/SVV/0011** Oberbürgermeister, Kommunaler Immobilien Service auch WA KIS
- 8.5 Stadtentwicklungskonzept Verkehr (StEK Verkehr)  
**12/SVV/0033** Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 8.6 Fortschreibung des Integrationskonzeptes der Landeshauptstadt Potsdam 2012-2015  
**12/SVV/0088** Oberbürgermeister, Büro für Chancengleichheit und Vielfalt

- 8.7 Bebauungsplan Nr. 25-1 „Hegemeisterweg“, Beschluss zur öffentlichen Auslegung  
**12/SVV/0119** FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 8.8 Zentrum für Film- und Fernsehproduzenten – Übernahme von Gesellschafteranteilen und des Medienhauses  
**12/SVV/0135** Oberbürgermeister, Bereich Wirtschaftsförderung
- 8.9 Aufhebung der Satzung über die Nutzung und die Erhebung von Gebühren des Wohnheimes der Spezialechule Sport 'Friedrich Ludwig Jahn' und Beschlussfassung der Entgeltordnung für die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung im Wohnheim der Spezialechule Sport 'Friedrich Ludwig Jahn'  
**12/SVV/0141** Oberbürgermeister, FB Bildung und Sport
- 8.10 Bauprogramm „Reiherbergstraße“, Golm Abschnitt Kuhforter Damm bis Thomas-Müntzer-Straße (Höhe Gemeindehaus)  
**12/SVV/0143** Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- 8.11 Zweite Änderung der Sportanlagen- Nutzungs- und Vergabeordnung der Landeshauptstadt Potsdam  
**12/SVV/0144** Oberbürgermeister, FB Bildung und Sport
- 8.12 Gewerbeflächensicherung  
**12/SVV/0157** Oberbürgermeister, Bereich Wirtschaftsförderung
- 9 Wiedervorlagen aus den Ausschüssen  
- Vorlagen der Fraktionen**
- 9.1 Planungsworkshop Verkehrssituation in Eiche und Golm  
**11/SVV/0802** Fraktion SPD
- 9.2 Pachtzins für alternative Wohnprojekte  
**11/SVV/0874** Fraktion Die Andere
- 9.3 Gründung einer Stiftung zur Förderung der Kultur- und des Sports in der Landeshauptstadt Potsdam  
**11/SVV/0919** Fraktion CDU/ANW
- 9.4 Stiftung Freier Uferweg Griebnitzsee  
**12/SVV/0016** Fraktion DIE LINKE
- 9.5 Maßnahmeplan für den Wissenschaftsstandort Golm  
**11/SVV/0993** Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen, CDU/ANW
- 9.6 Umweltbelange beim Straßenausbau stärken  
**12/SVV/0027** Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 9.7 Reduzierung von Verkehrslärm in der Friedrich-Engels-Straße  
**12/SVV/0031** Fraktion SPD
- 9.8 Anpassung der Sportfördersatzung der Landeshauptstadt Potsdam  
**12/SVV/0038** Fraktionen FDP, Potsdamer Demokraten
- 9.9 Ein Stadtfest für Potsdam  
**12/SVV/0042** Fraktionen FDP, Potsdamer Demokraten
- 9.10 Ökologische Baubegleitung bei Straßenbaumaßnahmen  
**12/SVV/0086** Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 9.11 Kompensationsflächenkataster  
**12/SVV/0087** Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 9.12 Kommunale Immobilien für freie Schulträger  
**12/SVV/0097** Fraktion DIE LINKE
- 9.13 Pool für Straßenbenennung  
**12/SVV/0080** Fraktion CDU/ANW
- 9.14 Pool für Straßenbenennung  
**12/SVV/0101** Fraktion SPD
- 9.15 Verkehrslösung 2020  
**12/SVV/0098** Fraktionen SPD, CDU/ANW
- 9.16 Sago-Gelände für Tierbetreuungseinrichtung  
**12/SVV/0115** Fraktion DIE LINKE
- 9.17 Verkehrsberuhigung Straße Am Sportplatz Groß Glienicke  
**12/SVV/0123** Fraktion SPD
- 9.18 Richtlinie für In-House-Geschäfte zwischen der LHP und ihren städtischen Beteiligungen  
**12/SVV/0125** Fraktionen SPD, CDU/ANW, Bündnis 90/Die Grünen
- 9.19 Wohnungen in der 2. Barocken Stadterweiterung  
**12/SVV/0131** Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 9.20 Tourismusbuskonzept  
**12/SVV/0132** Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 9.21 Zentraler Gedenkort  
**12/SVV/0147** Fraktion DIE LINKE
- 9.22 Änderung der Geschäftsordnung – Große Anfragen  
**12/SVV/0154** Fraktion FDP
- 10 Anträge**
- 10.1 Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam 2012  
**11/SVV/0981** Oberbürgermeister, FB Ordnung und Sicherheit
- 10.2 Beteiligung der Landeshauptstadt Potsdam an einem Haus der Wissenschaft in der 4. Etage des Bildungsforums  
**12/SVV/0008** Oberbürgermeister, Bereich Öffentlichkeitsarbeit/Marketing
- 10.3 Neubesetzung der Verbandsversammlung der Mittelbrandenburgischen Sparkasse  
**12/SVV/0079** Fraktion CDU/ANW
- 10.4 Mitglieder der Landeshauptstadt Potsdam in der Verbandsversammlung der Mittelbrandenburgischen Sparkasse  
**12/SVV/0165** Oberbürgermeister
- 10.5 Gesellschaftssatzungen  
**12/SVV/0188** Fraktion DIE LINKE
- 10.6 Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplans Nr. 125 „Uferzone Griebnitzsee“ der Landeshauptstadt Potsdam  
**12/SVV/0195** Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 10.7 Bebauungsplan Nr. 5 „Gewerbegebiet an der Marquardter Straße“, OT Fahrland Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung  
**12/SVV/0196** Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 10.8 Satzung der Landeshauptstadt Potsdam über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 des Baugesetzbuchs für ein Ufergrundstück an der Schwanenallee  
**12/SVV/0197** Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 10.9 Struktur des Oberstufenzentrums I - Technik Potsdam  
**12/SVV/0202** Oberbürgermeister, FB Bildung und Sport
- 10.10 Badewiese Neu Fahrland  
**12/SVV/0203** Fraktion DIE LINKE
- 10.11 Mängel und Defizite der Variobahn  
**12/SVV/0204** Fraktion DIE LINKE
- 10.12 Ü 7 - Verfahren  
**12/SVV/0206** Fraktion DIE LINKE
- 10.13 Buslinie 693 / Zubringerbus  
**12/SVV/0210** Fraktion DIE LINKE
- 10.14 Billigung der Abwägung und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 42.4 „Kaserne Pappelallee/Am Schragen“  
**12/SVV/0216** Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung

- 10.15 Billigung der Abwägung und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 65 „Ruinenbergkaserne“  
**12/SVV/0217** Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 10.16 Neubesetzung Stadteirat Stern/Drewitz/Kirchsteigfeld  
**12/SVV/0218** Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 10.17 Neubesetzung Stadteirat Schlaatz/Waldstadt  
**12/SVV/0220** Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 10.18 Stadt Potsdam Umlegungsausschuss, Wahl der Mitglieder/  
Wahl der Vertreter  
**12/SVV/0222** Oberbürgermeister, FB Vermessung und Kataster
- 10.19 Fortschreibung der Grundsätze der KMU-Förderung in der Landeshauptstadt Potsdam in Umsetzung der Richtlinie zur nachhaltigen Stadtentwicklung vom 14. Juni 2010  
**12/SVV/0224** Oberbürgermeister, Wirtschaftsförderung
- 10.20 Jahresabschluss zum 31.12.2009 des KIS und Entlastung der Werkleitung  
**12/SVV/0225** Oberbürgermeister, Kommunaler Immobilien Service
- 10.21 Beteiligung der Stadtverordnetenversammlung an der Auswahl der Geschäftsführer in städtischen Beteiligungen  
**12/SVV/0228** Oberbürgermeister, Bereich Beteiligungsmanagement
- 10.22 Entscheidung über die Abwägung der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung sowie den Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan SAN-P 13 „Havelufer/Alte Fahrt“  
**12/SVV/0230** Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 10.23 Bürgerbefragung Uferweg Griebnitzsee  
**12/SVV/0231** Fraktion FDP
- 10.24 Verzicht auf Laubbläser  
**12/SVV/0200** Fraktion Die Andere
- 10.25 Berufung sachkundiger Einwohner  
**12/SVV/0208** Fraktion SPD
- 10.26 Änderung der Geschäftsordnung – Mehr Transparenz bei Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen  
**12/SVV/0209** Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen, CDU/ANW
- 10.27 Auslobung städtebaulicher Wettbewerbe  
**12/SVV/0211** Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD
- 10.28 Lärmaktionsplan umsetzen  
**12/SVV/0212** Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 10.29 Erschließungsbeiträge für Grünanlagen  
**12/SVV/0213** Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 10.30 Tempo 30 in schadstoffbelasteten Stadtgebieten  
**12/SVV/0214** Fraktion Die Andere
- 10.31 Büro Bürgerbeteiligung  
**12/SVV/0233** Fraktion BürgerBündnis
- 10.32 Geschäftsführer neu ausschreiben  
**12/SVV/0235** Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 10.33 Autofreier Aktionstag  
**12/SVV/0236** Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 10.34 Qualifizierung des Vorentwurfes des Bebauungsplans 129 „Nördlich In der Feldmark“  
**12/SVV/0241** Fraktion SPD

- 10.35 Dienstaufsichtsbeschwerde des Stadtverordneten Menzel gegen den Oberbürgermeister  
hier: Akteneinsicht in die Unterlagen der Polo GmbH
- 10.36 Änderung des städtischen Beteiligungsportfolios  
**12/SVV/0229** Oberbürgermeister, Bereich Beteiligungsmanagement
- 11 Aufträge der Stadtverordnetenversammlung an den Oberbürgermeister**
- 11.1 Rahmenkonzept für die künftige Nutzung der Stadteilschule, einschließlich eines Betreiber- und Finanzierungskonzeptes gemäß Beschluss: 11/SVV/0758
- 11.2 Vorlage eines Konzeptes 'Grundsätze für einen differenzierten Umgang mit der DDR-Architektur in Potsdam' gemäß Beschluss: 11/SVV/0415
- 11.2.1 Grundsätze für differenzierten Umgang mit DDR-Architektur  
**12/SVV/0227** Oberbürgermeister, FB Bauaufsicht und Denkmalpflege
- 11.3 Bericht über die Prüfung des Verkaufs von Grundstücken im Bertiniweg in Potsdam  
gemäß Beschluss: 11/SVV/0789
- 11.4 Information über Verantwortlichkeiten und Maßnahmen bezüglich der Vorkaufsrechte Bertiniweg  
gemäß Beschluss: 11/SVV/0762 und 11/SVV/0956
- 11.5 Lärmschutzmaßnahme Brauhausberg/Templiner Straße  
gemäß Beschluss: 11/SVV/0791
- 11.5.1 Lärmschutzmauer Brauhausberg/Templiner Straße  
**12/SVV/0176** Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- 11.6 Sachstandsbericht zum Lärmschutz Nutheschneelstraße  
gemäß Beschluss: 11/SVV/0867
- 11.7 Bericht über die Akquise von Zuschüssen zur energetischen Stadtsanierung  
gemäß Beschluss: 11/SVV/0925
- 11.8 Vorschlag zur Einbeziehung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in die Erarbeitung des wohnungspolitischen Konzeptes der Landeshauptstadt Potsdam  
gemäß Beschluss: 12/SVV/0017
- Nicht öffentlicher Teil**
- 12 Feststellung der nicht öffentlichen Tagesordnung/ Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 07. März 2012 und deren Fortsetzung am 12. März 2012**
- 13 Nicht öffentliche Anträge**
- 13.1 Grundstücksverkauf aus dem Treuhandvermögen der Sanierungsträger Potsdam GmbH, Grundstück im Sanierungsgebiet „Holländisches Viertel“ Benkertstraße 15  
**12/SVV/0221** Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 13.2 Unbefristete Übertragung der Leitung des Fachbereiches Stadtplanung und Stadterneuerung  
**12/SVV/0223** Oberbürgermeister, Servicebereich Verwaltungsmanagement
- 13.3 Pachtvertrag OSC Potsdam  
**12/SVV/0244** Oberbürgermeister, Bereich Beteiligungsmanagement
- 14 Festlegen der Informationspunkte aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung für eine Veröffentlichung gemäß Beschluss: 11/SVV/0797**

## Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Bornim-Hügelweg“ Teilbereich Potsdamer Straße/Rückertstraße

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 07.03.2012 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Bornim-Hügelweg“ Teilbereich Potsdamer Straße/ Rückertstraße gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan festgesetzten Mischgebiete MI mit den folgenden Flurstücken 553 tlw., 554 tlw., 828, 831, 832, 833, 835, 836, 822, 839, 814, 841, 843, 846, 848, 849, 1045 tlw., 1467, 1466, 1035, 856, 964, 857, 826, 858, 860, 861, 862, 863, 865, 868, 869, 871, 872, 876, 877, 813, 873, 878, 887, 949, 889, 890, 892, 1073 tlw., 1076 tlw., 1078 tlw., 1098, 1061, 1060, 1081 tlw., 1082 tlw., 1083, 1084, 1085 tlw., 1086, 1089, 1090 tlw., 1091, 1093 tlw. und 1579 der Flur 5 auf der Gemarkung Bornim.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 6,9 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

### Bestehende Situation

Die Potsdamer Straße ist eine der wichtigsten Verkehrsstraßen der Landeshauptstadt Potsdam. Sie verbindet das Stadtzentrum Potsdams über die Bornstedter Straße mit den nordwestlich gelegenen Stadtteilen Bornstedt und Bornim und führt über die Rückertstraße und die Marquardter Chaussee (B 273) zur Bundesautobahn BAB 10 (Berliner Ring).

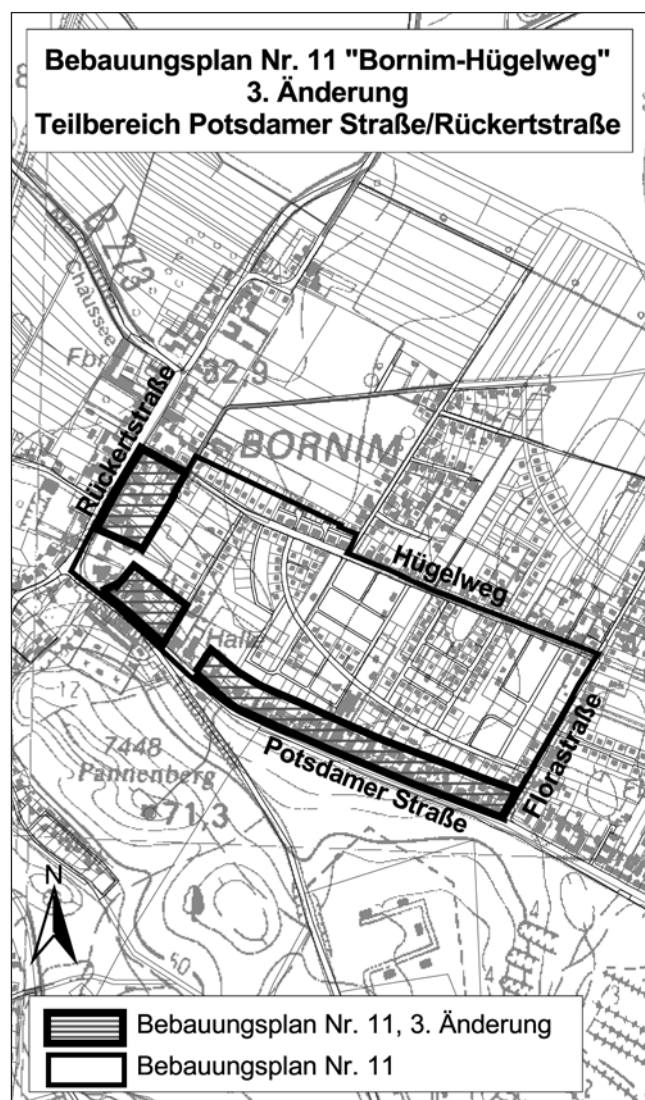
Der östliche Teil der Potsdamer Straße, im Bereich des Siedlungsgebietes Bornstedt ist bis zur Amundsenstraße durch eine lockere Bebauung mit Einfamilienhäusern bzw. Mehrfamilienhäusern geprägt. In diesem Straßenabschnitt befindet sich auch der im Einzelhandelskonzept der Landeshauptstadt Potsdam festgelegte Zentrale Versorgungsbereich „Nahversorgungszentrum Bornstedt Carree/Umgebung“. Im weiteren Verlauf der Potsdamer Straße zwischen Amundsenstraße und Florastraße befinden sich entlang der nördlichen Straßengrenze großflächige Gewerbeansiedlungen, wie Tankstellen und Discounter sowie Wohnbebauung. Der daran anschließende Straßenabschnitt im Bereich des Siedlungsgebietes Bornim ist durch eine dörfliche, hofartige Bebauung mit Nebengebäuden und großzügigen Grundstücken geprägt. Auf der südlichen Straßenseite ab Einmündung Amundsenstraße befindet sich das Waldgebiet „Katharinenholz“, welches sich fast bis zur Einmündung der Potsdamer Straße in die Rückertstraße erstreckt.

Die Potsdamer Straße geht an ihrem westlichen Ende in die Rückertstraße über, diese führt nach Norden durch das Siedlungsgebiet Bornim mit seiner dörflich geprägten straßenbegleitenden, hofartigen Bebauung zur Marquardter Chaussee.

### Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Anlass der Planung ist die Notwendigkeit der gesamtstädtischen Steuerung des Einzelhandels zur Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche über den durch das BauGBÄndG 2007 eingeführten § 9 Abs. 2a BauGB. Das Einzelhandelskonzept der Landeshauptstadt Potsdam (s. DS Nr. 08/SVV/0415 vom 10.09.2008) stellt die planerische Ausgangsbasis für die Aufstellung bzw. Änderung der Bebauungspläne dar. Seine Ziele werden über die Bebauungspläne für diesen Geltungsbereich rechtsverbindlich umgesetzt.

Die Potsdamer Straße hat aufgrund ihrer Leistungsfähigkeit und der Eigenart der städtebaulichen Umgebung eine besondere Lagegunst für den Einzelhandel, insbesondere für den Lebensmittelinzelhandel (Discounter). Aufgrund dessen ist entlang der Potsdamer Straße ein Ansiedlungs- bzw. Erweiterungsinteresse ebensolcher Betriebe vorhanden. Insbesondere Flurstücke, welche an Kreuzungspunkten zwischen Haupt- und Nebenstraßen liegen bzw.



großzügig geschnittene Grundstücke stellen ein Gefährdungspotenzial dar.

In Anbetracht des Einzelhandelbestandes entlang der Potsdamer Straße können zukünftige zusätzliche Ansiedlungen bei einer summarischen Betrachtung zu negativen Fernwirkungen auf den zentralen Versorgungsbereich „Nahversorgungszentrum Bornstedt Carree/Umgebung“ und die Einkaufsinnenstadt führen. Mit der Bauleitplanung soll die Entwicklung des Einzelhandels entlang der Potsdamer Straße gesteuert und die zentralen Versorgungsbereiche geschützt werden.

An der Potsdamer Straße befinden sich fünf Bebauungspläne, davon sind der Bebauungsplan Nr. 11 „Bornim-Hügelweg“ mit seinen zwei Änderungen und der Bebauungsplan Nr. 34-1 „Ribbeckstraße/Blumenstraße“ rechtsverbindlich. Im Bebauungsplan Nr. 11 „Bornim-Hügelweg“ sind straßenbegleitend zur Potsdamer Straße und zur Rückertstraße Mischgebiete festgesetzt, deren textliche Festsetzungen keine Regelungen zum Einzelhandel nach dem Einzelhandelskonzept der Landeshauptstadt Potsdam enthalten. Durch die vorhandene dörfliche Bebauungsstruktur mit großzügigen Grundstücken und einer hofartigen Bebauung mit Nebengebäuden ist in diesen Bereichen ein Gefährdungspotenzial für die Ansiedlung von Einzelhandel vorhanden.

## Planungsziele

Die Steuerung des Einzelhandels nach dem Einzelhandelskonzept ist in dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 11 „Bornim-Hügelweg“ und seine zwei Änderungen über eine 3. Änderung zu übernehmen; zentrenrelevanter Einzelhandel (Potsdamer Liste) ist in den festgesetzten Mischgebieten entlang der Potsdamer Straße und der Rückertstraße im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans auszuschließen. Aufgrund der vorhandenen dörflichen, hofartigen Baustruktur mit großzügigen Grundstücken ist eine Ansiedlung von Einzelhandel in diesen Bereichen ohne eine entsprechende Steuerung nicht auszuschließen.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Aufstellung dieses Bebauungsplans gemäß § 1 Abs. 3 BauGB in der Fassung vom 23. Sep-

tember 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S.1509), liegen vor. Die Aufstellung der Bebauungspläne ist mit den Grundsätzen des § 1 Abs. 5 BauGB vereinbar.

Mit der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung am 05.03.2008 über den Entwurf des Flächennutzungsplans und dessen Auslegung gilt dieser Entwurf als Grundlage für die vorliegende Planung.

Potsdam, den 15.03.2012

**Burkhard Exner**  
In Vertretung  
für den Oberbürgermeister

## Amtliche Bekanntmachung

# Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 22 „Sterncenter“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 07.03.2012 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 22 „Sterncenter“, Teilbereich Stern-Center gemäß § 2 BauGB i. V. m. § 13a BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen.

im Norden: südliche Grenze der Nuthestraße, nördliche Grenze des östlichen Brückenbauwerks über die Nuthestraße  
im Osten: östliche Grundstücksgrenze des Stern-Centers  
im Süden: nördliche Straßenbegrenzungslinie der Gerlachstraße  
im Westen: westliche Grundstücksgrenze des Stern-Centers.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 11 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

### Bestehende Situation

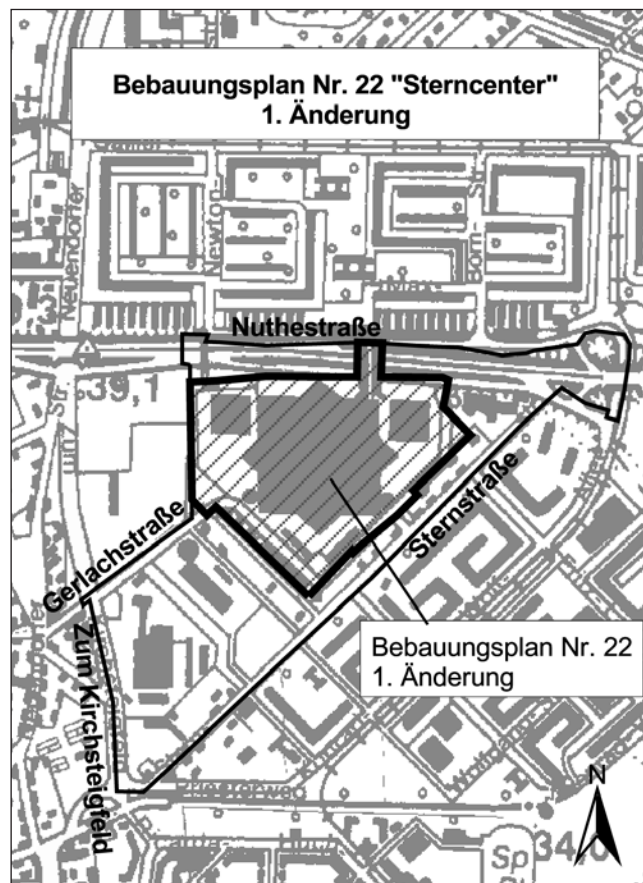
Das Stern-Center dient der Versorgung mit Gütern vorrangig des mittel- und längerfristigen Bedarfs nicht nur für die unmittelbar angrenzenden Siedlungsgebiete Stern, Drewitz und Kirchsteigfeld sowie innerhalb der Landeshauptstadt Potsdam, sondern auch aus dem angrenzenden Umland. Der Standort Stern-Center ist in dem durch die Stadtverordnetenversammlung am 10.09.2008 beschlossenen Einzelhandelskonzept der Landeshauptstadt Potsdam (DS 08/SW/0415) als zentralitätsbildender Sonderstandort beschrieben worden.

Ein Teil der Gebäudesubstanz des Stern-Centers ist bislang nicht durch Einzelhandels- oder andere Nutzungen in Anspruch genommen worden. Flächenpotenziale zur baulichen Ergänzung des Stern-Centers befinden sich außerdem auch auf den beiden unbefestigten Parkflächen westlich und östlich des Baukörpers.

### Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Die Betreiberin des Stern-Centers hat Überlegungen zu einer Ergänzung des Nutzungsspektrums um gastronomische und weitere Einzelhandelsnutzungen oberhalb der bestehenden Verkaufsetage sowie außerdem in den bislang baulich nicht genutzten Seitenflügeln angestellt.

Die vorgeschlagene Erweiterung um Einzelhandelsbetriebe auch mit zentrenrelevanten Warensortimenten der „Potsdamer Liste“ steht nach vorläufiger Einschätzung der Verwaltung im Einklang mit der Systematik des Schutzes der Zentralen Versorgungsbereiche und Sonderstandorte der Landeshauptstadt Potsdam, so wie sie im Einzelhandelskonzept der Landeshauptstadt Potsdam festgelegt wurden, bedarf jedoch noch einer konkreten und aktuellen gutachterlichen Überprüfung.



Der Arbeitskreis Einzelhandel hat sich bereits mit diesen Nutzungsüberlegungen befasst und hält eine solche Nutzungsergänzung in Ergänzung des bereits eingeleiteten Planänderungsverfahrens für die Bahnhofspassagen für grundsätzlich vorstellbar, wenn sie den im Einzelhandelskonzept festgelegten Leitlinien entspricht und die Zentrenstruktur in der Innenstadt einschließlich ihrer Entwicklungspotenziale gewahrt wird.

Auch der Abweichung vom Grundsatz 4.8 des Landesentwicklungsplans Berlin-Brandenburg, wonach die Erweiterung von zentrenrelevanten Einzelhandelsbetrieben in der vorgesehenen Größe nur in städtischen Kernbereichen möglich ist, ist im weiteren Bauleitplanverfahren nachzugehen.

## Planungsziele

Ziel des Änderungsverfahrens ist die Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine stadtentwicklungsplanerisch gewünschte und zugleich wirtschaftlich zukunftsfähige Entwicklung des Sonderstandortes Stern-Center nach den Empfehlungen des Einzelhandelskonzeptes und der daraus gewonnenen aktuellen Erkenntnisse.

Oberhalb der bestehenden Verkaufsebene sollen gastronomische Nutzungen und ergänzende zentrenverträgliche Einzelhandelsbetriebe planungsrechtlich ermöglicht werden. Für die auf dem Gelände bestehenden Flächenpotenziale soll eine bauliche Ergänzung erfolgen, die vorrangig zur Ansiedlung eines Sportfachmarktes genutzt werden soll.

Voraussetzung für die Festlegung des Sortimentsrahmens der vorgesehenen Einzelhandelsnutzungen ist eine Verträglichkeitsuntersuchung, die die Auswirkungen auf die Zentrenstruktur in Potsdam betrachtet.

Die Auswirkungen der Planänderung auf den fließenden und ruhenden Verkehr sind zu untersuchen und geeignete Maßnahmen durch entsprechende Festsetzungen und ergänzende städtebaulich-vertragliche Regelungen zu sichern.

Für die außerhalb des Geltungsbereichs der 1. Änderung gelegenen Flächen im rechtsverbindlichen Bebauungsplan ist parallel zum Planänderungsverfahren zu prüfen, ob in Umsetzung der Empfehlungen des Einzelhandelskonzeptes Festsetzungen zur Steuerung der Einzelhandelsnutzungen erforderlich sind.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Aufstellung eines Bebauungsplans gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 24149, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S.1509) liegen vor.

Der Bebauungsplan entspricht in seinen Zwecken und Zielen dem in Neuaufstellung befindlichen Flächennutzungsplan (§ 8 Abs. 3 BauGB).

Potsdam, den 15.03.2012

**Burkhard Exner**  
**In Vertretung**  
**für den Oberbürgermeister**

## Amtliche Bekanntmachung

# Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 16 „Zeppelinstraße/Kastanienallee“, Teilbereich Allgemeines Wohngebiet

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 07.03.2012 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 a BauGB die Aufstellung der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 16 „Zeppelinstraße/Kastanienallee“ im beschleunigten Verfahren für den Teilbereich des darin festgesetzten Allgemeinen Wohngebietes WA 1 und des festgesetzten Allgemeinen Wohngebietes WA 2 beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

- im Norden: südliche Grenze der im Vorhaben- und Erschließungsplan (Vorhabenbezogenen Bebauungsplan) Nr. 16 festgesetzten Planstraße 1 – private Erschließung
- im Osten: östliche Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- im Süden: südliche Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- im Westen: westliche Grenze des im Vorhaben- und Erschließungsplan (Vorhabenbezogenen Bebauungsplan) Nr. 16 festgesetzten Allgemeinen Wohngebietes WA 1 und des festgesetzten Allgemeinen Wohngebietes WA 2.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,4 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

## Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Das Plangebiet umfasst den südlichen Teilbereich des Vorhaben- und Erschließungsplans (Vorhabenbezogenen Bebauungsplans) Nr. 16 „Zeppelinstraße/Kastanienallee“ mit den hier festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2. Dieser Vorhaben- und Erschließungsplan (Vorhabenbezogene Bebauungsplan) setzt an der Zeppelinstraße ein Sondergebiet SO 1 Einzelhandel/Dienstleistung fest, welches bereits mit einem SB-Warenhaus realisiert ist. An der Zeppelinstraße setzt er ein Sondergebiet SO 2 Dienstleistung fest, in dem eine Einrichtung für betreutes Wohnen errichtet wurde. In dem zur Havel gelegenen Teilbereich sind zwei Allgemeine Wohngebiete WA 1 und WA 2 festgesetzt, auf denen

landseitig vier viergeschossige und uferseitig vier dreigeschossige Wohngebäude sowie ein 25 m tiefer durchgängiger Ufergrünzug realisiert werden sollten. Der Ufergrünzug mit öffentlich zugängigen Fuß- und Radweg ist bereits realisiert worden. Die Wohngebäude sind bislang nicht errichtet worden.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan (Vorhabenbezogene Bebauungsplan) ist nach langen Verzögerungen aufgrund offener Grundstücksfragen im Oktober 2006 in Kraft getreten, beruht jedoch auf Planungskonzepten aus den Jahren 1996 bis 1998. Zu seiner Umsetzung ist mit dem Vorhabenträger ein Durchführungsvertrag abgeschlossen worden.

Der Vorhabenträger, die Bau- und Boden-Invest GmbH hat einen Antrag auf Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans für den Teilbereich der festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete WA 1 und WA 2 gestellt. Nach Darstellung des Vorhabenträgers bestehen bereits seit dem Jahr 2006 große Schwierigkeiten in der Vermarktung der im rechtsverbindlichen Vorhaben- und Erschließungsplan (Vorhabenbezogenen Bebauungsplan) festgesetzten Wohngebäude. Der Vorhabenträger hat daher für die Wohnbebauung einen neuen Vorschlag entwickelt, der statt der acht Einzelgebäude ein ca. 143 m langes Wohngebäude mit ca. 95 WE in vier die gesamte Grundfläche umfassenden Geschossen und einem demgegenüber zurück gesetzten Dachgeschoss vorsieht. Der Übergang zwischen der Wohnbebauung und dem Ufergrünzug soll durch eine behutsame Umgestaltung der Uferlandschaft für die Nutzer der Uferzone und die künftigen Bewohner des vorgeschlagenen Wohngebäudes weiter verbessert werden.

Die Umsetzung dieses Bauungs- und Nutzungsvorschlags erfordert eine Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Der Vorhabenträger strebt außerdem die Errichtung von Bootsstegen auf den südlich des Geltungsbereichs gelegenen Flächen an.

## Planungsziele

Mit der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans soll ein in paralleler Lage zur Havel ausgerichtetes Wohngebäude



planungsrechtlich gesichert werden, das aus insgesamt fünf Vollgeschossen besteht, von denen das oberste Geschoss zurück gesetzt wird.

Zu diesem Zweck soll die zulässige Grundfläche von bislang max. 3.020 m<sup>2</sup> im wesentlichen beibehalten und die zulässige Geschossfläche von bislang max. 7.500 m<sup>2</sup> auf max. 14.600 m<sup>2</sup> verändert werden, um dem dringenden Bedarf an Geschosswohnungen von im Mittel ca. 100 m<sup>2</sup> Nettowohnfläche in innenstadtnaher Lage Rechnung tragen zu können. Die Gebäudehöhe soll mit 17,50 m festgelegt werden.

Die bauordnungsrechtlich erforderlichen Stellplätze sollen in einer Tiefgarage untergebracht werden, die an die Planstraße 1 anschließt, um mögliche Störungen der Grundstücksfreiflächen zu verringern. In der Randzone zur Planstraße 1 können Besucherstellplätze angeordnet werden. Die Gestaltung der Freiflächen soll auch in ihrer topografischen Ausprägung zu einer hohen Erlebnisqualität für die Bewohner und Besucher des Plangebietes führen.

Der Abstand des Gebäudes zu dem südlich angrenzenden Bauwerk soll über den bauordnungsrechtlich erforderlichen Abstandsflächen liegen. Auch die Gestaltung der Fassade soll Rücksicht auf die im Süden angrenzende Nutzung als Betreutes Wohnen nehmen.

Die Erschließung des räumlichen Geltungsbereichs der Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans soll über die nördlich an das Plangebiet angrenzende Planstraße 1 erfolgen. Entlang der östlichen Grenze des Geltungsbereichs soll das bislang hier festgesetzte Gehrecht für die Allgemeinheit geändert werden, sodass ein öffentlicher Geh- und Radweg gesichert wird. Dies gilt auch für den Uferweg.

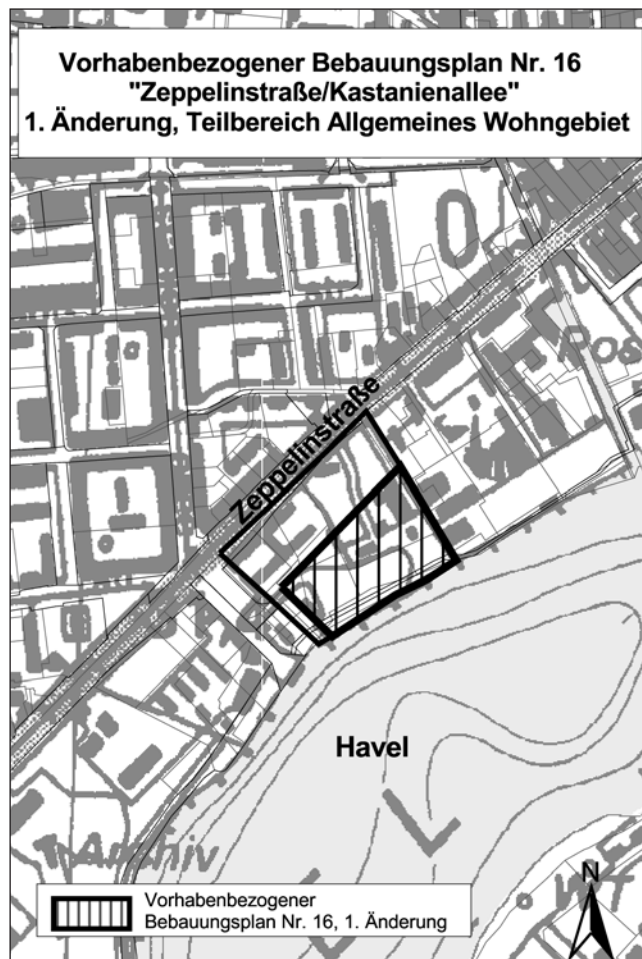
Über eine verkehrstechnische Untersuchung soll die Sicherung der Erschließung über die vorhandene Anbindung an die Zeppelinstraße nachgewiesen werden.

Der aus der Planung resultierende Bedarf an sozialen Infrastruktureinrichtungen ist im Laufe des Planverfahrens zu ermitteln. Die anteilige Übernahme der Kosten für die soziale Infrastruktur soll im Änderungsvertrag zum Durchführungsvertrag geregelt werden.

Die Genehmigungsfähigkeit für die vom Vorhabenträger geplanten Bootsstege soll über ein parallel zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren durchführbares wasserrechtliches Genehmigungsverfahren geklärt werden.

#### **Gesetzliche Voraussetzungen zur Durchführung des Änderungsverfahrens**

Das Änderungsverfahren ist auf die Wiedernutzbarmachung von Flächen gerichtet, die durch den Vorhabenträger bislang nicht vermarktet werden konnten. Mit der vorgesehenen Nutzung im Geschosswohnungsbau soll eine deutliche Verbesserung der angespannten Situation auf dem Wohnungsmarkt in Potsdam erzielt werden. Das Änderungsverfahren dient damit der Innenentwicklung gemäß § 13 a Abs. 1 S. 1 BauGB. Die vorgesehene Grundfläche beträgt deutlich weniger als 20.000 m<sup>2</sup>, und durch die Planänderung wird die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur



Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, nicht begründet. Das Änderungsverfahren soll daher nach § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB durchgeführt werden.

Die gesetzlichen Grundlagen für die 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 16 „Zeppelinstraße/Kastanienallee“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 a BauGB liegen vor. Die Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist mit den Grundsätzen des § 1 Abs. 5 BauGB vereinbar.

Rechtsgrundlage ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

Potsdam, den 15.03.2012

**Burkhard Exner  
In Vertretung  
für den Oberbürgermeister**

### **Amtliche Bekanntmachung**

## **Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 135 „Potsdamer Straße“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 07.03.2012 die Aufstellung des einfachen Bebauungsplans Nr. 135 „Potsdamer Straße“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst alle Flurstücke entlang der Potsdamer Straße, einem Teil der Mar-

quardter Chaussee, der Rückertstraße, der Hugstraße und der Bornstedter Straße in einer Entfernung von ca. 100 m von der Straßenmitte, die planungsrechtlich nach § 34 BauGB, dem sog. unbeplanten Innenbereich zu beurteilen sind.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 33 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

## Bestehende Situation

Die Potsdamer Straße ist eine der wichtigsten Verkehrsstraßen der Landeshauptstadt Potsdam. Sie verbindet das Stadtzentrum Potsdams über die Bornstedter Straße mit den nordwestlich gelegenen Stadtteilen Bornstedt und Bornim und führt über die Rückertstraße und die Marquardter Chaussee (B 273) zur Bundesautobahn BAB 10 (Berliner Ring).

Der östliche Teil der Potsdamer Straße, im Bereich des Siedlungsgebietes Bornstedt ist bis zur Amundsenstraße durch eine lockere Bebauung mit Einfamilienhäusern bzw. Mehrfamilienhäusern geprägt. In diesem Straßenabschnitt befindet sich auch der im Einzelhandelskonzept der Landeshauptstadt Potsdam festgelegte Zentrale Versorgungsbereich „Nahversorgungszentrum Bornstedt Carree/Umgebung“. Im weiteren Verlauf der Potsdamer Straße zwischen Amundsenstraße und Florastraße befinden sich entlang der nördlichen Straßengrenze großflächige Gewerbeansiedlungen, wie Tankstellen und Discounter sowie Wohnbebauung. Der daran anschließende Straßenabschnitt im Bereich des Siedlungsgebietes Bornim ist durch eine dörfliche, hofartige Bebauung mit Nebengebäuden und großzügigen Grundstücken geprägt. Auf der südlichen Straßenseite ab Einmündung Amundsenstraße befindet sich das Waldgebiet „Katharinenholz“, welches sich fast bis zur Einmündung der Potsdamer Straße in die Rückertstraße erstreckt.

Die Potsdamer Straße geht an ihrem westlichen Ende in die Rückertstraße über, diese führt nach Norden durch das Siedlungsgebiet Bornim mit seiner dörflich geprägten straßenbegleitenden, hofartigen Bebauung zur Marquardter Chaussee.

## Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Anlass der Planung ist die Notwendigkeit der gesamtstädtischen Steuerung des Einzelhandels zur Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche über den durch das BauGBÄndG 2007 eingeführten § 9 Abs. 2a BauGB. Das Einzelhandelskonzept der Landeshauptstadt Potsdam (s. DS Nr. 08/SVV/0415 vom 10.09.2008) stellt die planerische Ausgangsbasis für die Aufstel-

lung bzw. Änderung der Bebauungspläne dar. Seine Ziele werden über die Bebauungspläne für diesen Geltungsbereich rechtsverbindlich umgesetzt.

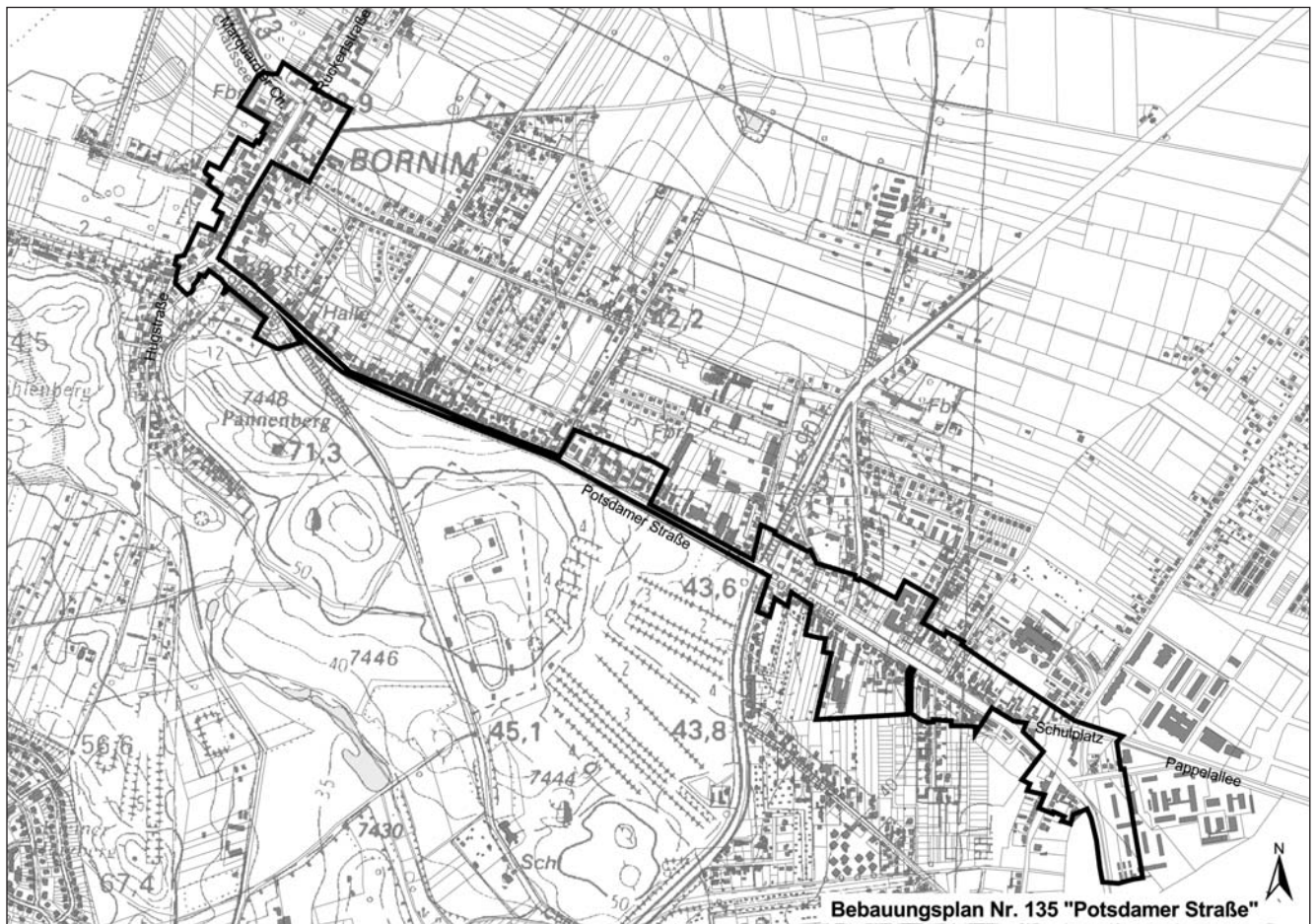
Die Potsdamer Straße hat aufgrund ihrer Leistungsfähigkeit und der Eigenart der städtebaulichen Umgebung eine besondere Lagegunst für den Einzelhandel, insbesondere für den Lebensmittel-Einzelhandel (Discounter). Aufgrund dessen ist entlang der Potsdamer Straße ein Ansiedlungs- bzw. Erweiterungsinteresse ebensolcher Betriebe vorhanden. Insbesondere Flurstücke, welche an Kreuzungspunkten zwischen Haupt- und Nebenstraßen liegen bzw. großzügig geschnittene Grundstücke stellen ein Gefährdungspotenzial dar.

In Anbetracht des Einzelhandelbestandes entlang der Potsdamer Straße können zukünftige zusätzliche Ansiedlungen bei einer summarischen Betrachtung zu negativen Fernwirkungen auf den zentralen Versorgungsbereich „Nahversorgungszentrum Bornstedt Carree/Umgebung“ und die Einkaufsstadt führen. Mit der Bauleitplanung soll die Entwicklung des Einzelhandels entlang der Potsdamer Straße gesteuert und die zentralen Versorgungsbereiche geschützt werden.

## Planungsziele

Der Bebauungsplan Nr. 135 „Potsdamer Straße“ soll als einfacher Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 2a BauGB aufgestellt werden. Er dient der Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche der Landeshauptstadt Potsdam. Durch den Ausschluss von zentrenrelevanten Warensortimenten (Potsdamer Liste) in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans soll das Leitbild des Einzelhandelskonzeptes in Hinsicht auf zukünftige Nutzungsänderungen und Grundstücksverkäufe planungsrechtlich gesichert werden. Zentrenrelevante Randsortimente sollen flächenbeschränkt auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche zulässig sein.

Der im östlichen Teil der Potsdamer Straße liegende zentrale Versorgungsbereich „Nahversorgungszentrum Bornstedt Carree/Umgebung“ befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 135 „Potsdamer Straße“, zentrale Versorgungsbere-



reiche dienen entsprechend der Ziele des Einzelhandelskonzeptes vorzugsweise der Ansiedlung von zentrenrelevantem Einzelhandel.

Der Bebauungsplan soll im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt werden. Der Bebauungsplan begründet keine Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen und es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Aufstellung dieses Bebauungsplans gemäß § 1 Abs. 3 BauGB in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S.1509), liegen vor.

Die Aufstellung der Bebauungspläne ist mit den Grundsätzen des § 1 Abs. 5 BauGB vereinbar.

Mit der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung am 05.03.2008 über den Entwurf des Flächennutzungsplans und dessen Auslegung gilt dieser Entwurf als Grundlage für die vorliegende Planung.

Potsdam, den 15.03.2012

**Burkhard Exner**  
**In Vertretung**  
**für den Oberbürgermeister**

### Amtliche Bekanntmachung

## Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 „Nahversorgungsbereich Golm“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat auf ihrer Sitzung am 07.03.2012 den Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 „Nahversorgungsbereich Golm“ gemäß § 10 i. V. m. § 12 BauGB gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

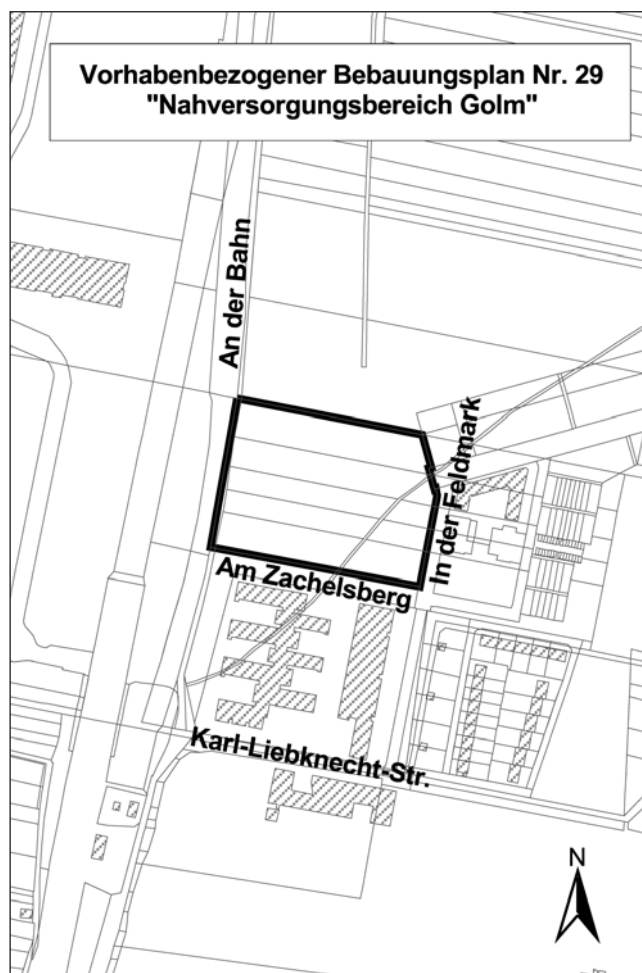
- im Norden: nördliche Grenze des Flurstücks 350 der Flur 1 in der Gemarkung Golm
- im Osten: Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 1 A „Großer Plan“ (Golm)
- im Süden: nördliche Grenze der Flurstücke 1275 und 1273 der Flur 1 und in gerader Verlängerung bis an die östliche Grenze des Flurstücks 1264 der Flur 2 der Gemarkung Golm
- im Westen: Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 100-1 „Wissenschaftspark Golm“

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 2,7 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Da es sich um einen vorzeitigen Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 4 BauGB handelt, bedarf der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 29 „Nahversorgungsbereich Golm“ im Weiteren der Genehmigung des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft.

Potsdam, den 15.03. 2012

**Burkhard Exner**  
**In Vertretung**  
**für den Oberbürgermeister**



## Amtliche Bekanntmachung

# Aufhebung von Aufstellungsbeschlüssen zu Bauleitplänen der Verbindlichen Bauleitplanung

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 07.03.2012 die Aufhebung der Aufstellungsbeschlüsse zu den nachfolgend aufgeführten Bauleitplänen der Verbindlichen Bauleitplanung sowie die Einstellung der jeweiligen Verfahren gemäß § 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) beschlossen:

<b>Bebauungsplan Nr.</b>	<b>Bebauungsplan Titel</b>	<b>Aufstellungsbeschluss Datum</b>
44	Kurfürstenkarree	01.06.1994
68	Schopenhauerstraße	08.05.1996
14	Hotel am Amselweg (Marquardt)	25.03.1998
17	Wohngebiet Blumenweg (Marquardt)	28.11.2002
18	Tankstelle am Amselweg (Marquardt)	28.01.2003

<b>Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.</b>	<b>Vorhabenbezogener Bebauungsplan Titel</b>	<b>Aufstellungsbeschluss Datum</b>
20	Zeppelinstraße 128 – 129	03.12.1997

Potsdam, den 15.03.2012

**Burkhard Exner**  
In Vertretung  
für den Oberbürgermeister

## Amtliche Bekanntmachung

# Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Erneute eingeschränkte öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 125 „Uferzone Griebnitzsee“

Der Bebauungsplan Nr. 125 „Uferzone Griebnitzsee“ ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden und lag in der Zeit vom 09.01.2012 bis zum 10.02.2012 erneut öffentlich aus. Im Ergebnis dieser Beteiligung soll der Bebauungsplan erneut in Teilbereichen geändert werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes erstreckt sich auf die südöstlichen, in der Gemarkung Babelsberg (Flur 21, 22, 23 und 4) gelegenen Uferflächen des Griebnitzsees sowie auf den westlich angrenzenden Bereich zwischen Karl-Marx-Straße und Allee nach Glienicke (Bereich an der Wasserstraße) sowie auf einen Teilbereich der an die landseitigen Uferflächen des Griebnitzsees angrenzenden Wasserflächen des Griebnitzsees. Der räumliche Geltungsbereich liegt in den folgenden Grenzen:

im Norden: südliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 62 der Flur 22 bis zur gedachten Verlängerung der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 64/2 zur Uferlinie, von dort entlang der Uferlinie. Ab der gedachten Verlängerung der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 84 und 85/1 der Flur 22 wird der Geltungsbereich begrenzt durch die gedachte Wasserlinie in einem Abstand von 10 Metern parallel zur Uferlinie, vor den Grundstücken Virchowstraße 9, 11 und 49 sowie Rudolf-Breitscheid-Straße 192 teilweise in einem Abstand von 20 Metern parallel zur Uferlinie, vor den Grundstücken Virchowstraße 19/21 und 23 in einem Abstand von 12 Metern parallel zur Uferlinie des Griebnitzsees

im Osten: verlängerte Stubenrauchstraße (Gemarkungsgrenze zu Berlin)

im Süden: die im Lageplan Maßstab 1:2000 (Anlage) näher abgegrenzten Teilflächen der Grundstücke bzw. den Grundstücken vorgelagerte Teilflächen zwischen der Allee nach Glienicke und dem an das Grundstück Karl-Marx-Straße 34 anschließenden Grundstück sowie vor dem bebauten Bereich der Rudolf-Breitscheid-Straße 190 bis 208 (nur gerade Hausnummern) und der Stubenrauchstraße 2 bis 28 (nur gerade Hausnummern). Des Weiteren die Grenze des Bebauungsplanes Nr. 45 in der Karl-Marx-Straße 1 bis 5

und 17 bis 34, der Virchowstraße 1 bis 51 (nur ungerade Hausnummern) und der Rudolf-Breitscheid-Straße 180 bis 188 (nur gerade Hausnummern). Abweichend vom vorstehenden Satz verläuft die Geltungsbereichsgrenze entlang der nordöstlichen Gebäudekanten der Karl-Marx-Straße 18 sowie der Virchowstraße 39.

im Westen: Allee nach Glienicke bzw. die östlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 30 der Flur 21 sowie der Flurstücke 68, 69, 70, 71 und 65/1 der Flur 22 sowie die südliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 69 und die nördliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 86 der Flur 22.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 12,9 ha. Die Lage des Geltungsbereichs ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

**Die Änderungen der Planung** betreffen bei gleichbleibenden Planungszielen insbesondere folgende Punkte:

- Änderungen der Wegeführung in Teilbereichen (auf bzw. vor den Grundstücken Karl-Marx-Straße 18a, 17a und Virchowstraße 51, sowie Virchowstraße 15, 13 und 11, daraus resultierend Änderungen der angrenzenden privaten Grünflächen in Größe und – teilweise – Zweckbestimmung)
- Änderung von Standorten für Stege und Bootshäuser in Teilbereichen (Karl-Marx-Straße 17; Virchowstraße 51, 13, Stubenrauchstraße 4) und daraus resultierend Änderungen der angrenzenden privaten Grünflächen in ihrer Größe und Abgrenzung sowie teilweise Änderung von Baulinien in Baugrenzen (Karl-Marx-Straße 17, Virchowstraße 51 und 15 sowie Stubenrauchstraße 6)
- Änderung des Beiplans „Vermaßung“ auf Grundlage der vorgenannten Änderungen der Planung
- Anpassung der Artenschutzmaßnahmen

Es liegen Informationen zu folgenden umweltrelevanten Aspekten vor:

- Änderungsberechnung zu den Eingriffen in Natur und Landschaft sowie Aktualisierung im Hinblick auf den Artenschutz vom 09.03.2012,

- Fachgutachterliche und fachbehördliche Einschätzungen zum Artenschutz von 2012,
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Natur und Landschaft vom November 2010 und vom 16. August 2011,
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Berücksichtigung der Belange geschützter Arten vom 05. November 2010 und vom 16. August 2011,
- Faunistische Sonderuntersuchungen vom 22.10.2009,
- Fachgutachten Artenschutz vom 08.12.2009,
- Umweltrelevante Stellungnahmen aus der frühzeitigen sowie den förmlichen Beteiligungen zu den Belangen Artenschutz, Denkmalpflege, Bodendenkmäler, Immissionsschutz, Naturschutz und Wasserrecht.

Diese Unterlagen können im Rahmen der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

Die erneute eingeschränkte öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 125 „Uferzone Griebnitzsee“ gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB sowie der vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen findet statt vom:

**10. April 2012 bis einschließlich 27. April 2012**

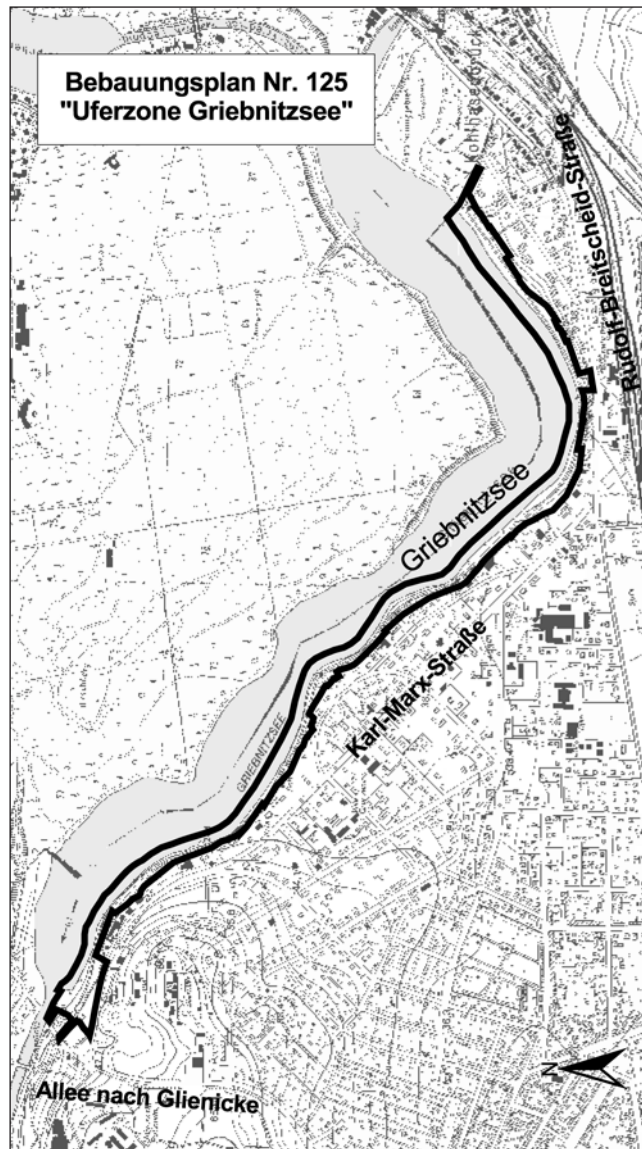
- Ort:** Landeshauptstadt Potsdam – Der Oberbürgermeister, Bereich Verbindliche Bauleitplanung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage
- Zeit:** montags bis donnerstags 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
freitags 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr
- Information:** Zimmer 825, Tel.: 289 2527  
dienstags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Es werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB folgende Hinweise gegeben:

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, soweit sie sich auf die Änderungen oder Ergänzungen des Bebauungsplanentwurfes beziehen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Potsdam, den 15.03.2012

**Burkhard Exner**  
In Vertretung  
für den Oberbürgermeister



(Ergänzend werden der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung in das Internet eingestellt. Die Unterlagen, die Gegenstand der erneuten öffentlichen Auslegung sind, können während des o. g. Zeitraums unter [www.potsdam.de/beteiligung](http://www.potsdam.de/beteiligung) eingesehen werden.)

## Bekanntmachung der Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung in der Speicherstadt in 14473 Potsdam

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1 und 6 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl.I/11, [Nr. 24]), werden die nachstehend genannten drei Straßen auf dem Gelände der Speicherstadt in 14473 Potsdam dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Mit der Widmung erhalten diese Straßen den Status einer öffentlichen Straße.

### 1. Lagebeschreibung:

Die Straße „Altstadtblick“ befindet sich in Gänze im Mittelbereich der Speicherstadt, die Straßen „Am Speicher“ und „An der Kornmühle“ befinden sich ebenfalls im Mittelbereich der Speicherstadt,

verlaufen jedoch in nördlicher Richtung in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 36-1 „Speicherstadt/Leipziger Straße“ hinein. Diese Weiterführungen sind jedoch nicht Bestandteil dieser Widmungsverfügung, lediglich die im Mittelbereich der Speicherstadt gelegenen Abschnitte der Straßen „Am Speicher“ und „An der Kornmühle“ sowie die Straße „Altstadtblick“ sind Gegenstand dieser Widmungsverfügung.

#### 1.1 Lage der Straße:

Altstadtblick		
Gemarkung Potsdam, Flur 6,		
Flurstück 639	mit einer Teilfläche von ca.	1.485,0 m <sup>2</sup>
Flurstück 640	mit einer Fläche von ca.	38,0 m <sup>2</sup>
		<u>Gesamtfläche ca. 1.523,0 m<sup>2</sup></u>

Am Speicher			
Gemarkung Potsdam, Flur 6,			
Flurstück	637	mit einer Fläche von ca.	69,0 m <sup>2</sup>
Flurstück	638	mit einer Fläche von ca.	390,0 m <sup>2</sup>
Flurstück	639	mit einer Teilfläche von ca.	838,0 m <sup>2</sup>
Flurstück	641	mit einer Teilfläche von ca.	3,0 m <sup>2</sup>
<u>Gesamtfläche ca.</u>			<u>1.300,0 m<sup>2</sup></u>

An der Kornmühle			
Gemarkung Potsdam, Flur 6,			
Flurstück	639	mit einer Teilfläche von ca.	639,0 m <sup>2</sup>
Flurstück	641	mit einer Fläche von ca.	35,0 m <sup>2</sup>
<u>Gesamtfläche ca.</u>			<u>674,0 m<sup>2</sup></u>

## 1.2 Eigentumsverhältnisse

Die ProPotsdam GmbH ist Eigentümerin der unter Punkt 1.1 genannten Flurstücke. Die Zustimmung zur Widmung der auf diesen Flurstücken gelegenen drei Straßen wurde gemäß § 6 Abs. 3 BbgStrG von der ProPotsdam GmbH erteilt.

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Nachweis von Gemarkung, Flur und Flurstücke, die Lage der Verkehrsfläche sowie die Zustimmung zur Widmung können bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen (47), Bereich Verwaltung/Finanzmanagement, 14461 Potsdam, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, Zimmer 137, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,

- sowie nach Vereinbarung  
Telefon: +49 (0) 331 289-2714  
E-Mail: [Christian.Loyal-Wieck@Rathaus.Potsdam.de](mailto:Christian.Loyal-Wieck@Rathaus.Potsdam.de)

## 2. Widmungsinhalt:

- |                                |   |
|--------------------------------|---|
| 2.1 Einstufung:                | Gemeindestraßen (Ortsstraßen) gemäß § 3 Abs.1 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG |
| 2.2 Funktion:                  | Anliegerstraßen   |
| 2.3 Träger der Straßenbaulast: | Landeshauptstadt Potsdam  |
| 2.4 Widmungsbeschränkungen:    | keine   |
| 2.5 Inkrafttreten der Widmung: | nach Verkehrsfreigabe durch die Landeshauptstadt Potsdam                  |

## 3. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen (47), Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam oder bei jedem anderen Verwaltungsbereich der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Potsdam, den 02.03.2012

**Burkhard Exner**  
In Vertretung  
für den Oberbürgermeister

# Bekanntmachung der Verfügung zur Einziehung der Straße „An der Orangerie“ in 14469 Potsdam

Gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 Brandenburgisches Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl. I/11, [Nr. 24]), wird die Einziehung der öffentlichen Straße „An der Orangerie“ in 14469 Potsdam vorgenommen. Bedenken und Gegendarstellungen wurden während der gesetzlich vorgeschriebenen Auslegungsfrist von drei Monaten nicht geäußert. Mit der Einziehung verliert diese Straße den Status einer öffentlichen Straße.

## 1. Lage:

Gemarkung:	Potsdam
Flur:	26
Flurstück:	5 mit einer Fläche von ca. <u>3.591,0 m<sup>2</sup></u>
Gemarkung:	Bornstedt
Flur:	1
Flurstück:	49/2 mit einer Teilfläche von ca. <u>885,0 m<sup>2</sup></u>
<u>Gesamtfläche ca.:</u> <u>4.476,0 m<sup>2</sup></u>	

## 2. Begründung:

Die Einziehung dieser Straße erfolgt wegen des Verlusts der Verkehrsbedeutung sowie aus Gründen des öffentlichen Wohls. Mit der 2004 durchgeführten Teileinziehung der Ribbeckstraße im Kreuzungsbereich zur Straße „An der Orangerie“ zum Zwecke der Unterbindung von motorisierten Durchgangsverkehren ist die Verkehrsbedeutung der Straße „An der Orangerie“ für den motorisierten Verkehr vollkommen verloren gegangen. Die Straße „An der Orangerie“ wird an die Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg abgegeben und kann somit in das Gesamtensemble des Parks Sanssouci integriert werden. Mit der Eingliederung der Straße „An der Orangerie“ in den Park Sanssouci wird somit der historische Zustand wiederhergestellt, denn diese Stra-

ße war ursprünglich Bestandteil des Parks Sanssouci. Für die Stadt Potsdam werden Wegerechte über die Straße „An der Orangerie“ eingeräumt, so dass die Allgemeinheit weiterhin die über diese Straße führende Fuß- und Radwegroute nutzen kann. Durch die Einziehung entfällt die Straßenbaulast für die Stadt Potsdam.

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit Übersicht der Gemarkung, Flur und Flurstücke sowie die Lage der Verkehrsfläche können bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen (47), Bereich Verwaltung/Finanzmanagement, 14461 Potsdam, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, Zimmer 137, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- sowie nach Vereinbarung  
Telefon: +49 (0) 331 289-2714  
E-Mail: [Christian.Loyal-Wieck@Rathaus.Potsdam.de](mailto:Christian.Loyal-Wieck@Rathaus.Potsdam.de)

## 3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen (47), Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam oder bei jedem anderen Verwaltungsbereich der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Potsdam, den 08. März 2012

**Burkhard Exner**  
In Vertretung  
für den Oberbürgermeister

## Amtliche Bekanntmachung

# Änderung des Entwurfes des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Potsdam 4. öffentliche Auslegung Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer 42. Sitzung am 7. März 2012 die vierte öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplanentwurfes (FNP) der Landeshauptstadt Potsdam beschlossen (DS 11/SVV/0869).

Anlass für die vierte Auslegung des Entwurfes des Flächennutzungsplanes ist die Änderung der Darstellung für eine Fläche südlich des Kirchsteigfeldes zwischen der Autobahn, der Trebbiner Straße und der Straßenbahnwendestelle. Die Waldfläche, die bisher im FNP-Entwurf als Gewerbefläche dargestellt ist, wird nach den ausführlichen Diskussionen um den „Drewitz-Park“ jetzt als Waldfläche dargestellt.

Gemäß § 5 Baugesetzbuch (BauGB) ist im Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in Grundzügen darzustellen.

In diese Darstellungen ist auch im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 6 BauGB der Inhalt des Landschaftsplans aufzunehmen (§ 7 Abs. 5 Brandenburgisches Naturschutzgesetz). Gemäß § 7 Abs. 1 BbgNatSchG i. V. m. dem Gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung und des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 29. April 1997 sind daher Flächennutzungspläne und Landschaftspläne parallel aufzustellen.

Zur 4. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Flächennutzungsplanentwurf mit der vorgesehenen Änderung und die dazugehörige Begründung mit dem aktualisierten Umweltbericht öffentlich ausgelegt.

Parallel wird die Änderung des Landschaftsplanentwurfes öffentlich ausgelegt.

Im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 S. 2 BauGB nur zu der geänderten Darstellung abgegeben werden.

Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme beträgt zwei Wochen.

Die Stellungnahmen können während der öffentlichen Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 i. V. m. § 4 a Abs. 6 S. 1 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan und Landschaftsplan unberücksichtigt bleiben können.

Die 4. öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplanentwurfes findet in der Zeit vom

**16. April 2012 bis 30. April 2012**

statt.

**Ort:** Landeshauptstadt Potsdam – Der Oberbürgermeister, Bereich Stadtentwicklung-Verkehrsentwicklung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, Flur 8. Etage

**Zeit:** montags bis donnerstags von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
freitags von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

**Auskunft:** Zimmer 843, Telefon 0331/ 289 2509

dienstags 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr,  
donnerstags 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr  
(außerhalb dieser Zeiten nach telefonischer Vereinbarung)

Ergänzend werden die Unterlagen, die Gegenstand der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung sind, in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können während des o. g. Zeitraums unter [www.potsdam.de/beteiligung](http://www.potsdam.de/beteiligung) eingesehen werden.

Potsdam, den 16.03.2012

**Burkhard Exner**  
**In Vertretung**  
**für den Oberbürgermeister**

## Amtliche Bekanntmachung

# Stellplatzsatzung der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 07.03.2012 gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr.19], S.286), in Verbindung mit § 81 Abs. 4 und 5 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr.14], S.226), folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Stadtgebiet der Landeshauptstadt Potsdam. Ausgenommen sind die auf der Übersichtskarte der Anlage 1 dargestellten Teile historischer Gärten (Park Sanssouci, Neuer Garten sowie der Ruinenbergbereich, das Belvedere auf dem Pfingstberg, das östliche

Pfingstberggelände und das Mirbachwäldchen, Park Babelsberg, Schloss Lindstedt, das Schlosspark Sacrow und das Gebiet der Kolonie Alexandrowka).

### § 2

#### Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung ist anzuwenden:

1. für die Ermittlung der Zahl und Herstellung der erforderlichen notwendigen Stellplätze bei der Errichtung und Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen, bei denen Zu- oder Abgangsverkehr mittels Fahrzeugen (Kraftfahrzeuge, Fahrräder) zu erwarten ist. Dies gilt nicht für die Festlegung von Stellplätzen für die Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderung nach § 45 Abs. 5 Brandenburgische Bauordnung.

2. für die Bestimmung der Geldbeträge für die Ablösung der nach § 3 dieser Satzung notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge.

### § 3

#### Anzahl der notwendigen Stellplätze

(1) Die Ermittlung der notwendigen Zahl der Stellplätze erfolgt anhand der Richtzahlenliste, die als Anlage 2 Bestandteil der Satzung ist. Bei Nutzungsänderungen von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen bzw. Fahrrädern zu erwarten ist, wird nur der durch diese Nutzungsänderung bedingte zusätzliche Stellplatzbedarf in Ansatz gebracht. Bei der Ermittlung des Bedarfs an Stellplätzen ist die Stellplatzsatzung in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Bei Nutzungsänderungen wird einmalig die Herstellung bzw. Ablösung von zwei notwendigen Stellplätzen je Baugrundstück erlassen.

(2) Soweit der Stellplatzbedarf nach der Fläche der baulichen Anlage zu bemessen ist, sind die Flächen nach DIN 277-1 und DIN 277-2 (in der jeweils geltenden Fassung) zu ermitteln.

(3) Bei baulichen Anlagen mit zu erwartendem überdurchschnittlich hohem Verkehrsaufkommen kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für bestimmte Fahrzeugarten gefordert werden. In begründeten Einzelfällen kann die Stadt von der Zahl der notwendigen Stellplätze abweichen.

(4) Eine Reduzierung der notwendigen Kfz-Stellplätze um 25 % wird vorgenommen, wenn das Vorhaben in nicht mehr als 300 m Luftlinie zu einer Haltestelle regelmäßig verkehrender öffentlicher Personennahverkehrsmittel entfernt ist (s. Anlage 4). Regelmäßig verkehrt ein Nahverkehrsmittel, wenn es von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 7.00 und 21.00 Uhr in einer Taktfolge von maximal 20 Minuten fährt.

(5) Bei baulichen oder sonstigen Anlagen mit unterschiedlichen Nutzungen ist der Bedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Erfolgen unterschiedliche Nutzungen zu verschiedenen Tageszeiten, so ist eine zeitlich gestaffelte Mehrfachnutzung der Stellplätze zulässig. Es muss rechtlich gesichert sein, dass sich Mehrfachnutzungen zeitlich nicht überschneiden. Bei Mehrfachnutzungen ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend. Für Wohnnutzungen notwendige Stellplätze dürfen nicht für eine Mehrfachnutzung angerechnet werden.

(6) Die Zahl der notwendigen Stellplätze je Baugrundstück ist durch mathematische Rundung auf die nächste ganze Zahl zu ermitteln.

### § 4

#### Ablösebeträge

(1) Die Landeshauptstadt Potsdam kann durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Bauherrschaft vereinbaren, dass diese ihre Verpflichtung zur Herstellung von notwendigen Stellplätzen ganz oder teilweise durch Zahlung eines Geldbetrages an die Landeshauptstadt Potsdam ablöst.

(2) Die Ablösebeträge für Kfz-Stellplätze werden für die unterschiedlichen Stadtgebiete entsprechend § 43 Abs. 4 BbgBO wie folgt festgesetzt:

Gebiet A	3.000 €/Stellplatz
Gebiet B	4.000 €/Stellplatz
Gebiet C	5.000 €/Stellplatz
Gebiet D	6.000 €/Stellplatz
Gebiet E	8.000 €/Stellplatz

Die Gebietsteile sind in der Übersichtskarte, die als Anlage 3 Bestandteil der Satzung ist, dargestellt.

### § 5

#### Anordnung und Gestaltung von Fahrradabstellanlagen

(1) Fahrradstellplätze sind im Regelfall in Eingangsnähe anzuordnen und müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen verkehrssicher zu erreichen sein. Fahrradstellplätze sollen gut einsehbar und erkennbar sowie ausreichend beleuchtet sein.

(2) Fahrradstellplätze sind so zu gestalten, dass hinsichtlich Lauf- und Reifenbreiten unterschiedliche Fahrradtypen standesicher abgestellt werden können. Der Abstand zwischen den Fahrradstellplätzen ist so zu wählen, dass Fahrräder beschädigungsfrei abgestellt werden können. Jeder Fahrradstellplatz muss mit ausreichender Bewegungsfläche einzeln zugänglich sein. Bei Aufstellung außerhalb abgeschlossener Räume ist eine Anschließmöglichkeit des Fahrradrahmens und mindestens eines Laufrades zu gewährleisten.

(3) Bei Gebäudenutzungen mit starkem Besucheraufkommen in dicht bebauten Gebieten sind mindestens 25 % der insgesamt notwendigen Fahrradstellplätze öffentlich zugänglich herzustellen. Im begründeten Einzelfall, insbesondere bei Gebäudenutzungen mit starkem Besucheraufkommen in dicht bebauten Gebieten, können Fahrradstellplätze auch auf öffentlichen Flächen, die für diese Nutzung geeignet sind, hergestellt werden.

### § 6

#### Inkrafttreten

Diese Satzung und die dazugehörigen Anlagen 1 bis 4 treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam in Kraft.

Potsdam, den 15.03.2012

**Burkhard Exner**  
**In Vertretung**  
**für den Oberbürgermeister**

Mit der Satzung wird die Begründung zur Satzung veröffentlicht.



## Richtzahlenliste

Ifd. Nr.	Nutzungsarten	notwendige Stellplätze (pro Bezugsgröße)		Bezugsgröße
		für Kfz	für Fahrräder	
1	2	3	4	5
<b>1.</b>	<b>Wohngebäude</b>			
1.1	Wohnungen in Wohngebäuden mit bis zu 2 Wohneinheiten	–	–	Wohnung
	Wohnungen in Wohngebäuden mit mehr als 2 Wohneinheiten	0,5	2	Wohnung
1.2	Kinder- u. Jugendwohnheime, Internate	0,6	10	15 Plätze
1.3	Wohnheime (z. B. Altenheime, Studentenwohnheime, Schwesternwohnheime)	0,2	0,7	Wohnheimplatz
<b>2.</b>	<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräume</b>	1	0,7	40 m <sup>2</sup> NF
<b>3.</b>	<b>Verkaufsstätten</b>	1	0,7	40 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche
<b>4.</b>	<b>Gast- Vergnügungsstätten und Beherbergungsbetriebe</b>			
4.1	Gaststätten, Diskotheken, Spielhallen und -casinos, Vereins- und Clubhäuser u. ä.	1	0,5	10 m <sup>2</sup> Gastraumfläche
4.2	Hotels, Pensionen, Kurheime u. ä.	1	0,5	3 Betten
4.3	Jugendherbergen, Wanderheime	1	2	10 Betten
<b>5.</b>	<b>Kultur- und Versammlungsstätten</b>			
5.1	Kultur- und Versammlungsstätten (z. B. Theater, Konzerthallen, Kongresszentren, Kino, Kleinkunsth Bühnen)	1	0,5	10 Sitzplätze
5.2	Kirchen und andere Gotteshäuser	1	2	30 Sitzplätze
5.3	Museen	1	0,5	100 m <sup>2</sup> NF
5.4	Messe- und Ausstellungshallen	1	0,5	50 m <sup>2</sup> NF
<b>6.</b>	<b>Sportstätten und Freizeitanlagen</b>			
6.1	Sportplätze	1	1,5	400 m <sup>2</sup> Sportfläche
6.2	Sporthallen	1	2	200 m <sup>2</sup> Sportfläche
6.3	Schwimmbädern, Freibädern, Fitnesscenter, Saunen und Solarien	1	2	10 Kleiderablagen
6.4	zusätzlich für Zuschauer bei Nutzungen entsprechend 6.1. bis 6.3.	1	1	15 Zuschauerplätze
6.5	Kegel-/Bowlingbahnen	2	3	Bahn
6.6	Wochenendhaus-/Kleingartensiedlungen	0,5	–	Haus/Garten
6.7	Bootshäuser/Bootsliegeplätze	1	–	5 Liegeplätze
<b>7.</b>	<b>Krankeneinrichtungen</b>			
7.1	Krankenhäuser, Kliniken, Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1	0,2	4 Betten
7.2	Pflegeheime (pflegebedürftige Personen)	1	0,5	12 Betten
<b>8.</b>	<b>Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Kinder- &amp; Jugendförderung</b>			
8.1	Grundschulen, Oberschulen, Förderschulen	1	5	20 Ausbildungsplätze
8.2	Gesamtschulen, Gymnasien	1,5	10	20 Ausbildungsplätze
8.3	Oberstufenzentren	3	5	20 Ausbildungsplätze
8.4	Fachschulen, Hochschulen, Berufsakademien	2	3	10 Ausbildungsplätze
8.5	Kindergärten, -tagesstätten	1	3	30 Plätze
8.6	Jugendfreizeitheimen, -clubs, etc.	1	6	20 Besucherplätze
<b>9.</b>	<b>Gewerbliche Anlagen</b>			
9.1	Gewerbe-, Handwerks- und Industriebetriebe, Lagerräume, Lagerplätze	1	0,4	2 Arbeitsplätze
<b>10.</b>	<b>sonstige unter 1.1. bis 9.3. nicht genannte Nutzungen</b>	1	0,5	30 m <sup>2</sup> NF

Verzeichnis der Abkürzungen:    NF    Nutzfläche  
   GF    Grundfläche

# Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Stellplatzsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 07. März 2012 mit ihren Anlagen wird hiermit gemäß § 22 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 04. März 2009 öffentlich bekannt gemacht.

Die Anzeige beim Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (MIL) des Landes Brandenburg als Sonderaufsichtsbehörde erfolgte mit dem Schreiben vom 07. September 2011. Die Sonderaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 15. November 2011 eine Beanstandung geäußert. Nach Beseitigung dieser Beanstandung und einem erneuten Beitrittsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung zu den nach der Beanstandung erfolgten Korrekturen kann eine Bekanntmachung im Amtsblatt erfolgen.

Die gesamte Satzung, einschließlich der genannten Pläne, liegt dauerhaft zu jedermanns Einsicht bei der Stadtverwaltung Potsdam, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung in der Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage während der Dienstzeiten aus. Über den Inhalt kann Auskunft verlangt werden.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung findet die öffentliche Auslegung der zur Satzung gehörenden mehrfarbigen, großformatigen Übersichtspläne:

- Anlage 1 „aus dem räumlichen Geltungsbereich ausgenommene Gebiete entsprechend § 1 der Satzung“, Maßstab im Original 1:25.000
- Anlage 3 „Übersichtskarte zu § 4 Gebieteinteilung Ablösebeiträge“, Maßstab im Original 1:25.000
- Anlage 4 „Bus- und Tramliniennetz 2011“, Maßstab im Original 1:25.000

gemäß § 22 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam in der Zeit vom

**30. März 2012 bis zum 13. April 2012**

statt.

**Ort:** Landeshauptstadt Potsdam – Der Oberbürgermeister  
Bereich Stadtentwicklung – Verkehrsentwicklung  
Hegelallee 6 – 10  
Haus 1, Flur 8. Etage

**Dienstzeit:** montags bis donnerstags von 07:00 – 18.00 Uhr  
freitags von 07.00 – 14.00 Uhr

**Auskunft:** Zimmer 821, Telefon 0331/289 2545  
dienstags 09:00 bis 12:00 und  
13:00 bis 18:00 Uhr  
donnerstags 09:00 bis 12:00 und  
13:00 bis 18:00 Uhr  
(außerhalb dieser Zeiten nach telefonischer Vereinbarung)

**Internet:** [www.potsdam.de/verkehrsentwicklung](http://www.potsdam.de/verkehrsentwicklung)

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 3 Abs. 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Gemeinde erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der Satzung ergeben.

*Potsdam, den 15.03.2012*

**Burkhard Exner**  
**In Vertretung**  
**für den Oberbürgermeister**

## Begründung der Stellplatzsatzung der Landeshauptstadt Potsdam

### Vorbemerkungen

Die Notwendigkeit der Überarbeitung der 2005 beschlossenen Satzung wird wie folgt begründet:

Aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung (09/SVV/1042) wird eine Überarbeitung der Stellplatzsatzung vorgenommen, um dadurch eine größere Passgenauigkeit der notwendigen Stellplätze von Bauvorhaben an deren tatsächlichen Bedarf zu erreichen. Eine Änderung der rechtmäßigen Bestandssituation erfolgt durch die Neufassung nicht.

Mit der Überarbeitung der Stellplatzsatzung wurde die Zahl der Regelungen verringert und dadurch das Baugenehmigungsverfahren erleichtert. Durch die Reduzierung der geforderten notwendigen Stellplätze bei vielen Nutzungsarten sowie die Befreiung von der Herstellung oder Ablösung von zwei Stellplätzen bei Nutzungsänderungen werden das preiswerte Bauen und das Nachverdichten im Bestand unterstützt.

Gleichzeitig soll mit dieser Satzung die Eigenverantwortung der Bauherren stärker betont werden. Bei Wohngebäuden mit nicht mehr als 2 Wohneinheiten können in aller Regel Stellplätze auf dem Baugrundstück hergestellt werden, z. B. durch eigene Garagen. An dieser Herstellung hat der Eigentümer/Bauherr in aller Regel ein gesteigertes Interesse.

Die Zahl der geforderten notwendigen Stellplätze ist mit der vorliegenden Stellplatzsatzung auch weiterhin abhängig von der Erschließung des Baugrundstücks mit dem öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Durch eine Reduktion von notwendigen Stellplätzen bei guter ÖPNV-Erschließung soll ein Anreiz geschaffen werden Bauvorhaben im Einzugsbereich von Haltestellen mit dieser ÖPNV-Erschließungsqualität zu konzentrieren.

Es ist zu bedenken, dass durch die Ablösung von Stellplätzen sich für die Bauherren kein bevorzugtes Nutzungsrecht des aus diesen Geldern im öffentlichen Straßenland errichteten Parkraums ergibt.

Bei der Anordnung und Gestaltung von Fahrradabstellanlagen wurden bestehende Anforderungen rechtlich präzisiert sowie weitere Anforderungen ergänzt, da bisher häufig Fahrradabstellanlagen noch mangelhaft ausgebildet werden.

### Zu § 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist mit der Bezeichnung „Stadtgebiet der Landeshauptstadt Potsdam“ ausreichend genau definiert, eine Darstellung auf einem Lageplan erübrigt sich somit.

Ausgenommen sind die im § 1 aufgeführten historischen Gärten. Dort werden künftig in einzelnen Gebäuden Nutzungsänderungen vorgenommen, die auf Grund der sie umgebenden denkmalgeschützten Parkanlagen nicht mit der lt. Satzung erforderlichen Herstellungsverpflichtung für Stellplätze vereinbar wären. Diese Gebiete sind in der Anlage 1 dargestellt.

### Zu § 2 Sachlicher Geltungsbereich

Es wird der sachliche Geltungsbereich der Satzung auf die Ermittlung von notwendigen Stellplätzen bei der Errichtung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie die Bestimmung der Ablösebeiträge festgesetzt. Die einfache Änderung von baulichen Anlagen fällt nicht unter diese Satzung, da davon ausgegangen wird, dass regelmäßig kein erhöhter Stellplatzbedarf entsteht. Der Stellplatzbedarf hängt davon ab, ob Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, § 43 Abs. 1 BbgBO. Wenn kein weiterer Zu- oder Ab-

gangsverkehr zu erwarten ist, werden auch keine weiteren Stellplätze benötigt. Wann ein weiterer Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, ergibt sich aus der als Anlage 2 beigefügten Richtzahlenliste. Bei Erreichen bzw. Überschreiten der jeweils anzuwendenden Bezugsgröße (Spalte 5) wird von einem erhöhten Bedarf ausgegangen. Wird z. B. eine neue Wohnung geschaffen, so ist mit einem weiteren Zu- oder Abgangsverkehr zu rechnen, welcher einen erhöhten Stellplatznachweis erfordert. Aus dem folgt, alle baulichen Veränderungen, welche sich unter der Schwelle der Bezugsgröße bewegen, lösen keinen weiteren Zu- oder Abgangsverkehr aus und sind somit „einfache Änderungen“ i. S. d. Stellplatzsatzung.

Die Stellplatzsatzung (§ 2) gilt nicht für die Pflicht zur Herstellung von notwendigen Stellplätzen für die Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderung. Es verbleibt demnach bei der Anforderung der BbgBO in § 45 Abs. 5 BbgBO. Danach hat die Bauaufsichtsbehörde die notwendigen Stellplätze im Einzelfall für bauliche Anlagen im Sinne von § 45 Abs. 2 und Abs. 3 BbgBO festzulegen. Zu beachten ist, dass sich die notwendigen Stellplätze vorrangig aus einer Sonderbauverordnung wie z.B. der BbgVStättV oder aus § 44 Abs. 3 Nr. 13 BbgBO ergeben können.

Die Ermächtigung der BbgBO, § 43 (3) zur Ablösung nicht herstellbarer Stellplätze gilt entsprechend BbgBO, § 43 (7) nicht für Fahrradstellplätze.

### **Zu § 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze**

(1) Die Richtzahlenliste zur Ermittlung der Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kfz orientiert sich hauptsächlich an der Empfehlung für Anlagen des ruhenden Verkehrs 2005 der FGSV als gesicherte Erfahrungsbasis. Für Fahrradstellplätze wurde darüber hinaus auf eigene und auf die Erfahrungen anderer Städte (Berlin, Frankfurt/Oder, Cottbus, Münster, Troisdorf) zurückgegriffen.

Bei Nutzungsänderungen können nur Anforderungen zur Herstellung von Stellplätzen nach dieser Satzung an den durch diese Nutzungsänderung zusätzlich zu erwartenden Zu- oder Abgangsverkehr gestellt werden.

Maßgebend für die Berechnung des Stellplatzbedarfs bei Nutzungsänderung ist somit die Differenz zwischen dem Bedarf an Stellplätzen der alten Nutzung und dem Bedarf an Stellplätzen nach der Nutzungsänderung. Dabei ist die Rechtslage zum Zeitpunkt der Änderung zugrunde zu legen. Bereits vorhandene Stellplätze können nur in einer Bilanz für die gesamte bauliche Anlage angerechnet werden, auch wenn nur für Teile davon eine Nutzungsänderung vorgesehen ist.

Die Reduzierung der herzustellenden Stellplätze bei Nutzungsänderungen verfolgt das Ziel der Erleichterung der Innenentwicklung und soll zur wirtschaftlichen Stärkung insbesondere der bereits bebauten Stadtgebiete beitragen. Mit der dadurch entstehenden Erleichterung im Wohnungsbau werden auch wohnungspolitische Ziele, vor allem das Entstehen von kostengünstigerem Wohnraum, verfolgt.

Um vor allem kleine Nutzungsänderungen zu erleichtern, werden einmalig zwei notwendige Stellplätze pro Baugrundstück erlassen, da hierdurch kein maßgeblich erhöhter Stellplatzbedarf entsteht. Diese Erleichterung findet einmalig pro Baugrundstück Anwendung, eine Kumulation dieser Erleichterung über schrittweise Nutzungsänderung ist ausdrücklich nicht gewollt und wird damit verhindert.

§ 44 Abs. 3 Nr. 13 BbgBO bleibt unberührt.

(3) Es ist nicht auszuschließen, dass bei einzelnen baulichen Anlagen ein höheres oder geringeres Verkehrsaufkommen (evtl. auch nur einzelner Fahrzeugarten) als in der Richtzahlenliste angesetzt, zu erwarten ist. Um diesem Umstand bei der Baugenehmigung Rechnung tragen zu können, ist die Möglichkeit der Entscheidung im Einzelfall durch die Bauaufsichtsbehörde erforderlich.

§ 3 Abs. 4 Satz 2 ist als Hinweis auf § 60 BbgBO zu verstehen. Es ergibt sich aus dem Gesamtverständnis von BbgBO und Stell-

platzsatzung, dass es sich bei der Regelung des § 3 Abs. 4 Satz 2 nicht um einen eigenständigen Abweichungstatbestand handelt. Eine Forderung über die tatsächlich erforderlichen notwendigen Stellplätze hinaus scheidet aber aus.

(4) In durch den ÖPNV gut erschlossenen Gebieten wird die Zahl der notwendigen Stellplätze um 25 % reduziert. Gut mit dem ÖPNV erschlossen ist ein Gebiet, wenn ein Nahverkehrsmittel von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 7.00 und 21.00 Uhr in einer Taktfolge von max. 20 Minuten verkehrt. Die Minderung von notwendigen Stellplätzen wird damit begründet, dass die Nutzung des ÖPNV in diesen Gebieten stärker ist und ein hohes Verlagerungspotential vom Kfz zum ÖPNV besteht. Die in der für die Beurteilung maßgeblichen Anlage 4 dargestellten gut erschlossenen Gebiete wurden anhand der Haltestellenerreichbarkeit (Umkreis von 300 m Luftlinie zur Haltestelle) und der Bedienungsstandards des Nahverkehrsplans eingeteilt.

Eine Reduzierung der notwendigen Stellplätze auf Grund einer guten ÖPNV-Anbindung ist nur bei Kfz-Stellplätzen anzuwenden.

(5) Es ist möglich, bei zeitlich differenzierten Nutzungen (z. B. Bürogewerbe – Freizeit) auch eine Mehrfachnutzung der Stellplätze anzusetzen. Für Wohnnutzungen wird eine Mehrfachnutzung ausgeschlossen, um Bewohnern nicht dadurch für ihre täglichen Wege das Auto „aufzuzwingen“, andererseits haben Geschäftsleute auch nichts davon, wenn die ihnen zugedachten Stellplätze tagsüber von Bewohnern blockiert werden.

(6) In Absatz 7 wird das Runden von errechneten notwendigen Stellplätzen durch die Festsetzung des mathematischen Rundungsverfahrens geregelt.

### **Zu § 4 Ablösebeträge (nur Kfz-Stellplätze)**

(1) Die Landeshauptstadt Potsdam kann durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Bauherrn vereinbaren, dass dieser seine Verpflichtung zur Herstellung von notwendigen Stellplätzen ganz oder teilweise durch Zahlung eines Geldbetrages an die Landeshauptstadt Potsdam ablöst. Die Entscheidung hierüber liegt im Ermessen der Landeshauptstadt Potsdam. Eine andere Regelung stünde im Widerspruch zur gesetzlichen Regelung des § 43 Abs. 3 BbgBO.

(2) Entsprechend des § 43 Abs. 4 BbgBO wird die Ablösegebühr ermittelt aus:

1. einem Baukostenanteil für 25 m<sup>2</sup> Stellplatz- und Bewegungsfläche von 2.500 €/m<sup>2</sup> und
2. dem Grunderwerbsanteil der unterschiedlichen Stadtgebiete A bis E.

Der Baukostenanteil entspricht preiswerten Durchschnittsangeboten einer einfachen Betonsteinbefestigung. In dem vorliegenden Satzungsentwurf sind 100 €/m<sup>2</sup> festgesetzt.

Die Herleitung des Grunderwerbskostenanteils sowie die Gebietseinteilung erfolgten in Anlehnung an die Bodenrichtwertkarte vom Januar 2010. Angesetzt wurde ein 50%iger Anteil des jeweiligen Bodenrichtwerts für Bauland, weil die Fläche für Stellplätze gemindert Bauland darstellt, das i. d. R. nicht anderweitig bebaut werden kann. Zur Vermeidung zu großer Ablösebeträge wird somit bewusst auf eine maximal mögliche Forderung verzichtet. Gegenüber der Stellplatzsatzung 2005 wurden die Ablösebeträge nicht verändert.

Zur besseren Handhabung der Satzung ist eine zulässige Pauschalierung der Gesamtstellplatzkosten auf volle Tausend EURO vorgenommen worden. Damit erübrigen sich laufende kurzfristige Anpassungen an schwankende Bau- und Grundstückspreise.

Die Verwendung der vereinnahmten Geldbeträge aus der Stellplatzablösung erfolgt entsprechend des § 43 Abs. 4 BbgBO zweckgebunden für:

1. die Herstellung und Instandhaltung öffentlicher oder allgemein

- zugänglicher Stellplatzeinrichtungen außerhalb der öffentlichen Straßen
2. bauliche Maßnahmen zum Ausbau und zur Instandsetzung von Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs.

### **Zu § 5**

#### **Anordnung und Gestaltung von Fahrradabstellanlagen**

Dieser Paragraph fixiert insbesondere mit den Absätzen (1) und (2) die wichtigsten, im allgemeinen Regelwerk anerkannten Anforderungen an benutzerfreundliche Fahrradabstellanlagen. Im Gegensatz zu Kfz-Stellplätzen ist derzeit die Praxis bei Fahrradabstellanlagen von sehr guten bis nahezu unbrauchbaren Anlagen gekennzeichnet. Ziel ist, durch Festschreibung einiger Grundstandards die Qualität der Anlagen weiter zu verbessern. Zusätzlich zu den Festlegungen von Qualitätsstandards in der Stellplatzsatzung wird auf die Veröffentlichung „Hinweise zur Gestaltung von Fahrradabstellanlagen“ der Landeshauptstadt Potsdam aufmerksam gemacht, die Empfehlungen für gute und sichere Abstellanlagen enthält.

(1) Der Absatz enthält die Anforderung an den Ort und die Erreichbarkeit von Fahrradstellplätzen. Eingangsnähe kann nur im Einzelfall genauer definiert werden. Wünschenswert ist eine Lage der Fahrradständer unmittelbar neben dem Eingang bzw. so dicht wie möglich am Zielort. Bei bestimmten Gebäudenutzungen kann die Fahrradabstellung auch in Eingangsnähe innerhalb des Gebäudes sein (z. B. Fahrradräume oder -keller). Durch die gewählte Formulierung „sind im Regelfall“ ist eine flexiblere Anwendung dieser Vor-

schrift möglich. Es bedarf keiner weiteren Abweichungsentscheidung.

(2) Der Absatz enthält die Gestaltungsanforderungen von Fahrradstellplätzen, um ein sicheres und beschädigungsfreies Abstellen von Fahrrädern zu ermöglichen.

(3) § 5 Abs. 3 Satz 1 der Stellplatzsatzung stützt sich auf § 81 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 der zum Erlasszeitpunkt geltenden BbgBO. Danach kann auch die Lage der Fahrradstellplätze festgelegt werden. Insbesondere bei Gebäudenutzungen mit starkem Besucheraufkommen in dicht bebauten Gebieten ist die Herstellung von mindestens 25 % der insgesamt notwendigen Fahrradstellplätze auf öffentlich zugänglichen Flächen geboten, um dem Besucheraufkommen gerecht zu werden. Öffentlich zugänglich sind diese Stellplätze, wenn sie von der Allgemeinheit ohne Einschränkungen problemlos erreicht werden können.

Hier wird die Möglichkeit der Herstellung von Fahrradstellplätzen im öffentlichen Raum eröffnet. Der § 43 Abs. 2 BbgBO ermöglicht die Herstellung von Stellplätzen (Kfz und Rad) auf dafür geeigneten Grundstücken in zumutbarer Entfernung. Die Herstellung von Fahrradabstellplätzen im öffentlichen Straßenland bedarf aber einer Sondernutzungserlaubnis. Die Eignung hinsichtlich der Verkehrssicherheit sowie evtl. vorhandener ober- und unterirdischer baulicher Anlagen und eine rechtliche Sicherung sind vor der Bauantragstellung mit der zuständigen Verwaltungsstelle (Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen) zu klären. Die Unterhaltungspflicht obliegt auf Dauer dem Bauherrn.

## **Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam (Teil Winterdienst) vom 07.03.2012**

Aufgrund des § 3 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08, Nr. 12, S.202, 207) in Verbindung mit § 47 und § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, Nr. 15, S. 358), geändert durch Gesetz vom 18.10.2011 (GVBl. I/11, Nr. 24) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009, (GVBl. I/09, Nr.07, S. 160) hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam in der Sitzung am 07.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Grundsätze**

(1) Die Landeshauptstadt Potsdam ist zur Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen der Landeshauptstadt Potsdam einschließlich der Ortsdurchfahrten der Bundes- und Landesstraßen verpflichtet. Die Landeshauptstadt Potsdam betreibt die Reinigung als öffentliche Einrichtung. Es besteht Anschluss- und Benutzungszwang, soweit die Reinigung nicht gemäß §§ 2 bis 3 den Grundstückseigentümern übertragen wird.

(2) Die Reinigungspflicht im Sinne dieser Satzung umfasst den Winterdienst auf den Fahrbahnen und auf den Gehwegen. Die Regelungen zur Straßenreinigung im Übrigen erfolgen in einer gesonderten Satzung.

Der Winterdienst der Landeshauptstadt Potsdam beinhaltet das Schneeräumen sowie das Bestreuen insbesondere an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Landeshauptstadt Potsdam und der Grundstückseigentümer ergeben sich im Einzelnen aus den Bestimmungen der §§ 2 bis 3 dieser Satzung.

(3) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte Straßenfläche, die nicht Gehweg ist, also neben den dem Verkehr dienenden Teilen der Straße auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten, die Parkbuchten, Parkplätze, Parkstreifen, Sicherheitsstreifen, Radwege und Plätze.

(4) Als Gehweg im Sinne dieser Satzung gelten:

- alle selbstständigen Gehwege
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 Straßenverkehrsordnung (StVO))
- alle erkennbar, abgesetzten für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile mit Ausnahme von Plätzen
- bei Fehlen eines von der Fahrbahn abgesetzten Gehweges, ein Streifen von jeweils 1,50 m Breite parallel zur Grundstücksgrenze, sowie
- jeweils die dazu gehörenden Randstreifen; Randstreifen sind Nebenflächen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze, insbesondere Straßenbegleitgrün (Rasenflächen oder anderer Pflanzenwuchs) sowie unbefestigte oder befestigte Flächen.

### **§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht**

(1) Der Winterdienst der im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen wird in dem in § 3 festgelegten Umfang den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Straßenumbenennungen haben keinen Einfluss auf die Winterdienstpflicht.

(2) Die nach Absatz 1 verpflichteten Grundstückseigentümer sind Anlieger im Sinne dieser Satzung. Anlieger sind sowohl Grundstückseigentümer, deren Grundstücke an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderliegergrundstücke) als auch Grundstückseigentümer der dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke). Vorderliegergrundstücke und Hinterliegergrundstücke bilden eine

Straßenreinigungseinheit. Der räumliche Reinigungsumfang bestimmt sich nach der Frontlänge des Vorderliegergrundstückes.

(3) Wird ein Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen erschlossen, so erstreckt sich die Reinigungspflicht auf alle Grundstückseiten, durch die das Grundstück erschlossen wird.

(4) Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich einen Zugang oder eine Zufahrt zur Straße hat oder ein Zugang oder eine Zufahrt ermöglicht werden kann und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen der Landeshauptstadt Potsdam übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.

(5) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück). Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so kann, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und im Liegenschaftskataster, auch das einheitliche Grundstück, als zusammenhängender Grundbesitz, das dem selben Eigentümer gehört, als Grundstück im Sinne dieser Satzung betrachtet werden, wenn dies unter dem Gesichtspunkt der Gebührengerechtigkeit geboten ist.

(6) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

### § 3

#### Art und Umfang des Winterdienstes

(1) Leistungen des Winterdienstes bei Schnee- und Eisglätte im Auftrag der Landeshauptstadt Potsdam werden auf Fahrbahnen eines ausgewählten Straßennetzes erbracht, die entsprechend im Straßenverzeichnis gekennzeichnet sind. Im Übrigen obliegt der Winterdienst auf Gehwegen und auf Fahrbahnen, der nicht im Straßenverzeichnis gekennzeichneten Straßen, den Anliegern nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze 2 bis 6.

(2) Gehwege mit einer Breite von weniger als 1,50 m sind vollständig, breitere Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen, die mit ungebundenen Materialien (Recycling-Material, Promenadengranulat) befestigt sind, hat die winterdienstliche Betreuung manuell zu erfolgen. In Bereichen von Gehwegen, die mit Mosaikpflaster befestigt sind, hat die Reinigung so zu erfolgen, dass die Fugenbereiche der Pflasterbefestigung nicht beschädigt, insbesondere nicht ausgefegt werden. Im Übrigen ist der Einsatz von Schneeräumgeräten bis zu einer Einzelradlast von 0,7 t nach Maßgabe des Satzes 7 zulässig.

Auf Gehwegen und den vorgenannten Seitenstreifen von Fahrbahnen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen. Die Verwendung von Salz oder sonstiger ökologisch verträglicher auftauender Stoffe ist nur erlaubt

- in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege und vorgenannten Seitenstreifen von Fahrbahnen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken,
- an Hydranten und Absperrschiebern,

wenn die Freihaltung anders nicht gewährleistet werden kann.

So lange wie auftauende Mittel wirken, ist ein maschineller Winterdienst auf Gehwegen, die mit Gehwegplatten befestigt sind, nur mit handgeführten Geräten gestattet.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen auch in den genannten Ausnahmefällen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden

Mitteln bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit Salz oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben oder begrünten Flächen abzulagern.

(3) Werktags sind in der Zeit von 6:00 Uhr bis 20:00 Uhr, Sonn- und Feiertags von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen.

Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 6:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(4) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbuse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen in die bzw. aus den öffentlichen Verkehrsmitteln sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zum Haltestellenbereich für die Fahrgäste gewährleistet ist. Ein gefahrloser Zugang und Abgang erfordert die Freihaltung einer Ein- und Ausstiegsfläche auf der Länge eines Busses bzw. einer Straßenbahn. Bei Schulbushaltestellen ist zusätzlich die Haltebucht in einem Abstand von 50 cm zur Bordsteinkante zu räumen. Bei starken Schneefällen genügt zunächst die Freihaltung eines Zu- und Abgangs zu einer Tür des öffentlichen Verkehrsmittels. In diesem Fall kann die komplette Räumung zu einem späteren Zeitpunkt mit günstigerer Witterung erfolgen. Im Übrigen gelten die Festlegungen des Absatzes 3 entsprechend.

(5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder wo dies nicht möglich ist auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn verbracht werden.

(6) Ist der Winterdienst für die Fahrbahn auf die Anlieger übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte

- gekennzeichnete Fußgängerüberwege,
- Querungshilfen über die Fahrbahn und
- Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einemündungen der Fahrbahn

jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen und gegebenenfalls vorher zu beräumen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. Ist nur auf einer Straßenseite ein Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

### § 4

#### Benutzungsgebühren

Die Landeshauptstadt Potsdam erhebt für den von ihr durchgeführten Winterdienst auf öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach der Winterdienstgebührensatzung der Landeshauptstadt Potsdam in der jeweils gültigen Fassung.

### § 5

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 47 Absatz 1 Nr. 15 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) handelt, wer als Eigentümer oder sonstiger Verpflichteter nach § 2 Absatz 6 dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 3 Absatz 2 Satz 1 Gehwege mit einer Breite von weniger als 1,50 m nicht vollständig oder breitere Gehwege nicht auf mindestens 1,50 Breite von Schnee freihält,
- entgegen § 3 Absatz 2 Satz 2 auf Gehwegen die mit ungebundenen Materialien befestigt sind, den Winterdienst nicht manuell durchführt,
- entgegen § 3 Absatz 2 Satz 3 auf Gehwegbereichen, die mit

Mosaikpflaster befestigt sind, Fugenbereiche der Pflasterbefestigung beschädigt,

4. entgegen § 3 Absatz 2 Satz 4 auf Gehwegen Schneeräumgeräte mit einer Einzelradlast von über 0,7 t einsetzt,
5. entgegen § 3 Absatz 3 Satz 1 auf Reinigungsflächen werktags nicht von 6:00 Uhr bis 20:00 Uhr, oder sonn- und feiertags nicht von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr gefallenen Schnee und entstandene Glätte unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte beseitigt,
6. entgegen § 3 Absatz 3 Satz 2 auf Reinigungsflächen nach 20:00 Uhr gefallenen Schnee oder entstandene Glätte werktags nicht bis 6:00 Uhr, sonn- und feiertags nicht bis 9:00 Uhr des folgenden Tages beseitigt,
7. entgegen § 3 Absatz 4 Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse nicht so von Schnee freihält oder bei Glätte bestreut, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen in und aus den öffentlichen Verkehrsmitteln sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zum Haltestellenbereich gewährleistet ist,
8. entgegen § 3 Absatz 5 Satz 1 Schnee auf der Straße so lagert,

dass der Fußgänger- und Fahrverkehr mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird,

9. entgegen § 3 Absatz 5 Satz 3 Schnee und Eis von Grundstücken auf die Fahrbahn oder den Gehweg verbringt,

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe von 5,00 EURO bis 2500,00 EURO geahndet werden.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Anlage: Straßenverzeichnis

Potsdam, den 15.03.2012

**Burkhard Exner**  
**In Vertretung**  
**für den Oberbürgermeister**

### Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam 2012 Teil Winterdienst

FR = Fahrbahnreinigung Stadt

WD = Winterdienst Stadt

Straßenname	Ortsteil	Straßenabschnitt	WD
Ahornstraße	Babelsberg Süd		
Albert-Einstein-Straße	Teltower Vorstadt		X
Albert-Einstein-Straße	Teltower Vorstadt	Am Havelblick bis Ende Albert-Einstein-Straße	
Albrechtshof	Groß Glienicke		
Alexander-Klein-Straße	Bornstedter Feld		
Allee nach Glienicke	Babelsberg Nord	WD von Grenzstraße bis Lankestraße	X
Allee nach Sanssouci	Brandenburger Vorstadt		X
Alleestraße	Nauener Vorstadt		X
Alt Döberitzer Weg	Groß Glienicke		
Alt Drewitz	Drewitz		
Alt Nowawes	Babelsberg Nord		X
Alter Tornow	Templiner Vorstadt		X
Alter Tornow	Templiner Vorstadt	Nr. 3	
Alter Weinberg	Groß Glienicke		
Altes Rad	Eiche		X
Althoffstraße	Babelsberg Süd	WD von Anhaltstraße bis Kopernikusstraße	X
Am Alten Friedhof	Teltower Vorstadt		X
Am Alten Friedhof	Teltower Vorstadt	zwischen Friedhof und Kolonie Daheim	
Am Alten Markt	Nördliche Innenstadt		X
Am alten Mörtelwerk	Eiche		X
Am Anger	Groß Glienicke		
Am Babelsberger Park	Babelsberg Nord		
Am Bassin	Innenstadt		X
Am Böttcherberg	Klein Glienicke	WD von Wannseestraße bis Tannenstraße (Betonstraße) und Reudebecksteig bis Wannseestraße	X
Am Brunnen	Teltower Vorstadt		
Am Buchhorst	Industriegelände		X
Am Bürohochhaus	Industriegelände		X
Am Denkmal	Groß Glienicke		
Am Drachenberg	Bornstedt		
Am Durchstich	Neu Fahrland		
Am Eichenhain	Eiche		
Am Fenn	Groß Glienicke		
Am Fenn	Waldstadt I		
Am Föhrenhang	Neu Fahrland		
Am Försteracker	Teltower Vorstadt		
Am Friedhof	Drewitz		
Am Friedhof	Fahrland		
Am Garten	Marquardt		
Am Gehölz	Stern		
Am Golfplatz	Nedlitz		X
Am Golfplatz	Nedlitz	Nr. 2 – 20	
Am Golmer Weinberg	Golm		
Am großen Graben	Fahrland		
Am Großen Herzberg	Eiche		

<b>Straßenname</b>	<b>Ortsteil</b>	<b>Straßenabschnitt</b>	<b>WD</b>
Am Großen Horn	Neu Fahrland		
Am Grünen Weg	Eiche		
Am Hämphorn	Sacrow		
Am Hang	Nauener Vorstadt		
Am Havelblick	Templiner Vorstadt		X
Am Havelblick	Templiner Vorstadt	Nr. 6, 9 – 12	
Am Heineberg	Bornim		
Am Hinzenberg	Nördliche Innenstadt		
Am Hirtengraben	Drewitz		
Am Kanal	Innenstadt	WD von Friedrich-Ebert-Straße bis Burgstraße	X
Am Kanal	Marquardt		
Am Kirchberg	Neu Fahrland		X
Am Klubhaus	Babelsberg Süd		
Am Krongut	Bornstedt		
Am Küssel	Grube		
Am Langen Berg	Eiche	WD von Am alten Mörtelwerk bis Baumschulenweg	X
Am Langen Berg	Eiche	Nr. 17	
Am Lehnitzsee	Neu Fahrland		
Am Luftschiffhafen	Potsdam West		
Am Lustgartenwall	Nördliche Innenstadt		
Am Mittelbusch	Stern		
Am Moosfenn	Waldstadt II		X
Am Mühlenberg	Golm	WD von Bornimer Chaussee bis An der Bahn	X
Am Nattwerderschen Damm	Grube		
Am Neuen Garten	Nauener Vorstadt		X
Am Neuen Garten	Nauener Vorstadt	Nr. 48, 49 und 50 B	
Am Neuen Markt	Nördliche Innenstadt		X
Am Neuen Palais	Brandenburger Vorstadt		X
Am Nuthetal	Schlaatz	WD von An der Alten Zauche bis Bisamkiez	X
Am Park	Groß Glienicke		
Am Parkplatz	Neu Fahrland		
Am Parkplatz	Paaren		
Am Pflingstberg	Nauener Vorstadt	WD von Nedlitzer Straße bis Vogelweide und Große Weinmeisterstraße bis Zufahrt Zum Alten Wasserturm, FR von Vogelweide bis Nedlitzer Straße	X
Am Pflingstberg	Nauener Vorstadt	Nr. 16 und 18	X
Am Pflingstberg	Nauener Vorstadt	Nr. 20, 20 A, 40, 41, 41 A, 43 und 44	
Am Phloxgarten	Bornim		
Am Plantagenhaus	Teltower Vorstadt		
Am Raubfang	Bornim		
Am Rehweg	Neu Fahrland		
Am Reiherbusch	Nauener Vorstadt		
Am Schlahn	Groß Glienicke		
Am Schlangenfenn	Waldstadt II		
Am Schläntzsee	Marquardt		
Am Schragen	Jägervorstadt		X
Am Seeblick	Groß Glienicke		
Am Silbergraben	Drewitz		
Am Spitzen Berg	Fahrland		
Am Sportplatz	Babelsberg Süd		
Am Springbruch	Waldstadt II	ohne Stichstraßen	
Am Stadtrand	Waldstadt I	Meisenweg bis Drewitzer Straße	
Am Stadtrand	Waldstadt I	Nr. 1 – 44 A	
Am Stinthorn	Neu Fahrland	WD ab B 2 bis zum Klinikeingang	X
Am Stinthorn	Neu Fahrland	Nr. 8 – 36 und 61 – 74	
Am Tempelberg	Eiche		
Am Upstall	Fahrland	WD ab Gartenstraße bis Wendehammer	X
Am Urnenfeld	Golm		
Am Vogelherd	Nedlitz		
Am Wald	Marquardt		
Am Wald	Teltower Vorstadt		
Am Waldfrieden	Groß Glienicke		
Am Waldrand	Klein Glienicke	WD von OE bis Tannenstraße	X
Am Waldrand	Klein Glienicke	Nr. 24 B, 25 A, 27, 29	
Am Weinberg	Fahrland		
Am Weißen See	Nedlitz		
Am Wiesenrain	Grube		
Am Wiesenrand	Neu Fahrland	WD bis Kreuzung L92	X
Am Wildpark	Potsdam West	WD Nr. 1 bis 5	X
Am Wildpark	Potsdam West	Zufahrt zu Nr. 1 A sowie Nr. 6	
Am Windmühlenberg	Bornim		
Am Windmühlenberg	Golm		
Am Zachelsberg	Golm		X
Am Zernsee	Golm		
Amselweg	Marquardt		
Amtsstraße	Bornstedt		
Amundsenstraße	Bornim		X
Amundsenstraße	Bornim	Nr. 18, 20, 20 A – C, 22, 24, 24 A – C, 24 F, 40, 42, 44 und 46	
An den Eisbergstücken	Fahrland		
An den Kopfweiden	Teltower Vorstadt		
An den Korbweiden	Fahrland		
An den Leddigen	Fahrland		

<b>Straßenname</b>	<b>Ortsteil</b>	<b>Straßenabschnitt</b>	<b>WD</b>
An den Windmühlen	Babelsberg Süd		
An der alten Kreisstraße	Marquardt		
An der Alten Zauche	Schlaatz		X
An der Alten Zauche	Schlaatz	Nr. 2 A – D	
An der Birnenplantage	Neu Fahrland		
An der Brauerei	Industriegelände		
An der Einsiedelei	Jägervorstadt		
An der Eisenbahnbrücke	Marquardt		
An der Kirche	Groß Glienicke		
An der Obstplantage	Marquardt		
An der Orangerie	Brandenburger Vorstadt		
An der Parforceheide	Babelsberg Süd		
An der Pirschheide	Potsdam West	WD bis Hotel Seminaris	X
An der Pirschheide	Potsdam West	Nr. 36, 40, 41 und 42	
An der Roten Kaserne	Nedlitz		
An der Sandscholle	Babelsberg Süd		
An der Sporthalle	Groß Glienicke		
An der Sternwarte	Babelsberg Nord		X
An der Trift	Fahrland		
An der Vorderkappe	Templiner Vorstadt		
An der Wublitz	Marquardt		
Angermannstraße	Nedlitz		
Anglerkolonieweg	Neu Fahrland		
Anhaltstraße	Babelsberg Süd		X
Annemarie-Wolff-Platz	Bornstedter Feld		
Anni-von-Gottberg-Straße	Kirchsteigfeld	WD von Ricarda-Huch-Straße bis Dorothea-Schneider-Straße	X
Anni-von-Gottberg-Straße	Kirchsteigfeld	Nr. 3	
Apfelweg	Bornstedt		
Asta-Nielsen-Straße	Drewitz		
Auf dem Kiewitt	Brandenburger Vorstadt		X
August-Bebel-Straße	Babelsberg Süd		X
August-Bier-Straße	Babelsberg Nord		
August-Bonnes-Straße	Bornstedter Feld		
Babelsberger Straße	Südliche Innenstadt		X
Baberowweg	Babelsberg Süd		
Bäckerstraße	Nördliche Innenstadt		
Bahnhofstraße	Stern		
Baldurstraße	Babelsberg Nord		
Bartholomäus-Neumann-Straße	Bornstedter Feld		
Bassewitzstraße	Neu Fahrland		
Baumhaselring	Eiche		X
Baumhaselring	Eiche	Nr. 4, 4 A, 6, 8, 10, 12, 130, 132, 132 A, 134, 134 A, 136, 136 A, 138, 138 A, 140 und 142	
Baumschulenweg	Eiche	WD von Roßkastanienstraße bis Kaiser-Friedrich-Straße	X
Bebraer Straße	Drewitz		
Beethovenstraße	Stern		
Beetzweg	Babelsberg Süd		
Behlertstraße	Berliner Vorstadt	WD von Berliner Straße bis Am Neuen Garten	X
Behlertstraße	Nauener Vorstadt	KEIN WD von Friedrich-Ebert-Straße bis Am Neuen Garten	X
Behringstraße	Babelsberg Nord		X
Behringstraße	Babelsberg Nord	Nr. 61, 63, 65 und 67	
Bendastraße	Babelsberg Nord		
Benkertstraße	Nördliche Innenstadt		
Benzstraße	Babelsberg Süd		X
Bergholzer Straße	Teltower Vorstadt		
Bergstraße	Groß Glienicke		
Bergstraße	Marquardt		
Bergweg	Babelsberg Nord		
Bergweg	Marquardt		
Berliner Straße	Berliner Vorstadt		X
Bernhard-Kellermann-Straße	Waldstadt I		
Bertha-von-Suttner-Straße	Nauener Vorstadt		
Bertinistraße	Nauener Vorstadt		
Bertiniweg	Nauener Vorstadt		
Bertolt-Brecht-Straße	Waldstadt I		
Bettina-von-Arnim-Straße	Kirchsteigfeld		
Beyerstraße	Nauener Vorstadt		X
Biberweg	Babelsberg Süd		
Binsenhof	Schlaatz		
Birkenhügel	Eiche		
Birkenstraße	Nauener Vorstadt		
Birnenweg	Bornstedt		
Birnenweg	Satzkorn		X
Bisamkiez	Schlaatz	WD von Am Nuthetal bis Schule / Kaufhalle Meisenweg	X
Bisamkiez	Schlaatz	Nr. 101	
Blumenstraße	Bornstedt		
Blumenweg	Babelsberg Süd		
Blumenweg	Marquardt		
Böcklinstraße	Berliner Vorstadt		X
Bornimer Chaussee	Golm		X
Bornstedter Straße	Bornstedt		X



<b>Straßenname</b>	<b>Ortsteil</b>	<b>Straßenabschnitt</b>	<b>WD</b>
Brandenburger Straße	Nördliche Innenstadt		X
Brauhausberg	Templiner Vorstadt		X
Braumannweg	Groß Glienicke		
Breite Straße	Nördliche Innenstadt		X
Breiter Weg	Bornim		
Brentanoweg	Jägervorstadt		
Brentanoweg	Jägervorstadt	Nr. 9	
Bruno-H.-Bürgel-Straße	Babelsberg Nord	WD von Hermann-Maaß-Straße bis Pasteurstraße	X
Bruno-H.-Bürgel-Straße	Babelsberg Nord	Nr. 74 B bis C	
Bullenwinkel	Groß Glienicke		
Burgstraße	Nördliche Innenstadt		
Bussardweg	Bornstedt		
Busweg	Neu Fahrland		
Caputher Heuweg	Waldstadt II	WD von Zum Teufelssee bis Saamunder Straße	X
Caputher Heuweg	Waldstadt II	Nr. 3 – 31 (ungerade)	
Carl-Christian-Horvath-Straße	Bornstedter Feld		
Carl-von-Ossietzky-Straße	Brandenburger Vorstadt		
Charles-Tellier-Platz	Bornstedt		
Charlottenstraße	Nördliche Innenstadt	WD von Berliner Straße bis Französische Straße	X
Charlottenstraße	Nördliche Innenstadt	WD von Französische Straße (Französische Kirche) bis Schopenhauer Straße	X
Chopinstraße	Stern		
Christophorusweg	Groß Glienicke		
Clara-Schumann-Straße	Kirchsteigfeld	WD von Trebbiner Straße bis Marie-Juchacz-Straße	X
Clara-Zetkin-Straße	Brandenburger Vorstadt		
Concordiaweg	Babelsberg Nord		
Conrad-Veidt-Straße	Drewitz		
Daimlerstraße	Babelsberg Nord		X
Damaschkeweg	Teltower Vorstadt		
David-Gilly-Straße	Bornstedter Feld		
Dennis-Gabor-Straße	Bornstedter Feld		
Dianastraße	Babelsberg Süd		
Dieselstraße	Babelsberg Süd		
Döberitzer Straße	Fahrland		
Dohlenweg	Groß Glienicke		
Domstraße	Babelsberg Nord		X
Domstraße	Babelsberg Nord	Nr. 16 und 18	
Domstraße	Babelsberg Nord	Nr. 6 A	
Donarstraße	Babelsberg Nord		
Dorfstraße	Satzkorn	WD von Bergstraße bis Satzkorner Ringstraße	X
Dorfstraße	Grube		
Dorothea-Schneider-Straße	Kirchsteigfeld		X
Dortustraße	Nördliche Innenstadt	WD von Charlottenstraße bis Obere Planitz	X
Dortustraße	Nördliche Innenstadt	WD von Hegelallee bis Charlottenstraße	X
Dr.-Kurt-Fischer-Straße	Groß Glienicke		
Dr.-Rudolf-Tschäpe-Platz	Brandenburger Vorstadt		
Drevesstraße	Teltower Vorstadt		X
Drewitzer Straße	Waldstadt I	WD von Heinrich-Mann-Allee bis Verkehrshof	X
Drewitzer Straße	Waldstadt I	Nr. 15 – 22	
Drewitzer Straße	Waldstadt I	Nr. 2 A und B	
Driftweg	Marquardt		
Drosselweg	Marquardt		
Dürerstraße	Berliner Vorstadt		
Ebräerstraße	Nördliche Innenstadt		
Ecksteinweg	Eiche		
Eduard-Claudius-Straße	Waldstadt I		
Eduard-Engel-Straße	Bornstedter Feld		
Eduard-von-Winterstein-Straße	Drewitz		
Ehrenpfortenbergstraße	Eiche	WD von Kaiser-Friedrich-Straße bis Nr. 11	X
Ehrenpfortenbergstraße	Golm		
Eichbergstraße	Nauener Vorstadt		
Eichelkamp	Nedlitz		
Eichenallee	Bornstedt	WD für Fußweg zum Am Drachenberg bis Am Drachenberg	X
Eichenallee zur BESTBAU	Satzkorn		
Eichenring	Eiche		X
Eichenring	Eiche	Nr. 16 und 18, 32	
Eichenweg	Babelsberg Süd		
Eichenweg	Golm		
Eisenhartstraße	Nauener Vorstadt		
Eleonore-Prochaska-Straße	Kirchsteigfeld		
Eltesterstraße	Nördliche Innenstadt		
Emil-Jannings-Straße	Babelsberg		X
Erich-Arendt-Straße	Nedlitz		
Erich-Mendelsohn-Allee	Bornstedter Feld		
Erich-Pommer-Straße	Drewitz		
Erich-Weinert-Straße	Waldstadt I	WD von Heinrich-Mann-Allee bis Drewitzer Straße	X
Erlenhof	Schlaatz		
Ernst-Lubitsch-Weg	Drewitz		
Ernst-Thälmann-Straße	Groß Glienicke		
Erwin-Barth-Straße	Bornstedter Feld		
Eschenweg	Marquardt		
Espengrund	Babelsberg Nord		

<b>Straßenname</b>	<b>Ortsteil</b>	<b>Straßenabschnitt</b>	<b>WD</b>
Esplanade	Bornstedter Feld		X
Eulenkamp	Stern		
Fahrländer Allee	Marquardt		X
Fahrländer Chaussee	Fahrland	WD von Ketziner Straße bis Bahnübergang	X
Fahrländer Damm	Nedlitz		
Fahrländer Straße	Marquardt		X
Fahrländer Straße	Marquardt	Nr. 2 A, 2 F – 2 H, 3, 3 A, 4 A und 4 B, 5, 5 A – 5 C	
Fahrländer Weg	Marquardt		
Fährstraße	Sacrow		
Fährweg	Marquardt		
Fährweg	Uetz		
Falkenhorst	Schlaatz		
Falknerstraße	Golm		
Fehlowweg	Fahrland		
Feldweg	Grube		
Feldweg	Potsdam West		
Feuerbachstraße	Brandenburger Vorstadt		
Fichtenallee	Stern		
Fichtestraße	Potsdam West		
Filchnerstraße	Babelsberg Nord		
Finkenweg	Templiner Vorstadt		X
Finkenweg	Templiner Vorstadt	Nr. 5	
Finkenweg	Marquardt		
Fintelmanstraße	Bornstedter Feld		
Fischerweg	Fahrland		
Florastraße	Bornim	WD zwischen Hügelweg und Potsdamer Straße	X
Flotowstraße	Stern		X
Fontanestraße	Babelsberg Nord		X
Fontanestraße	Neu Fahrland		
Forstallee	Groß Glienicke		
Försterweg	Babelsberg Süd		
Forststraße	Potsdam West		X
Forststraße	Potsdam West	Nr. 104 A und 104 G, 109 A	
Franz-Mehring-Straße	Babelsberg Süd		
Französische Straße	Nördliche Innenstadt		X
Freiheitstraße	Groß Glienicke		
Freiligrathstraße	Babelsberg Nord		
Friedhofsgasse	Teltower Vorstadt		X
Friedhofsweg	Fahrland		
Friedrich-Ebert-Straße	Nördliche Innenstadt	WD Am Kanal bis Nauener Tor	X
Friedrich-Ebert-Straße	Nördliche Innenstadt	WD von Schloßstraße bis Charlottenstraße	X
Friedrich-Ebert-Straße	Nauener Vorstadt	WD von Nauener Tor bis Alleestraße	X
Friedrich-Engels-Straße	Teltower Vorstadt und Babelsberg		X
Friedrich-Klausing-Straße	Nauener Vorstadt		
Friedrich-Kunert-Weg	Bornstedter Feld		
Friedrich-List-Straße	Babelsberg		X
Friedrichspark	Marquardt	WD von B 273 bis Kreisverkehr	X
Friedrich-W.-Murnau-Straße	Drewitz		
Friedrich-Wolf-Straße	Waldstadt I		
Friesenstraße	Babelsberg Süd		
Friesenstraße	Babelsberg Süd	von Dieselstraße bis Ende	
Fritz-Encke-Straße	Bornstedter Feld		
Fritz-Lang-Straße	Drewitz		
Fritz-von-der-Lancken-Straße	Nauener Vorstadt		
Fritz-Zubeil-Straße	Babelsberg Süd	WD von Wetzlarer Straße bis Großbeerenstraße	X
Fritz-Zubeil-Straße	Babelsberg Süd	Nr. 50 – 53	
Fuchsweg	Golm		
Fuldaer Straße	Stern		
Fultonstraße	Babelsberg Süd		X
Gagarinstraße	Stern	WD von Großbeerenstraße bis Lilienthalstraße	X
Gagarinstraße	Stern	Nr. 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 28	
Gallieistraße	Stern		X
Galliner Damm	Golm		
Ganghoferstraße	Neu Fahrland		
Garnstraße	Babelsberg Nord		
Gartenstraße	Fahrland	WD im Bereich von Am Upstall bis Döberitzer Straße	X
Gartenstraße	Babelsberg Süd		
Gärtner-Schmidt-Straße	Neu Fahrland		
Gaußstraße	Stern		
Geiselbergstraße	Golm	WD für Buswendestelle	X
Geiselbergstraße	Golm	Nr. 23 – 46	
Gellertstraße	Fahrland	WD ab B 2 bis Ketziner Straße	X
Gellertstraße	Neu Fahrland		X
Georg-Hermann-Allee	Bornstedter Feld	WD von Pappelallee bis Nedlitzer Straße	X
Gerlachstraße	Drewitz	WD von Zum Kirchsteigfeld bis Schnellstraße	X
Gerlachstraße	Drewitz	Nr. 1 A bis 3	
Gersthofweg	Bornim		
Gertrud-Droste-Platz	Babelsberg Nord		
Gertrud-Kolmar-Straße	Kirchsteigfeld		
Geschwister-Scholl-Straße	Potsdam West	Nr. 51, A – C und E – H	
Geschwister-Scholl-Straße	Potsdam West	WD von Zeppelinstraße bis Am Neuen Palais	X

<b>Straßenname</b>	<b>Ortsteil</b>	<b>Straßenabschnitt</b>	<b>WD</b>
Gillis-Grafström-Straße	Bornim		
Ginsterweg	Waldstadt II		
Gladiolenweg	Satzkorn		X
Glasmeisterstraße	Babelsberg Nord		
Glienicker Dorfstraße	Groß Glienicke		X
Glienicker Weg	Kartzow		
Gluckstraße	Stern		
Glumestraße	Nauener Vorstadt		
Goetheplatz	Babelsberg Nord		
Goethestraße	Babelsberg Nord	WD von Plantagenstraße bis Behringstraße	X
Goethestraße	Babelsberg Nord	Nr. 38 A, 40 A und 42 A	
Golmer Chaussee	Bornim		X
Golmer Damm	Golm	WD bis Am Zernsee 1	X
Golmer Fichten	Golm		X
Gontardstraße	Potsdam West		
Grabenstraße	Bornstedt		
Graf-von-Schwerin-Straße	Nauener Vorstadt		
Gregor-Mendel-Straße	Jägervorstadt		X
Grenzallee	Nedlitz		
Grenzstraße	Babelsberg Nord		X
Griebnitzstraße	Klein Glienicke		
Grillparzerstraße	Brandenburger Vorstadt		
Größenstraße	Bornim		
Großbeerenstraße	Babelsberg Süd, Stern		X
Große Fischerstraße	Nördliche Innenstadt		
Große Weinmeisterstraße	Nauener Vorstadt		X
Große Weinmeisterstraße	Nauener Vorstadt	Nr. 43, 43 A und 43 B	
Grotrianstraße	Stern		X
Grüner Weg	Bornim		
Grüner Weg	Groß Glienicke		
Grünstraße	Babelsberg Süd		
Guido-Seeber-Weg	Drewitz		
Günther-Simon-Straße	Drewitz		
Gustav-Meyer-Straße	Bornstedter Feld		
Gutenbergstraße	Nördliche Innenstadt	WD von Hans-Thoma-Straße bis Berliner Straße	X
Gutenbergstraße	Nördliche Innenstadt	WD von Schopenhauerstraße bis Hans-Thoma-Straße	X
Gutsstraße	Bornim		
Habichthorst	Schlaatz		
Habichtweg	Bornstedt		
Habichtweg	Golm		
Haeckelstraße	Potsdam West		X
Hainholzstraße	Nedlitz		
Handelshof	Industriegelände		X
Hannes-Meyer-Straße	Bornstedter Feld		
Hannoversche Straße	Fahrland		
Hans-Albers-Straße	Drewitz		X
Hans-Grade-Ring	Stern		
Hans-Marchwitza-Ring	Zentrum Ost		
Hans-Sachs-Straße	Brandenburger Vorstadt		
Hans-Thoma-Straße	Nördliche Innenstadt		X
Haseleck	Marquardt		
Haselnussring	Bornim		
Haseloffweg	Uetz		
Hasensprung	Teltower Vorstadt		
Hasensteg	Fahrland		
Hauptstraße	Marquardt		X
Hebbelstraße	Nördliche Innenstadt	WD von Kurfürstenstraße bis Charlottenstraße	X
Hebbelstraße	Nauener Vorstadt		
Hechtsprung	Groß Glienicke	WD und FR von Sacrower Allee bis Seepromenade	X
Heckenstraße	Bornim		
Hegelallee	Nördliche Innenstadt		X
Hegemeisterweg	Teltower Vorstadt		
Heidereiterweg	Teltower Vorstadt		
Heideweg	Babelsberg Süd		
Heilig-Geist-Straße	Nördliche Innenstadt		
Heimrode	Teltower Vorstadt		
Heinestraße	Babelsberg Nord		
Heinrich-Heine-Weg	Neu Fahrland		
Heinrich-Mann-Allee	Teltower Vorstadt	WD von Breite Straße bis Bahnhof Rehbrücke	X
Heinrich-von-Kleist-Straße	Babelsberg Süd		
Heinrich-Zeinger-Straße	Bornstedter Feld		
Helene-Lange-Straße	Nauener Vorstadt		X
Helmholtzstraße	Berliner Vorstadt		
Helmut-Just-Straße	Groß Glienicke		
Henning-von-Tresckow-Straße	Nördliche Innenstadt		X
Herderstraße	Babelsberg Nord		
Hermann-Eifflein-Straße	Nördliche Innenstadt		X
Hermann-Göriz-Straße	Bornstedter Feld		
Hermann-Maaß-Straße	Babelsberg Nord	WD von Behringstraße bis Bruno-H.-Bürgel-Straße	X
Hermann-Mächtig-Straße	Bornstedter Feld		
Hermann-Mattern-Promenade	Bornstedter Feld		

<b>Straßenname</b>	<b>Ortsteil</b>	<b>Straßenabschnitt</b>	<b>WD</b>
Hermann-Muthesius-Straße	Schlaatz		
Hermann-Struve-Straße	Bornim		
Herta-Hammerbacher-Straße	Bornstedter Feld		
Herthastraße	Babelsberg Nord		
Herthastraße Nr. 5, 7, 11, 13, 17 und 19	Babelsberg Nord		
Hertha-Thiele-Weg	Drewitz		
Herzbergstraße	Bornim		
Hessestraße	Nauener Vorstadt		
Hessestraße	Nauener Vorstadt	Wohnstraße Nr. 8 D – M und 9 G – P	
Hessestraße	Nauener Vorstadt	zwischen Nr. 8 und 8 A	
Hoffbauerstraße	Nördliche Innenstadt		X
Höhenstraße	Nauener Vorstadt		
Hoher Weg	Babelsberg Nord		
Holzmarktstraße	Nördliche Innenstadt		X
Holzmarktstraße	Nördliche Innenstadt	Nr. 11	
Horst-Bienek-Straße	Bornstedter Feld		
Horstweg	Babelsberg Süd		X
Horstweg	Babelsberg Süd	Nr. 53, 53 A bis 53 B	
Hubertusdamm	Stern	außer Nr. 40 A	
Hügelweg	Bornim	außer Nr. 66 und 68	X
Hügelweg	Neu Fahrland		
Hugstraße	Bornim	FR und WD von Potsdamer Straße bis Mitschurinstraße	X
Hugstraße	Bornim	Nr. 3 – 29	
Humboldtbrücke	Zentrum Ost		X
Humboldtring	Zentrum Ost	WD für Wohngebiet sowie von Babelsberger Straße bis Nuthestraße, einschl. Auf- und Abfahrt Schnellstraße	X
Humboldtring	Zentrum Ost	außer Nr. 32 bis 102 (gerade)	
Humboldtstraße	Nördliche Innenstadt		
Im Apfelfgarten	Neu Fahrland		
Im Bogen	Potsdam West		X
Im Hirschen	Groß Glienicke		
Im Park	Marquardt		
Im Schäferfeld	Stern		
Im Winkel	Fahrland		
Immenseestraße	Potsdam West		
In den Neuen Höfen	Drewitz		
In der Aue	Stern	WD von Steinstraße bis Einfahrt Klinikum	X
In der Aue	Stern	Nr. 41 und 43 B – 43 E	
In der Feldmark	Golm		X
Inselhof	Schlaatz		
Interessentenweg	Groß Glienicke		
Isoldestraße	Groß Glienicke		
Jagdhausstraße	Stern	WD ab Otto-Haseloff-Straße bis Großbeerenstraße	X
Jägerallee	Jägervorstadt		X
Jägerallee	Jägervorstadt	Nr. 37, 37 A – 37 I	
Jägerallee	Jägervorstadt	Nr. 38, 39 und 40	
Jägersteig	Babelsberg Süd		
Jägerstraße	Nördliche Innenstadt		X
Jägerstraße	Golm		
Jahnstraße	Babelsberg Süd		
Jakob-von-Gundling-Straße	Bornstedter Feld		
Johanna-Just-Straße	Kirchsteigfeld		
Johannes-Lepsius-Straße	Bornstedter Feld		
Johannes-R.-Becher-Straße	Waldstadt I		
Johannsenstraße	Babelsberg Nord		
Johann-Strauß-Platz	Babelsberg Nord		
Joliot-Curie-Straße	Nördliche Innenstadt		
Julius-Posener-Straße	Babelsberg Nord		
Jutestraße	Babelsberg Nord		
Kahlenbergstraße	Eiche		X
Kaiser-Friedrich-Straße	Eiche		X
Kaiser-Friedrich-Straße	Eiche	Nr. 27, 27 A bis 27 C, 34 A und 35, 123 und 124	
Kantstraße	Potsdam West		
Karl-Foerster-Straße	Zentrum Ost		
Karl-Gruhl-Straße	Babelsberg Nord		X
Karl-Krieger-Straße	Bornstedter Feld		
Karl-Liebknecht-Straße	Golm		X
Karl-Liebknecht-Straße	Golm	Wohnstraße Nr. 1 – 11 und Nr. 12 – 23	
Karl-Liebknecht-Straße	Babelsberg Nord		X
Karl-Marx-Straße	Babelsberg Nord		X
Karoline-Schulze-Straße	Kirchsteigfeld		
Kartzower Dorfstraße	Fahrland		X
Kartzower Dorfstraße	Fahrland	Nr. 18, 20 – 22	
Kastanienallee	Potsdam West	WD von Geschwister-Scholl-Straße bis Zeppelinstraße	X
Kastanienweg	Satzkorn		X
Katharinastraße	Stern		
Katharinenholzstraße	Bornstedt		
Käthe-Kollwitz-Straße	Waldstadt I		
Käuzchenweg	Golm		
Käuzchenweg	Waldstadt I		

<b>Straßenname</b>	<b>Ortsteil</b>	<b>Straßenabschnitt</b>	<b>WD</b>
Kellerstraße	Stern		
Ketziner Straße	Fahrland	WD von Gellertstraße bis Fahrländer Chaussee, FR von OE bis Schule	X
Ketziner Straße	Fahrland	Nr. 39 A – 39 C	
Kiefernring	Waldstadt II		X
Kienhorststraße	Fahrland		
Kiepenheuerallee	Bornstedter Feld	WD von Nedlitzer Straße bis Georg-Hermann-Allee	X
Kietzer Straße	Fahrland		
Kiezstraße	Nördliche Innenstadt	FR für Parkstraße hinter Nr. 17 – 23	
Kirchstraße	Drewitz		
Kirschallee	Bornstedt	Verkehrsstraße	X
Kirschallee	Bornstedt	Nr. 1 – 4	
Kirschweg	Paaren		
Kladower Straße	Sacrow		X
Kleewall	Babelsberg Süd		
Kleiberweg	Golm		
Kleine Fischerstraße	Nördliche Innenstadt		
Kleine Gasse	Nördliche Innenstadt		
Kleine Straße	Babelsberg Süd		X
Kleine Weinmeisterstraße	Nauener Vorstadt		X
Kleingartenweg	Marquardt		
Klopstockstraße	Babelsberg Nord		
Knobelsdorffstraße	Potsdam West	WD von Haeckelstraße bis Im Bogen	X
Köhlerplatz	Brandenburger Vorstadt	WD von Lennestraße bis Zimmerstraße	X
Kohlhasenbrücker Straße	Stern	WD von Großbeerenstraße bis Feuerwache Babelsberg, Steinstraße 104 – 106	X
Kohlhasenbrücker Straße	Stern	Großbeerenstraße bis Otto-Haseloff-Straße	
Kohlmeisenweg	Marquardt		
Kolonie Daheim	Teltower Vorstadt		X
Königsdamm	Bornim		
Königsweg	Fahrland		
Konrad-Wolf-Allee	Drewitz		
Konrad-Wolf-Allee	Drewitz	WD für Verkehrsstraße	X
Konsumhof	Babelsberg Süd		
Kopernikusstraße	Babelsberg Süd	Großbeerenstraße bis Althoffstraße	
Kopernikusstraße	Babelsberg Süd	WD von Benzstraße bis Althoffstraße	X
Koppelweg	Satzkorn		
Körnerweg	Babelsberg Nord		
Kossätenweg	Golm		
Kottmeierstraße	Teltower Vorstadt		
Krampnitzer Straße	Sacrow		X
Krampnitzer Weg	Groß Glienicke		
Kreuzstraße	Babelsberg Nord		
Kreuzweg	Satzkorn		
Kuckucksruf	Waldstadt I		
Kuhforddamm	Golm	WD auf Busstrecke	X
Kuhforter Damm	Eiche		X
Kunersdorfer Straße	Teltower Vorstadt		
Kurfürstenstraße	Nördliche Innenstadt		X
Kurt-von-Plettenberg-Straße	Jägerstadt	Ruinenbergkasernen	
Kurze Straße	Teltower Vorstadt		
Küsselstraße	Templiner Vorstadt		
Landhausstraße	Groß Glienicke		
Lange Brücke	Südliche Innenstadt		X
Langhansstraße	Nauener Vorstadt		
Lankestraße	Klein Glienicke		X
Laplacering	Stern		
Laubenweg	Grube		
Leiblstraße	Nördliche Innenstadt		
Leibnizring	Stern		
Leipziger Straße	Templiner Vorstadt		X
Leipziger Straße	Templiner Vorstadt	Nr. 14 und 14 A, 15, 18 und 60 A	
Leistikowstraße	Nauener Vorstadt		X
Leiterstraße	Templiner Vorstadt		
Lendelallee	Bornstedt		
Lennestraße	Brandenburger Vorstadt	WD von Zeppelinstraße bis Köhlerplatz	X
Lennestraße	Brandenburger Vorstadt	Nr. 36 und 37	
Lerchensteig	Nedlitz		X
Lessingstraße	Babelsberg Nord		
Liefelds Grund	Waldstadt II		
Lilienthalstraße	Stern	WD von Gagarinstraße bis Neuendorfer Straße	X
Lindenallee	Eiche		
Lindenallee	Brandenburger Vorstadt		
Lindengrund	Eiche		
Lindenstraße	Nördliche Innenstadt		X
Lindenstraße	Satzkorn		X
Lindenstraße	Nördliche Innenstadt	Zufahrt Breite Straße 15 bis 23	
Lindstedter Chaussee	Bornim		
Lindstedter Straße	Eiche		
Lisdorf	Waldstadt I		
Lise-Meitner-Straße	Kirchsteigfeld		
Lortzingstraße	Stern		
Lotte-Pulewka-Straße	Zentrum Ost		X

<b>Straßenname</b>	<b>Ortsteil</b>	<b>Straßenabschnitt</b>	<b>WD</b>
Louis-Nathan-Allee	Klein Glienicke		
Ludwig-Boltzmann-Straße	Bornstedter Feld		
Ludwig-Lesser-Straße	Bornstedter Feld		
Ludwig-Richter-Straße	Berliner Vorstadt		
Luisenplatz	Innenstadt		X
Lutherplatz	Babelsberg Süd		X
Lutherstraße	Babelsberg Nord		
Magnus-Zeller-Platz	Schlaatz		
Maimi-von-Mirbach-Straße	Kirchsteigfeld		
Mangerstraße	Berliner Vorstadt	WD von Behlertstraße bis Seestraße	X
Margarete-Buber-Neumann-Straße	Kirchsteigfeld		
Marie-Hannemann-Straße	Kirchsteigfeld		
Marie-Juchacz-Straße	Kirchsteigfeld	WD von Clara-Schumann-Straße bis Ricarda-Huch-Straße	X
Märkerring	Fahrland		
Marlene-Dietrich-Allee	Medienstadt		X
Marquardter Chaussee	Bornim	WD bis OA	X
Marquardter Straße	Fahrland	WD von Ketziner Straße bis OA	X
Marquardter Straße	Bornim		
Marquardter Straße Ausbau	Fahrland		
Mauerstraße	Nördliche Innenstadt		
Maulbeerallee	Brandenburger Vorstadt		X
Max-Born-Straße	Stern	WD für Auf-/Abfahrt Nuthestraße bis Galleistraße	X
Max-Eyth-Allee	Bornim	WD von Lerchensteig bis Forschungsinstitut	X
Max-Eyth-Allee	Bornim	Nr. 38 und 43	
Maxie-Wander-Straße	Kirchsteigfeld		
Max-Planck-Straße	Templiner Vorstadt		
Max-Volmer-Straße	Zentrum Ost		
Max-Wundel-Straße	Bornstedter Feld		
Maybachstraße	Potsdam West		
Mehlbeerenweg	Eiche		X
Meisenweg	Golm		
Meisenweg	Waldstadt I		
Meistersingerstraße	Brandenburger Vorstadt		
Melchior-Bauer-Straße	Bornstedter Feld		
Mendelssohn-Bartholdy-Straße	Stern		X
Menzelstraße	Berliner Vorstadt		X
Merkurstraße	Babelsberg Süd		
Michendorfer Chaussee	Templiner Vorstadt	WD bis OA	X
Milanhorst	Schlaatz		
Milanring	Fahrland		
Mildred-Harnack-Straße	Kirchsteigfeld		
Mitschurinstraße	Bornim		X
Mitteldamm	Babelsberg Süd		
Mittelstraße	Nördliche Innenstadt		
Mittelweg	Potsdam West		
Möbelhof	Industriegelände		X
Moosglöckchenweg	Waldstadt II		
Mövenstraße	Klein Glienicke		
Mozartstraße	Stern		
Mühlenbergweg	Jägervorstadt		
Mühlendamm	Golm		
Mühlendamm	Grube		
Mühlenring	Fahrland		
Mühlenstraße	Babelsberg Nord		
Mühlenweg	Berliner Vorstadt		
Müllerstraße	Babelsberg Nord		
Nansenstraße	Brandenburger Vorstadt	WD von Geschwister-Scholl-Straße bis Zeppelinstraße	X
Nattwerder Weg	Grube		
Nedlitzer Holz	Nedlitz		
Nedlitzer Straße	Nedlitz	WD bis OA	X
Nelly-Sachs-Straße	Kirchsteigfeld		
Neue Dorfstraße	Grube		
Neue Kirschallee	Bornim		
Neue Straße	Babelsberg Nord		
Neuendorfer Anger	Babelsberg Süd	WD nur Hauptfahrbahn	X
Neuendorfer Straße	Stern		X
Neuendorfer Straße	Drewitz	von Neuendorfer Straße bis Sternstraße	
Neuhainholz	Neu Fahrland		
Newtonstraße	Stern	WD nur für Hauptfahrbahn	X
Nibelungenstraße	Groß Glienicke		
Niels-Bohr-Ring	Stern		
Nietnerstraße	Bornstedter Feld		
Nuthedamm	Drewitz		X
Nuthedamm	Drewitz	Nr. 28 B und 28 C	
Nuthestraße		Berliner Straße bis Friedrich-List-Straße und für Auf- und Abfahrten	X
Nuthewinkel	Teltower Vorstadt		
Obere Donarstraße	Babelsberg Nord		
Obstbaumweg	Fahrland		
Ochsenrith (zu den drei Mohren)	Fahrland		
Orenstein & Koppel Straße	Babelsberg Süd		
Orville-Wright-Straße	Bornstedter Feld		

<b>Straßenname</b>	<b>Ortsteil</b>	<b>Straßenabschnitt</b>	<b>WD</b>
Oskar-Meißner-Straße	Drewitz		
Otterkiez	Schlaatz		
Otterweg	Babelsberg Süd		
Otto-Erich-Straße	Babelsberg Nord		
Otto-Hahn-Ring	Stern		
Otto-Haseloff-Straße	Stern	WD von Ziolkowskistraße bis Jagdhausstraße	X
Otto-Nagel-Straße	Berliner Vorstadt		
Paarener Dorfstraße	Paaren		
Paarener Mühlenweg	Paaren		
Paetowstraße	Templiner Vorstadt		
Pannenbergstraße	Bornim		
Pappelallee	Fahrland		
Pappelallee	Bornstedt		X
Pappelhof	Schlaatz		
Parallelweg	Stern		
Paretzer Straße	Uetz	WD von Ortseingangsschild bis Ortsausgangsschild	X
Parkstraße	Jägervorstadt		
Parzivalstraße	Groß Glienicke		
Pasteurstraße	Babelsberg Nord	WD von Bruno-H.-Bürgel-Straße bis Behringstraße	X
Patrizierweg	Stern		
Paul-Engelhard-Straße	Bornstedter Feld		
Paul-Neumann-Straße	Babelsberg Süd		X
Paul-Wegener-Straße	Drewitz		
Persiusstraße	Nauener Vorstadt		
Pestalozzistraße	Babelsberg Süd		X
Peter-Huchel-Straße	Bornstedter Feld		
Peter-Weiss-Platz	Babelsberg Süd		
Pietschkerstraße	Stern		
Pilzweg	Groß Glienicke		
Pirolweg	Golm		
Plantagenplatz	Babelsberg Nord		
Plantagenstraße	Babelsberg Nord		X
Plattenweg	Marquardt		
Platz der Einheit (Straße)	Nördliche Innenstadt		X
Pomonaring	Bornim		
Posthofstraße	Nördliche Innenstadt		
Potsdamer Chaussee	Fahrland	WD von Am Wiesenrand bis Abzweig nach Sacrow	X
Potsdamer Chaussee	Groß Glienicke		X
Potsdamer Chaussee	Groß Glienicke	Nr. 17 C – G	
Potsdamer Straße	Paaren	WD Buswendestelle	X
Potsdamer Straße	Bornstedt / Bornim		X
Potsdamer Straße	Bornstedt / Bornim	Nr. 106, 107, 107 A – B	
Prager Straße	Babelsberg Süd		
Priesterstraße	Fahrland		X
Priesterweg	Drewitz		
Prof.-Dr.-Helmert-Straße	Babelsberg Süd		X
Puschkinallee	Nauener Vorstadt		X
Ratsweg	Stern		
Ratsweg	Stern	Nr. 5 B, 7, 9, 12, 14 und 16	
Ratsweg	Marquardt		
Ravensbergweg	Teltower Vorstadt		
Rehsprung	Groß Glienicke		
Reiherbergstraße	Golm		X
Reiherweg	Bornstedt	WD von Kirschallee bis Pappelallee	X
Reiterweg	Nauener Vorstadt	WD von Jägerallee bis Friedrich-Ebert-Straße	X
Rembrandtstraße	Berliner Vorstadt		
Reuterstraße	Babelsberg Nord		
Ribbeckstraße	Bornstedt		
Ribbeckstraße	Bornstedt	Nr. 50 und 51	
Ribbeckweg	Groß Glienicke		
Ricarda-Huch-Straße	Kirchsteigfeld		X
Richard-Schäfer-Straße	Bornstedter Feld		
Richard-Wagner-Straße	Groß Glienicke	WD von Seepromenade bis Sacrower Allee	X
Ringstraße	Neu Fahrland		
Robert-Baberske-Straße	Drewitz		X
Robert-Koch-Straße	Babelsberg Nord		
Röhrenstraße	Stern		
Rosa-Luxemburg-Straße	Babelsberg Nord		X
Roseggerstraße	Potsdam West		
Rosenstraße	Babelsberg Süd		
Rosenweg	Satzkorn		X
Roßkastanienstraße	Eiche		X
Rotdornweg	Babelsberg Süd		
Rote-Kreuz-Straße	Babelsberg Süd		
Rotkehlchenweg	Fahrland		
Rubensstraße	Berliner Vorstadt		
Rückertstraße	Bornim	WD von Potsdamer Straße bis Max-Eyth-Allee	X
Rudolf-Breitscheid-Straße	Babelsberg Nord	WD von Alt Nowawes bis Plantagenstraße	X
Rudolf-Breitscheid-Straße	Babelsberg Nord	WD von Plantagenstraße bis bis OA	X
Rudolf-Moos-Straße	Babelsberg Süd		X
Ruinenbergstraße	Jägervorstadt		

<b>Straßenname</b>	<b>Ortsteil</b>	<b>Straßenabschnitt</b>	<b>WD</b>
Russische Kolonie	Nauener Vorstadt	WD von Alleestraße bis Nedlitzer Straße	X
Saarmunder Straße	Waldstadt II	WD von Caputher Heuweg bis Waldstadt-Center und von Zum Jagenstein bis Zum Kahleberg Nr. 2, 4	X
Sacrower Allee	Groß Glienicke	WD und FR ab B 2 bis Richard-Wagner-Straße	X
Sacrower Allee	Groß Glienicke	Nr. 11, 13, 15, 17, 19	
Salzmannweg	Bornstedter Feld		
Sattlerstraße	Jägervorstadt		
Satzkorn Bergstraße	Satzkorn		X
Satzkorn Ringstraße	Satzkorn		X
Satzkorn Ringstraße	Satzkorn	Nr. 3	
Satzkorn Weg	Marquardt		
Sauerbruchstraße	Babelsberg Nord		
Sauerbruchstraße	Babelsberg Nord	Nr. 21	
Schäferweg	Stern		
Scheffelstraße	Babelsberg Nord	kein WD von Bruno-H.-Bürgel-Straße bis Behringstraße, WD von Behringstraße bis Domstraße	X
Schiffbauergasse	Berliner Vorstadt		X
Schilfhof	Schlaatz		
Schillerplatz	Brandenburger Vorstadt		
Schillerstraße	Brandenburger Vorstadt		
Schlaatzstraße	Teltower Vorstadt		X
Schlaatzweg	Teltower Vorstadt		
Schlänitzeer Weg	Grube		
Schlegelstraße	Jägervorstadt		X
Schloßstraße	Nördliche Innenstadt		X
Schloßweg	Satzkorn		
Schlüterstraße	Potsdam West		
Schmidt's Hof	Grube		
Schmiedegasse	Jägervorstadt		
Schneiderweg	Bornim		
Schopenhauerstraße	Brandenburger Vorstadt	WD Verkehrsstraße von Voltaireweg bis Breite Straße	X
Schopenhauerstraße	Brandenburger Vorstadt		
Schoriner Weg	Marquardt		
Schornsteinfegergasse	Babelsberg Nord		
Schräger Weg	Bornim		
Schubertstraße	Stern		
Schulplatz	Bornstedt		X
Schulsteig	Stern		
Schulstraße	Babelsberg Süd		X
Schusterweg	Marquardt		
Schwanenallee	Berliner Vorstadt	WD von Böcklinstraße bis Berliner Straße	X
Schwarzer Weg	Grube		
Schwarzer Weg	Paaren		
Schwarzschildstraße	Stern		
Schwertfegerstraße	Nördliche Innenstadt		
Seeburger Chaussee	Groß Glienicke	WD einschließlich Busing	X
Seepromenade	Groß Glienicke	WD ab Glienicker Dorfstraße bis R.-Wagner-Straße	X
Seestraße	Berliner Vorstadt	WD von Mangerstraße bis Böcklinstraße	X
Sellostraße	Brandenburger Vorstadt		
Semmelweisstraße	Babelsberg Nord		
Siedlung	Uetz		
Siedlungsweg	Eiche		
Siefertstraße	Nördliche Innenstadt		X
Siemensstraße	Babelsberg Süd		
Slatan-Dudow-Straße	Drewitz		
Sonnenlandstraße	Potsdam West		
Sonnentaustraße	Waldstadt II		
Sonnenweg	Neu Fahrland		
Spechtweg	Golm		
Sperberhorst	Schlaatz		
Sperberweg	Golm		
Spielstraße	Marquardt		X
Spindelstraße	Babelsberg Nord		X
Spitzweggasse	Babelsberg Nord		
Spornstraße	Nördliche Innenstadt		
St.-Anna-Straße	Groß Glienicke		
Stadttheide	Potsdam West		
Stahnsdorfer Straße	Babelsberg Süd		X
Steinstraße	Stern	WD Großbeerenstraße bis OA	X
Steinstraße	Babelsberg Süd		
Steinstraße	Babelsberg Süd	Nr. 27 und 27 A	
Stephensonstraße	Babelsberg Süd		
Sternstraße	Drewitz	WD von Nuthedamm bis Zum Kirchsteigfeld	X
Sternstraße	Drewitz	Nr. 17, 63, 63 B, E und F	
Sternstraße	Drewitz		
Sternstraße	Drewitz	WD von Hans-Albers-Straße bis Busschleuse Gerlachstraße	X
Sternstraße	Drewitz	Hans-Albers-Straße bis Schnellstraße	
Stiftstraße	Brandenburger Vorstadt		
Stormstraße	Potsdam West		
Strandweg	Grube		
Strandweg	Nedlitz		



<b>Straßenname</b>	<b>Ortsteil</b>	<b>Straßenabschnitt</b>	<b>WD</b>
Straße des Friedens	Satzkorn	WD von Bergstraße bis Rosenweg	X
Straße nach Sacrow	Krampnitz		X
Straße zum Bahnhof	Satzkorn		X
Stubenrauchstraße	Babelsberg Nord		
Tannenstraße	Klein Glienicke		X
Tannenstraße	Klein Glienicke	Nr. 1 – 5 und 9 – 12	
Tannenweg	Klein Glienicke		
Teltower Damm	Schlaatz		
Templiner Straße	Templiner Vorstadt	WD von Brauhausberg bis Caputh OE	X
Thaerstraße	Bornstedt		
Theodor-Echtermeyer-Straße	Bornstedter Feld		
Theodor-Fontane-Straße	Groß Glienicke		
Theodor-Hoppe-Weg	Babelsberg Nord		
Thomas-Müntzer-Straße	Golm		
Tieckstraße	Jägervorstadt		X
Tiroler Damm	Waldstadt I		
Tizianstraße	Berliner Vorstadt		
Tizianstraße	Berliner Vorstadt	Nr. 21 – 25	
Tornowstraße	Templiner Vorstadt	WD bis Küsselstraße	X
Tornowstraße	Templiner Vorstadt	Nr. 40, 47, 48 A	
Tornowstraße	Templiner Vorstadt	Nr. 35 – 38	
Trebbiner Straße	Drewitz		X
Trebbiner Straße	Drewitz	Nr. 5 A, 31, 31 A – 31 C	
Triftweg	Groß Glienicke		
Tristanstraße	Groß Glienicke		
Tschaikowskiweg	Stern		
Tschudistraße	Neu Fahrland		X
Tuchmacherstraße	Babelsberg Nord		
Tulpenweg	Satzkorn		X
Türkstraße	Nördliche Innenstadt		X
Turmfalkenweg	Golm		
Turmstraße	Drewitz		
Turnstraße	Babelsberg Nord		
Uetzer Dorfstraße	Uetz	Buswendeschleife	X
Uhlandstraße	Babelsberg Nord		
Ulanenweg	Jägervorstadt	WD von Jägerallee bis Brentanoweg	X
Ulmenstraße	Babelsberg Süd		
Ulrich-Steinhauer-Straße	Groß Glienicke		
Ulrich-von-Hutten-Straße	Templiner Vorstadt		
Ungerstraße	Potsdam West		
Unter den Eichen	Waldstadt I		
Verkehrshof	Industriegelände		X
Verlängerte Amtsstraße	Bornim		
Viereckremise	Nedlitz		
Virchowstraße	Babelsberg Nord		
Vogelbeerenweg	Eiche		X
Vogelsang	Teltower Vorstadt		
Vogelweide	Nauener Vorstadt		
Voltaireweg	Jägervorstadt		X
Voltastraße	Babelsberg Nord		
von-Stechow-Straße	Fahrland	WD von Ketziner Straße bis Gartenstraße	X
Wagnerstraße	Stern		
Waldhornweg	Stern		
Waldmüllerstraße	Klein Glienicke		X
Waldsiedlung	Groß Glienicke		X
Waldstraße	Teltower Vorstadt		X
Waldstraße	Teltower Vorstadt	kein WD von Heidereiterweg bis Am Wald	
Waldweg	Groß Glienicke		
Wall am Kiez	Nördliche Innenstadt		
Walnussring	Bornim		
Walter-Funcke-Straße	Bornstedter Feld		
Walter-Klausch-Straße	Babelsberg Süd	FR von Großbeerenstraße bis Baberowweg	
Walter-Klausch-Straße	Babelsberg Süd	Nr. 25 bis 29, 52 und 53	
Wannseestraße	Klein Glienicke	FR und WD nur für Hauptstraße	X
Wannseestraße	Klein Glienicke	Nr. 1 bis 8	
Wasserstraße	Babelsberg Nord		
Wattstraße	Babelsberg Süd	WD von Schulstraße bis Großbeerenstraße	X
Weberplatz	Babelsberg Nord	einschl. Diagonalstraße	
Weberstraße	Fahrland		
Weg nach Bornim	Eiche		
Weg zum Krampnitzsee	Neu Fahrland		
Weidendamm	Babelsberg Süd		
Weidenhof	Schlaatz		
Weinbergstraße	Jägervorstadt		
Weinmeisterstraße	Golm		
Weinmeisterweg	Sacrow		
Weißdornweg	Eiche		X
Wendensteig	Groß Glienicke		
Werderscher Damm	Golm	WD von Kuhforter Damm bis Kaserne	X
Werderscher Damm	Wildpark		X
Werderscher Weg	Potsdam West		

<b>Straßenname</b>	<b>Ortsteil</b>	<b>Straßenabschnitt</b>	<b>WD</b>
Werner-Nerlich-Bogen	Bornim		
Werner-Seelenbinder-Straße	Nördliche Innenstadt		
Wetzlarer Straße	Babelsberg Süd	WD nur Verkehrsstraße	X
Wichgrafstraße	Babelsberg Nord		
Wielandstraße	Brandenburger Vorstadt		
Wielandstraße	Brandenburger Vorstadt	Nr. 26	
Wieselkiez	Schlaatz		
Wiesenhof	Schlaatz		
Wiesenstraße	Zentrum Ost		X
Wiesenweg	Marquardt		
Wildapfelweg	Eiche		X
Wildbirnenweg	Eiche		X
Wildeberstraße	Stern		
Wildkirschenweg	Eiche		X
Wilhelm-Leuschner-Straße	Klein Glienicke		
Wilhelm-Staab-Straße	Nördliche Innenstadt		
Willi-Schiller-Weg	Drewitz		
Willy-A.-Kleinau-Weg	Drewitz		
Windmühlenweg	Bornim		
Wirtschaftsweg	Potsdam West	zw. Forststraße – Gontardstraße	
Wolfgang-Staudte-Straße	Drewitz		
Wollestraße	Babelsberg Nord		
Wublitzstraße	Grube		X
Wublitzstraße	Grube	Nr. 1 – 3	
Yorckstraße	Nördliche Innenstadt		X
Zeppelinstraße	Potsdam West	Zufahrt zur Knobelsdorffstraße und Wohnstraße zwischen Auf dem Kiewitt und Breite Straße	
Zeppelinstraße	Potsdam West		X
Zeppelinstraße	Potsdam West	Nr. 121 E – F, 122, 122 A – B	
Zeppelinstraße	Potsdam West	Nr. 173 bis 178	
Zimmerstraße	Brandenburger Vorstadt	WD von Köhlerplatz bis Luisenplatz	X
Ziolkowskistraße	Stern		X
Zu den drei Mohren	Neu Fahrland		
Zu den drei Mohren (Ochsentrift)	Fahrland		
Zum Bahnhof Pirschheide	Potsdam West		X
Zum Bahnübergang	Marquardt		
Zum großen Herzberg	Golm		
Zum Heizwerk	Industriegelände	WD von Drewitzer Straße bis ALBA	X
Zum Heizwerk	Industriegelände	Nr. 1, 2, 4	
Zum Jagenstein	Waldstadt II	WD von Zum Kahleberg bis Heinrich-Mann-Allee	X
Zum Kahleberg	Waldstadt II	WD von Heinrich-Mann-Allee bis Zum Jagenstein	X
Zum Kirchsteigfeld	Drewitz		X
Zum Krampnitzsee	Krampnitz		
Zum Mühlenteich	Golm		
Zum Teich	Kirchsteigfeld		
Zum Teufelssee	Waldstadt II		X
Zum Weißen See	Neu Fahrland		
Zum Weizenring	Bornim		
Zum Windmühlenberg	Bornim		
Zur historischen Mühle	Brandenburger Vorstadt		X
Zur Nuthe	Waldstadt IO		

## Straßenreinigungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Potsdam (Teil Winterdienst) für 2012

Aufgrund des § 3 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08, Nr. 12, S.202, 207) in Verbindung mit § 47 und § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, Nr. 15, S. 358), geändert durch Gesetz vom 18.10.2011 (GVBl. I/11, Nr. 24) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009, (GVBl. I/09, Nr. 07, S. 160) hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam in der Sitzung am 07.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Benutzungsgebühren

Die Landeshauptstadt Potsdam erhebt für den von ihr nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Pots-

dam (Teil Winterdienst) in der jeweils gültigen Fassung durchgeführten Winterdienst auf den öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren. Für die im Übrigen durchgeführte Straßenreinigung werden durch gesonderte Satzung Gebühren erhoben.

### § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseiten entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (direkte Frontlänge) und die nach Straßenart, Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsklasse nach den Festlegungen der Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der direkten Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite (zugewandte Frontlänge) zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen

Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden abgewandten Seiten.

(3) Die direkte und zugewandte Frontlänge wird jeweils durch Projektion der angrenzenden oder zugewandten Grundstücksseite auf die Straßenmitte ermittelt.

Als Gesamtfrentlänge wird die Strecke zwischen den Senkrechten der äußeren Begrenzungspunkte dieser Grundstücksseiten nach der Projizierung auf die Straßenmitte ermittelt. Teile der Grundstücksseiten, die in einem Winkel über 45 Grad zur gereinigten Straße verlaufen, sind aus der Gesamtfrentlänge auszugrenzen.

(4) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde. Auch in diesem Falle wird die Gesamtfrentlänge im gemäß Absatz 3 beschriebenen Projektionsverfahren ermittelt.

(5) Wird ein Grundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so werden deren Grundstücksseiten bei der Ermittlung der Gesamtfrentlängen entsprechend der erschließenden Straßen berücksichtigt. Auch in diesem Falle wird die Gesamtfrentlänge im gemäß Absatz 3 beschriebenen Projektionsverfahren ermittelt.

(6) Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt. Auch in diesem Falle wird die Gesamtfrentlänge im gemäß Absatz 3 beschriebenen Projektionsverfahren ermittelt.

(7) Bei der Feststellung der Frontmeter der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

(8) Die Benutzungsgebühr für den Winterdienst beträgt je Frontlängenmeter (Berechnung gemäß Absätzen 1 bis 7) für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2012 jährlich bei Grundstücken, die dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen,

5,56 Euro.

(9) Die Zugehörigkeit einer Straße zum im Absatz 8 genannten Winterdienst ergibt sich aus dem der gültigen Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam (Teil Winterdienst) anliegenden Straßenverzeichnis.

Die Art des Winterdienstes ergibt sich aus § 3 der Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam (Teil Winterdienst) in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 3 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner eines Grundstücks sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere auch für Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Die gesamte Gebührenforderung kann in diesen Fällen in einem Gebührenbescheid dem Wohnungseigentumsverwalter übersandt werden.

(3) Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Gebührensschuldner über.

(4) Die Gebührensschuldner haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Landeshauptstadt Potsdam nach vorheriger Anmeldung das jeweils betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

### **§ 4 Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren**

(1) Die Gebührensschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres als Jahresgebühr.

Wird der Winterdienst in der das Grundstück erschließenden Straße erstmalig im Lauf des Kalenderjahres regelmäßig durchgeführt, entsteht die Gebührensschuld erstmalig zum Ersten des auf den Beginn der Straßenreinigung folgenden Monats. In diesem Fall wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührensschuld besteht, ein Zwölftel der jeweiligen Jahresgebühr angesetzt.

(2) Die Gebührensschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und jeweils zu einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig.

Geht der Gebührenbescheid erst nach einem der genannten Fälligkeitstermine zu, wird der auf den jeweiligen bereits verstrichenen Fälligkeitstermin entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Die Gebührensschuld endet mit Ablauf des Monats, in dem die regelmäßige Reinigung der das Grundstück erschließenden Straße auf Dauer eingestellt wird.

(4) Ändern sich die Grundlagen für die Veranlagung der Gebühren, so mindert oder erhöht sich die Gebühr mit Beginn des auf die jeweilige Änderung folgenden Monats.

(5) Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenminderung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich beantragt werden.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

*Potsdam, den 15.03.2012*

**Burkhard Exner  
In Vertretung  
für den Oberbürgermeister**

# Ordnungsbehördliche Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über mögliche Verkaufszeiten an Sonntagen aus Anlass besonderer Ereignisse für das Jahr 2012

Auf Grund

- § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27.11.2006 (GVBl.I/06, [Nr. 15], S. 158), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2010 (GVBl. I 2010 Nr. 46)
- § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 47])

wird vom Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam als Örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam vom 07.03.2012 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

## § 1 Öffnungszeiten an Sonntagen

Die Verkaufsstellen dürfen von 13 bis 20 Uhr geöffnet sein:

Datum	Anlass	Gebiete				Bemerkungen
		Innenstadt	Babelsberg	Stern-Center	Bahnhofs-passagen	
01.04.2012	Hasenfestival/Ostermarkt	-	1	1	1	
22.04.2012	Tulpenfest	1	-	-	-	
20.05.2012	Potsdamer Antik-Meile	1	-	-	-	
10.06.2012	20. Böhmisches Weberfest	-	1	-	-	
02.09.2012	Töpfermarkt	1	1	1	1	stadtweit
23.09.2012	Potsdamer Antik-Meile	1	-	-	-	
30.09.2012	Ausbildungstage	-	-	-	1	
07.10.2012	Fashion-Festivals	-	-	1	-	
04.11.2012	Äquatorwelten, Salon Sanssouci	-	1	1	1	
02.12.2012 (1. Advent)	13. Böhmischer Weihnachtsmarkt	-	1	-	-	
09.12.2012 (2. Advent)	Potsdamer Weihnachtsmarkt, Sternenmarkt, Weihnachtsmarkt im Krongut Bornstedt, Weihnachtsmärkte in den Einkaufszentren	1		1	1	
23.12.2012 (4. Advent)	Potsdamer Weihnachtsmarkt, Sternenmarkt, Weihnachtsmarkt im Krongut Bornstedt, Weihnachtsmärkte in den Einkaufszentren	1	1	1	1	stadtweit
<b>Summen</b>		<b>6</b>	<b>6</b>	<b>6</b>	<b>6</b>	

## § 2 Arbeitnehmerschutz

Hingewiesen wird auf die Pflichten für Arbeitgeber, die sich bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen auf Grund dieser Verordnung aus § 10 Abs. 2 BbgLöG, dem Arbeitszeitgesetz, dem Manteltarifvertrag für den Einzelhandel in Brandenburg, dem Jugendarbeitsschutzgesetz und dem Mutterschutzgesetz ergeben.

## § 3 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Sie tritt am 31.12.2012 außer Kraft.

Potsdam, den 12.03.2012

**Burkhard Exner**  
In Vertretung  
für den Oberbürgermeister

## Einladung zur 11. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vom 13.03.2012

Die 11. öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming findet

**am Donnerstag, den 26.04.2012 um 16:00 Uhr  
im Plenarsaal (2. Etage) der  
Landeshauptstadt Potsdam  
Friedrich-Ebert-Straße 79-81  
14469 Potsdam**

statt.

### I. Öffentlicher Teil

**TOP 1:** Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung

**TOP 2:** Protokoll der öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung  
2.1 Beschluss Protokoll 01.12.2011

**TOP 3:** Regionalplan 2020 Arbeitsstand 26.04.2012

3.1 Planungskriterien  
Beschluss der Planungskriterien Stand 26.04.2012

3.2 Textfassung, Festlegungskarte und Anhänge 1 und 2 zum Regionalplan 2020, Beschluss der Textfassung, der Festlegungskarte und der Anhänge 1 (Planungskriterien und weitergehende Erläuterungen) und 2 (Umweltbericht) zur Eröffnung des Beteiligungsverfahrens gemäß § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz i. V. m. § 2 Abs. 3 Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung

3.3 Beschluss über die Eröffnung des Beteiligungsverfahrens gemäß § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz i. V. m. § 2 Abs. 3 Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung

**TOP 4:** Beschluss der Stellungnahme zum Regionalplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

**TOP 5:** Haushalts- und Wirtschaftsführung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming 2010

Jahresrechnung zur Haushalts- und Wirtschaftsführung 2010, Bestimmung über die Prüfung der Jahresrechnung gemäß § 93 Abs. 2 GO i. V. m. Artikel 4 Absatz 7 Kommunalrechtsreformgesetz (KommRRRefG)

**TOP 6:** Haushalts- und Wirtschaftsführung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011, Bestimmung über die Prüfung der Eröffnungsbilanz gemäß § 85 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg i. V. m. § 17 Abs. 2 Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

**TOP 7:** Wahlen  
Mitglied des beratenden Ausschusses

- 7.1 Beschluss über die Bildung einer Wahlkommission und Wahlen  
Wahl der Mitglieder, Wahlleiter, Schriftführer  
7.2 Wahl des Mitgliedes des beratenden Ausschusses  
7.3 Wahl eines Stellvertreters

**TOP 8:** Wahl Vertreter für den Regionalplanungsrat

**TOP 9:** Verschiedenes  
Mitteilungen und Anfragen

### II. Nichtöffentlicher Teil

**TOP 10:** Verschiedenes  
Mitteilungen und Anfragen

Die Beschlussanträge mit den zugehörigen Beschluss-sachen können in der Zeit vom 11.04.2012 bis 25.04.2012 in der Regionalen Planungsstelle, Oderstraße 65, 14513 Teltow eingesehen werden. Die Geschäftszeiten der Regionalen Planungsstelle sind Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich Dienstag 14:00 bis 17:00 Uhr.

Teltow, den 13.03.2012

**Giesecke**  
stellv. Vorsitzender der Regionalversammlung

## Amtliche Bekanntmachung Gewässerschau 2012

Die untere Wasserbehörde der Landeshauptstadt Potsdam führt gemäß § 111 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG)

**am Dienstag, dem 24. April 2012**

die Gewässerschau für die sich im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „GHHK-HK-HS“ Nauen befindlichen oberirdischen Gewässer durch. Dies betrifft den nördlichen Teil der Landeshauptstadt Potsdam von der Havelwasserstraße bis zur Stadtgrenze.

Treffpunkt ist um 09.00 Uhr im Büro des Ortsvorstehers in Uetz-Paaren, Uetzer Dorfstraße Nr. 15.

Den zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten, den Eigentümern und Anliegern eines Gewässers und den zur Benutzung eines Ge-

wässers Berechtigten wird damit Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung gegeben.

Fragen und Hinweise diesbezüglich nimmt die untere Wasserbehörde der Landeshauptstadt Potsdam unter der Telefonnummer: 289 3770 dienstags und donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr entgegen.

Potsdam, den 08.03.2012

**Burkhard Exner**  
In Vertretung  
für den Oberbürgermeister

## Amtliche Bekanntmachung

### Gewässerschau 2012

Die untere Wasserbehörde der Landeshauptstadt Potsdam führt gemäß § 111 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG)

**am Dienstag, dem 17.04.2012**

die Gewässerschau für die sich im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“ befindlichen oberirdischen Gewässer durch. Dies betrifft den südlichen Teil der Landeshauptstadt Potsdam von der Havelwasserstraße bis zur Stadtgrenze.

Treffpunkt ist um 09.30 Uhr in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79-81, Haus 20, Zimmer 214.

Den zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten, den Eigentümern und Anliegern des Gewässers und den zur Benutzung des Gewässers Berechtigten wird damit Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung gegeben.

Fragen und Hinweise diesbezüglich nimmt die untere Wasserbehörde der Landeshauptstadt Potsdam unter der Telefonnummer: 289 3770 dienstags und donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr entgegen.

*Potsdam, den 17.02.2012*

**Jann Jakobs**  
**Oberbürgermeister**

## Amtliche Bekanntmachung

### Deichschau Frühjahr 2012

Die untere Wasserbehörde der Landeshauptstadt Potsdam führt gemäß § 112 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG)

**am Donnerstag, 24. Mai 2012**

die Frühjahrsdeichschau durch.

Folgende Deichstrecken werden geschaut:

- Grube – Golm
- Fahrland, Marquardt
- Schlänitzsee

Treffpunkt ist um 09.00 Uhr am Schöpfwerk Nattwerder. Die Auswertung findet am Deich Schlänitzsee statt.

Den zur Deichunterhaltung Verpflichteten und den Eigentümern der Deiche wird damit Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung gegeben.

Fragen und Hinweise diesbezüglich nimmt die untere Wasserbehörde der Landeshauptstadt Potsdam unter der Telefonnummer: 289 3770 dienstags und donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr entgegen.

*Potsdam, den 15.03.2012*

**Burkhard Exner**  
**In Vertretung**  
**für den Oberbürgermeister**

## Amtliche Bekanntmachung

### Beteiligung der Öffentlichkeit an der Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes der Landeshauptstadt Potsdam 2011 – 2016

Die Landeshauptstadt Potsdam hat als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger das vorliegende Abfallwirtschaftskonzept 2006 – 2010 fortgeschrieben und den Entwurf eines Abfallwirtschaftskonzeptes für den Zeitraum 2011 – 2016 erstellt.

Rechtsgrundlage für die Erstellung eines kommunalen Abfallwirtschaftskonzeptes ist § 6 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes vom 6. Juni 1997 (GVBl. I/97, [Nr. 05], S.40), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I/10, [Nr. 28]). Das Abfallwirtschaftskonzept enthält eine Übersicht über den Stand der öffentlichen Abfallentsorgung, bisher umgesetzte Maßnahmen, eine Abfallmengenprognose sowie die geplanten Maßnahmen der kommunalen Abfallwirtschaft zur Sicherstellung einer zehnjährigen Entsorgungssicherheit.

Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben ist bei der Erstellung und Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes die Öffentlichkeit zu beteiligen. Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 07. März 2012 die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Abfallwirtschaftskonzeptes der Landeshauptstadt Potsdam 2011 – 2016 beschlossen.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Abfallwirtschaftskonzeptes der Landeshauptstadt Potsdam 2011 – 2016 erfolgt in der Zeit vom

**10. April 2012 – 11. Mai 2012**

**Ort:** Landeshauptstadt Potsdam, Bereich Umwelt und Natur, Friedrich-Ebert-Straße 79-81, Haus 20, Zimmer 121, 14469 Potsdam

**Zeit:** Mo, Mi, Do: 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Di: 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Fr: 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr

**Information:** Frau Stephan, Tel.: 0331/289-3784  
Frau Wiedemann, Tel.: 0331/289-3771

Innerhalb der Auslegungszeit können Einwendungen und Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Auslegungsstelle vorgebracht werden.

Ergänzend wird der Entwurf des Abfallwirtschaftskonzeptes der Landeshauptstadt Potsdam 2011 – 2016 in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können während der Auslegungszeit unter [www.potsdam.de/Abfallentsorgung](http://www.potsdam.de/Abfallentsorgung) eingesehen werden.

*Potsdam, den 15.03. 2012*

**Burkhard Exner**  
**In Vertretung**  
**für den Oberbürgermeister**

## Bekanntmachung

### Vergabeabsicht Planungsleistungen

Die Stadtverwaltung Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Bereich Verkehrsanlagen, beabsichtigt, in Abhängigkeit der im Haushalt 2012 zur Verfügung stehenden Mittel, die Vergabe von Planungsleistungen nach HOAI für folgende Vorhaben:

#### Planung

- Einzelmaßnahmen zur Umsetzung des innerstädtischen Radverkehrskonzeptes

- Einzelmaßnahmen zur Schulwegsicherung
- Ggf. innerstädtische Straßen in Verbindung mit der gültigen Satzung zur Umlage von Straßenausbaubeiträgen
- Diverse Radwege
- Diverse verkehrsorganisatorische Untersuchungen
- Diverse Machbarkeitsuntersuchungen

### Bürgerhaushalt startet am 19. April 2012 im Potsdamer Stadthaus

Am 19. April 2012 findet die zentrale Auftaktversammlung für den nächsten Potsdamer Bürgerhaushalt statt. Alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner erhalten dabei ab 18 Uhr im Plenarsaal des Potsdamer Stadthauses die Möglichkeit, sich über die aktuelle städtische Finanzlage zu informieren. Daneben wird über den Ablauf des Verfahrens und die konkreten Möglichkeiten der Beteiligung informiert. Weiter präsentieren alle beteiligten Fachbereiche der Verwaltung mit Informationsständen ihre Aufgaben und Angebote. Zu den jeweiligen kommunalen Themenfeldern können bereits erste Bürgervorschläge unterbreitet werden, die die zukünftige Entwicklung der Landeshauptstadt betreffen. Während der Veranstaltung wird weiterhin über die Beschlüsse und die Umsetzung aller Bürgervorschläge der Vorjahre Bericht erstattet.

In der Zeit vom 19. April bis 3. Juni 2012 sind dann wieder alle Potsdamerinnen und Potsdamer aufgerufen, eigene Ideen einzubringen. Teilnehmen können alle Interessierten telefonisch unter 0331 289-1120, auf dem Postweg und unter [www.potsdam.de/buergerhaushalt](http://www.potsdam.de/buergerhaushalt).

#### Auftaktveranstaltung Bürgerhaushalt

Donnerstag, 19. April 2012, 18 Uhr  
Plenarsaal des Stadthauses Potsdam  
Friedrich-Ebert-Straße 79 – 81, 14469 Potsdam

**Vorschlagseingabe** im Bürgerservice oder im Internet unter [www.potsdam.de/buergerhaushalt](http://www.potsdam.de/buergerhaushalt)

### Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten

Die Stadtverwaltung Potsdam möchte alle Bürger der Stadt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, auf ihr Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten hinweisen.

Das Gesetz über das Meldewesen im Land Brandenburg (BbgMeldeG) regelt einerseits die Aufgaben der Meldebehörden, andererseits aber auch die Rechte der Bürger in bezug auf ihre im Melderegister gespeicherten Daten.

Aufgabe der Meldebehörden ist unter anderem die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister nach §§ 32 ff. Dabei geht es vor allem um einfache Melderegisterauskünfte.

Darüber hinaus dürfen in besonderen Fällen Melderegisterauskünfte entsprechend § 33 des Meldegesetzes erteilt werden (welche im wesentlichen Namen, Vornamen und Anschriften der Einwohner ab dem 18. Lebensjahr beinhalten):

- an Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zum Zwecke der Wahlwerbung (zeitlich begrenzt)
- im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden an die Initiatoren (zeitlich begrenzt)
- im Zusammenhang mit Bürgerentscheiden an die Initiatoren (zeitlich begrenzt)

- Datenübermittlungen an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft, der nicht Sie, sondern Ihre Familienangehörigen angehören

- Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen an zuständige Stellen der Gemeinde zum Zwecke der Veröffentlichung
- an Adressbuchverlage.

Das Meldegesetz sieht in § 33 Abs. 6 jedoch auch vor, dass jeder Bürger das Recht hat, eben dieser Weitergabe seiner Daten zu widersprechen, auch der Auskunftserteilung über das Internet (§ 32 a Abs. 2 S. 5).

Auf diese Widerspruchsmöglichkeiten muss der Bürger bei der Anmeldung sowie mindestens einmal jährlich durch eine öffentliche Bekanntmachung aufmerksam gemacht werden.

Bei der Anmeldung liegt neben den Erläuterungen des Anmeldeformulars ein zusätzliches Blatt im Bürgerservice vor, mit dem allen besonderen Melderegisterauskünften widersprochen werden kann. Diese Widersprüche (Kombinationen sind möglich) stellen eine Übermittlungssperre dar und gelten unbefristet bis auf Widerruf. Bereits eingelegte Widersprüche sind weiterhin gültig.

Das Formular „Antrag auf Übermittlungssperre Melderegister“ kann aus dem Internet heruntergeladen, ausgefüllt und unterschrieben an die Stadtverwaltung geschickt werden. Es ist unter diesem Titel unter [www.potsdam.de/formulare](http://www.potsdam.de/formulare) zu finden.

# **Bekanntmachung eines Teilnahmewettbewerbs; Baumschau 2012 – Durchführung von Baumkontrollen für 37.000 Straßenbäume der Landeshauptstadt Potsdam**

Geschäftszeichen / Vergabenummer B-4-472/09/12

## **a) Auftraggeberseite**

### 1. Zur Angebotsabgabe auffordernde Stelle

Bezeichnung: Bereich Grünflächen Stadt Potsdam  
Anschrift: Stephensonstraße 27, 14480 Potsdam  
Telefon: 0331 289 4633  
Telefax: 0331 289 4602  
E-Mail: Steffen.Blonski@Rathaus.Potsdam.de

### 2. ggf. Anschrift einer anderen Stelle, die den Zuschlag erteilt:

Bezeichnung:  
Anschrift:  
Telefon:  
Telefax:  
E-Mail:

### 3. ggf. Anschrift einer anderen Stelle, bei der die Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Bezeichnung:  
Anschrift:  
Telefon:  
Telefax:  
E-Mail:

Auftraggeber wird die Stelle unter Nr.

Umsatzsteueridentifikationsnummer des Auftraggebers:

## **b) Art der Vergabe**

**Beschränkte Ausschreibung**

**Freihändige Vergabe**

## **c) Form, in der die Teilnahmeanträge einzureichen sind**

Die Teilnahmeanträge sind schriftlich oder in Textform bei der unter Buchstabe a) Nr. 3. genannten Stelle einzureichen. Telefonische Anträge sind schriftlich innerhalb der Teilnahmefrist zu bestätigen.

Die Teilnahmeanträge können elektronisch unter der Internetadresse [vergabemarktplatz.brandenburg.de](http://vergabemarktplatz.brandenburg.de) zu den dort genannten Nutzungsbedingungen eingereicht werden.

## **d) Art und Umfang der Leistung**

Baumschau 2012 - Durchführung der Baumkontrollen für 37000 Straßenbäume der Landeshauptstadt Potsdam

Abgabetermin der Baumschau 30.11.2012

Nachweis einer öffentlichen Bestellung zum Baum-/Gehölzsachverständigen ist zu erbringen

Havarieeinsätze innerhalb von 24 Stunden sind sicherzustellen

## **sowie Ort der Leistung**

(z. B. Empfangs- oder Montagestelle)

Stadt Potsdam



**e) Teilung in Lose, Umfang und mögliche Vergabe der Lose an verschiedene Bieter**

- Nein       Ja, Teilnahmeanträge können abgegeben werden für  
 ein Los       mehrere Lose       alle Lose       Zuschlag je Bieter nur auf ein Los möglich  
 nach Teilaufgaben einer Gesamtleistung  
 Teillose

**f) Nebenangebote**

Nebenangebote mit energieeffizienteren, umweltfreundlicheren, in den Lebenszykluskosten günstigeren oder barrierefreien oder innovativen Lösungen sind immer zugelassen. Andere Nebenangebote sind  auch zugelassen;  nicht zugelassen.

**g) Ausführungsfrist**

Liefertermin:

Frist in Monaten:      oder Frist in Kalendertagen:      oder

Beginn der Ausführungsfrist: 15.05.2012      Ende der Ausführungsfrist: 14.05.13

**h) Vergabeunterlagen**

1. Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt  siehe Buchstabe a): Nr. 01

ggf. von a) abweichende Anschrift

oder

2. Stelle, bei der die Vergabeunterlagen eingesehen werden können  siehe Buchstabe a): Nr.

ggf. von a) abweichende Anschrift  oder

im Internet unter [vergabemarktplatz.brandenburg.de](http://vergabemarktplatz.brandenburg.de) online, kostenfreie Registrierung und Freischaltung erforderlich, zu den dort veröffentlichten Nutzungsbedingungen.

**i) Teilnahme-, Angebots- und Bindefrist**

Die Frist bis zu deren Ablauf Teilnahmeanträge gestellt werden können endet am:

Datum: 18.04.2012      Uhrzeit: 10.00

**j) Eine Sicherheitsleistung wird gefordert (nicht für die Teilnahme!)**

Nein.       Ja, in Höhe von      % der Auftragssumme.

**k) Zahlungsbedingungen**

nach § 17 VOL/B, oder folgende Unterlagen, in denen sie enthalten sind:

**l) Mit dem Teilnahmeantrag vorzulegende Unterlagen, die vom Auftraggeber u. a. für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers verlangt werden.**

\* Der Nachweis, dass der Bieter im Berufsregister nach den Rechtsvorschriften des Landes, in dem der Bieter seinen Sitz hat, eingetragen ist.

\* Wenn Arbeiten beim Auftraggeber auszuführen sind: der Nachweis der Mitgliedschaft in einer Berufsgenossenschaft oder einer anderen Versicherung, die vergleichbaren Schutz bei Unfällen gewährt.

\* Die Erklärung des Bieters, ob ein Insolvenzverfahren oder vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt, eröffnet oder mangels Deckung der Verfahrenskosten abgelehnt worden ist, oder er sich in Liquidation befindet.

\* Die Erklärung des Bieters, dass weder das Unternehmen noch sein Leitungspersonal mit einem Bußgeld von mindestens 2 500 Euro wegen Verstoßes gegen durch das Arbeitnehmer-Entsendegesetz geschützte Pflichten belegt wurden.

\* Die höchstens 12 Monate alte Bestätigung der Steuerbehörde, dass die Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben ordnungsgemäß erfüllt sind, und die Erklärung des Bieters, dass diese Aussage auch noch zur Zeit der Bewerbung zutrifft.

\* Die höchstens 12 Monate alten Bestätigungen gesetzlicher Sozialversicherer der Mehrzahl der Beschäftigten, dass die Beiträge ordnungsgemäß bezahlt sind und die Erklärung des Bieters, dass diese Aussage auch noch zur Zeit der Bewerbung auf alle Beschäftigungsverhältnisse zutrifft.

- \* Die Erklärung des Bieters, dass weder das Unternehmen noch sein Leitungspersonal eine schwere Verfehlung begangen haben, die die Zuverlässigkeit als Bieter in Frage stellt.
- \*\* Die Erklärung des Bieters über den Gesamtumsatz des Unternehmens sowie den Umsatz in der dem Vergabeverfahren entsprechenden Leistungsart in den letzten drei Geschäftsjahren.
- \* Eine Liste der wesentlichen in den letzten Jahren erbrachten Leistungen mit Angabe des Wertes, der Leistungszeit und der Auskunftsperson beim jeweiligen Auftraggeber oder (nur bei privaten Auftraggebern) dessen schriftliche Bestätigung in Kopie.
- Bei Lieferleistungen: eine Bankauskunft über die auftragsbezogene Bonität.
- Bei Dienstleistungen: der Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung für den Fall der Beauftragung.
- \* Bei Dienstleistungen: die Vorlage von Studiennachweisen und Bescheinigungen über die berufliche Befähigung der für die Vertragserfüllung vorgesehenen Personen.
- \* Bei Dienstleistungen: die Erklärung des Bieters, ob und ggf. welcher Entgelttarifvertrag auf seine bei der Vertragserfüllung eingesetzten Beschäftigten anzuwenden ist, und welche Stundenentgelte sich hieraus ergeben.
- Fachkundenachweis, Nachweis einer öffentlichen Bestellung zum Baum-/Gehölzsachverständigen, Referenzen
- 
- Anstelle von Einzelnachweisen genügt der Nachweis in deutscher Sprache, dass das Unternehmen in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in gleichgestellten Staaten für die Teilnahme am Wettbewerb um öffentliche Aufträge präqualifiziert ist, oder der Hinweis darauf, dass das Unternehmen bei demselben Auftraggeber innerhalb der vergangenen 12 Monate bereits ein Angebot abgegeben hat.
- An Stelle der durch einen Stern eingeleiteten Nachweise genügt die Eintragung in das ULV einer Auftragsberatungsstelle. Bei zwei Sternen gilt dies nur, soweit das ULV entsprechende Angaben enthält.

Bei elektronischen Teilnahmeanträgen genügen elektronische Kopien. Der Auftraggeber kann im weiteren Verfahren von dem für den Zuschlag vorgesehenen Bieter (bei elektronischer oder telekopierter Abgabe) die Originale, in allen Fällen aktuellere Nachweise und Zentralregistrauszüge verlangen.

#### **m) Kostenersatz für die Vergabeunterlagen**

- Nein.
- Die Vergabeunterlagen können nach Registrierung im Vergabemarktplatz und nach Freischaltung im Projektraum eingesehen und heruntergeladen werden.

#### **n) Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden**

#### **o) Sonstige Angaben**

Die Frauenförderverordnung des Landes Brandenburg findet Anwendung:

- Ja.       Nein.

Bewerber unterliegen mit der Abgabe des Teilnahmeantrags den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Bewerbungen (§ 19 Absatz 1 VOL/A); spätere Bieter hinsichtlich des Angebots § 19 Absatz 1 und Absatz 3 VOL/A.

***ENDE DES AMTLICHEN TEILS***

## Berichtigung der Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Fahrland am 13.04.2012

Im Amtsblatt Nr. 3 vom 01. März 2012 wurde die o. g. Einladung veröffentlicht. Versehentlich wurde der Wochentag mit Mittwoch bezeichnet.

Richtig muss der Termin lauten: Freitag, 13. April 2012

Potsdam OT Fahrland, 02.03.2012

**Der Jagdvorsteher**

Jagdgenossenschaft Grube  
Jagdvorstand

09.03.2012

### Einladung

Hiermit laden wir alle Jagdgenossen (Eigentümer von Jagdflächen) zur Vollversammlung am

**Dienstag, den 02. Mai 2012 um 18.00 Uhr in Grube,  
Pferdehof A. Zinnow**

ein.

#### Tagesordnungspunkte:

1. Bericht des Vorstandes
2. Kassenbericht

3. Revisionsbericht der Kassenprüfers
4. Entlastung des Vorstandes
5. Entlastung des Kassenprüfers
6. Beschluss über Haushaltsplan 2012/2013
7. Bericht über Wildschaden und Abschussplan
8. Neuwahl des Vorstandes
9. Allgemein

**Jagdvorsteher  
H. Gutsche**

### Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Groß Glienicke

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Groß Glienicke lädt alle Eigentümer von bejagbaren Grundstücken der Gemarkung Groß Glienicke zur Mitgliederversammlung ein.

**Datum:** 26. April 2012

**Zeit:** 19.00 Uhr

**Ort:** Schmiede der Familie Schmidt, Gutsstraße in Berlin-Kladow

#### Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Verlesen der Tagesordnung durch den Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft
2. Feststellen der Beschlussfähigkeit, Bestätigen der Tagesordnung sowie Verlesen des Protokolls der Mitgliederversammlung von 2011
3. Jahresbericht durch den Vorstand zum Jagdjahr 2011/2012
4. Finanzbericht zum Jagdjahr 2011/2012
5. Bericht der Kontrollkommission
6. Bericht zum Jagdwesen im Jagdjahr 2011/2012 durch den Jagdpächter Boris Plaß

7. Diskussion
8. Beschlussfassung
  - Bestätigung des Protokolls der MV der JG von 2011 und der Berichte
  - Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers für das Jagdjahr 2011/2012
9. Wahl des Wahlvorstandes zur Neuwahl des Vorstandes und der Kontrollkommission der Jagdgenossenschaft Groß Glienicke
10. Wahl des Vorstandes und der Kontrollkommission der Jagdgenossenschaft Groß Glienicke für den Zeitraum 01.04.2012 bis 31.03.2016
11. Schlusswort des neuen Vorsitzenden
12. gemeinsames Abendessen

Gemäß § 9 (3) und § 16 (2) der Satzung der Jagdgenossenschaft Groß Glienicke wird die Einladung auch durch die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam bekannt gemacht.

Groß Glienicke, den 21.02.2012

**Der Vorstand**

## Besetzung des Aufsichtsrates der ProPotsdam GmbH

Herr Matthias Klipp                    Vorsitzender  
Herr Dr. Joachim Erbe  
Herr Ernst Dienst  
Frau Klara Geywitz  
Herr Stefan Grzimek  
Herr Horst Heinzel  
Herr Pete Heuer  
Herr Ingo Korne  
Frau Anke Lehmann  
Herr Dr. Lothar Schröter  
Herr Andreas Menzel  
Herr Björn Teuteberg



## Jubilare April 2012

Der Oberbürgermeister der Stadt Potsdam  
gratuliert folgenden Bürgern zum

### **90. Geburtstag**

01. April 2012	Frau Erika Fechner
	Frau Charlotte Gruhn
03. April 2012	Herr Heinz Körber
05. April 2012	Frau Anneliese Hamecher
07. April 2012	Frau Frieda Danneberg
	Frau Ruth Anna Martha Manthey
	Frau Waltraut Schmidt
13. April 2012	Frau Hildegard Wander
14. April 2012	Frau Erika Schlegel
15. April 2012	Frau Irma Reimer
16. April 2012	Frau Irmgard Grötzner
	Frau Erna Schneevogl
18. April 2012	Frau Irmgard Frölich
19. April 2012	Frau Gerda Salisch
21. April 2012	Frau Ingeborg Beyer
23. April 2012	Frau Ilse Hunger
24. April 2012	Frau Ilse Spletzer
25. April 2012	Frau Anna Wildner
26. April 2012	Frau Hildegard Fogger
28. April 2012	Frau Ursula Hagedorn
	Frau Hedwig Krzyzek
	Frau Harriet Landvoigt
29. April 2012	Frau Eva Draheim

### **101. Geburtstag**

16. April 2012    Frau Martha Hrubes

### **102. Geburtstag**

07. April 2012    Frau Herta Fiedler

### **60. Ehejubiläum**

01. April 2012    Eheleute Clara und Alexandru Bejan